

VERKÜNDUNGSBLATT

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhalt

Rahmenstudienordnung für die Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	7	Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „General Management“	111
Rahmenstudienordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	12	Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „General Management (MBA)“	113
Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	17	Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „General Management (MBA)“	115
Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	33	Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Health Care Management (MBA)“	117
Satzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Studium auf Probe	49	Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Health Care Management (MBA)“	119
Dritte Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	51	Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“	121
Benutzungsordnung der Bibliothek der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	52	Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Finanzen - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“	123
<i>Anlage zur Benutzungsordnung</i>			
Hochschulsport-Entgeltordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	64	Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik	
Haushaltsplan der Studierendenschaft: Zweiter Nachtrag zum Haushaltsplan 2019	66	Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Automatisierungstechnik/Informationstechnik International“	125
Fachbereich Betriebswirtschaft		Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Automatisierungstechnik/Informationstechnik International“	127
Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Business Administration“	69	Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Elektrotechnik/Informationstechnik“	129
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Business Administration“	70	Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Elektrotechnik/Informationstechnik“	131
Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“	72	Vierte Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Mechatronik“	133
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“	74	Fünfte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Mechatronik“	135
Studienordnung für den Masterstudiengang „E-Commerce“	76	Vierte Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Raumfahrtelektronik“	137
<i>Anlage zur Studienordnung</i>		Fünfte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Raumfahrtelektronik“	139
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „E-Commerce“	80	Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Systemdesign“	141
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>		Vierte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges Systemdesign	143
Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „General Management“	109		

Fachbereich Gesundheit und Pflege

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Studienganges BA Pflege/Pflegeleitung 145

Anlagen zur Änderungsordnung

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Studienganges BA Pflege/Pflegeleitung 149

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Physiotherapie 151

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Physiotherapie 154

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Rettungswesen und Notfallversorgung 161

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Rettungswesen und Notfallversorgung 163

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual 165

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual 167

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege dual 172

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege dual 174

Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement 177

Anlagen zur Änderungsordnung

Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement 185

Anlage zur Änderungsordnung

Fachbereich Maschinenbau

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Maschinenbau“ 189

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Maschinenbau“ 190

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Mechatronik“ 192

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Mechatronik“ 193

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Maschinenbau“ 195

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Maschinenbau“ 196

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ 198

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ 200

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ 202

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ 204

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ 206

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ 208

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ 210

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ 212

Fachbereich SciTec

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Studienordnung für Bachelorstudiengänge 214

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge 216

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/Optometrie“ 218

Anlage zu studienspezif. Bestimmungen

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge 220

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge 222

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Lasertechnik und Optotechnologien“ 224

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“ 225

Anlagen zu studienspezif. Bestimmungen

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ 238

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

Anlage zu studienspezif. Bestimmungen

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“

Anlage zur Prüfungsordnung

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“

Anlagen zur Prüfungsordnung

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“

Fachbereich Sozialwesen

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 (BA Überleitungsordnung 2019)

Anlage zur Ordnung

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudienganges Soziale Arbeit und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 (MA Überleitungsordnung 2019)

Anlage zur Ordnung

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Coaching und Führung“

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Coaching und Führung“

Vierte Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges Spiel- und Medienpädagogik“

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Spiel- und Medienpädagogik“

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Änderungen SPO 2018

239 Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“ 273

241 Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“ 275

244 Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie International“ 277

246 Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie International“ 279

Anlage zur Prüfungsordnung

254 Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ 284

256 Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ 286

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“ 288

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“ 290

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ 292

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ 294

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ 296

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ 298

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ 300

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ 302

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ 304

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ 306

Änderungen SPO 2014

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“	308
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“	310
Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik“	312
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik“	314
Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“	316
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“	318
Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“	320
Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“	322
Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“	324
Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“	326
Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“	328
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“	330

Änderungen SPO 2007

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“	332
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Industrie“	334
Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik“	336
Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen - Informationstechnik“	338

Impressum	340
------------------	-----

Rahmenstudienordnung für die Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Rahmenstudienordnung für die Bachelorstudiengänge.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

- 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften*
 - § 4 Ziele des Studiums
 - § 5 Dauer des Studiums
- 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*
 - § 6 Zugang zum Studium
 - § 7 Eignungsverfahren
 - § 8 Zulassung zum Studium
 - § 9 Immatrikulation
- 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*
 - § 10 Aufbau des Studiums
 - § 11 Praktika
 - § 12 Studierfreiheit
- 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*
 - § 13 Studien- und Prüfungsplan, Ausrichtung
 - § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen, Learning Agreement
 - § 15 Unterrichtssprache
 - § 16 Anwesenheitspflicht

III. Abschnitt: Teilzeitstudium

- § 17 Teilzeitstudium

IV. Abschnitt: Studienfachberatung

- § 18 Studienfachberatung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für die Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Rahmenstudienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 in einen Bachelorstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweist;
3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln soll, in der Form
 - der Vorlesung,
 - des Seminars,
 - der Übung,

- des Praktikums oder
 - der Exkursion;
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient;
 5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
 - systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient;
 6. Übung: Lehrveranstaltung, die
 - arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient;
 7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
 - die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln,
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen bzw.
 - experimentelle Erfahrungen zu erwerben.
 8. Exkursion: Lehrausflug unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung;
 9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. der Studienleistung;
 10. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist;
 11. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht;
 12. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

(3) Die konkreten Ziele jedes Studiengangs sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs dargestellt.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der zuständige Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 7 Eignungsfeststellungsverfahren

Soweit für den Zugang zum jeweiligen Bachelorstudiengang erforderlich, richten sich die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie das Verfahren nach der Eignungsfeststellungsverfahrenordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 8 Zulassung zum Studium

Die Zulassung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zur bzw. zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Ob die Immatrikulation in das erste Fachsemester zum Winter- und/oder zum Sommersemester erfolgt, ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Rahmenprüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs).

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs legen fest, welches Semester so ausgestaltet ist, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster). Vor Beginn des Auslandsaufenthalts ist die Anerkennung der Leistungen in einem Learning Agreement gemäß § 14 Abs. 3 zu vereinbaren.

(3) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treffen darüber hinaus Regelungen, ob der Studiengang ein Fernstudiengang bzw. ein berufsbegleitender Studiengang ist.

§ 11 Praktika

Die Praktika sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so

einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studien- und Prüfungsplan, Ausrichtung

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Namen, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs). Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sollen angemessene Maßnahmen ergriffen, insbesondere Sonderstudienpläne etabliert werden, die eine Benachteiligung verhindern.

(2) Wahlpflichtmodule, sofern diese nicht abschließend in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs benannt werden, können für den jeweiligen Studiengang zum jeweiligen Semester in einer Liste veröffentlicht werden. Die Liste enthält die Bezeichnung des Moduls, der bzw. des Lehrenden, die Präsenzstunden, die Prüfungsform und die Angabe der ECTS-Punkte. Es können auch fächerübergreifende/interdisziplinäre Wahlpflichtmodule verwendet werden. Diese Module sind vom Fachbereichsrat zu beschließen; sie werden vom Dekan in geeigneter Form mitgeteilt.

(3) Der zuständige Fachbereich gibt alle Wahlpflicht- und Wahlfächer gemäß Abs. 1, die im jeweiligen Semester angeboten werden, in geeigneter Form und rechtzeitig, regelmäßig vor Beginn des betreffenden Semesters, bekannt.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen, Learning Agreement

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 54 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.

(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, die die bzw. der Studierende während des Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 15 Unterrichtssprache

- (1) Die Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges) geregelt.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Anwesenheitspflicht

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung für die Prüfungszulassung nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
- (3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht der Studierenden bezogen auf das jeweilige Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist eine Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Studierende bzw. ein Studierender eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht bzw. seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende die Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

III. Abschnitt: Teilzeitstudium

§ 17 Teilzeitstudium

- (1) Ob ein Teilzeitstudium nach § 25 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vorgesehen ist, ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges geregelt.
- (2) Die Bewilligung des Antrages auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie die Mitteilung der Entscheidung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan.
- (3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist zulässig.

IV. Abschnitt: Studienfachberatung

§ 18 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet jeder Fachbereich neben den zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter oder eine andere, von der Dekanin bzw. dem Dekan benannte Person an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend. Sie umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte und der Studientechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht

(1) Diese Rahmenstudienordnung wird am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats verbindlich im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Sie tritt hinsichtlich eines individuellen Studiengangs gleichzeitig mit den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Fachbereiche der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben die Pflicht, das Inkrafttreten der studiengangsspezifischen Bestimmungen für die ihnen zugewiesenen Studiengänge spätestens bis zum 30. September 2020 herbeizuführen.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Rahmenstudienordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Rahmenstudienordnung für die Masterstudiengänge.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

- 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften*
 - § 4 Ziele des Studiums
 - § 5 Dauer des Studiums
- 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*
 - § 6 Zugang zum Studium
 - § 7 Eignungsverfahren
 - § 8 Zulassung zum Studium
 - § 9 Immatrikulation
- 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*
 - § 10 Aufbau des Studiums
 - § 11 Praktika
 - § 12 Studierfreiheit
- 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*
 - § 13 Studien- und Prüfungsplan, Ausrichtung
 - § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen, Learning Agreement
 - § 15 Unterrichtssprache
 - § 16 Anwesenheitspflicht

III. Abschnitt: Teilzeitstudium

- § 17 Teilzeitstudium

IV. Abschnitt: Studienfachberatung

- § 18 Studienfachberatung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für die Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Rahmenstudienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 in einen Masterstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweist;
3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln soll, in der Form
 - der Vorlesung
 - des Seminars
 - der Übung

- des Praktikums oder
 - der Exkursion;
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient;
 5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
 - systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient;
 6. Übung: Lehrveranstaltung, die
 - arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient;
 7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
 - die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
 - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln,
 - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen bzw.
 - experimentelle Erfahrungen zu erwerben.
 8. Exkursion: Lehrausflug unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung;
 9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. der Studienleistung;
 10. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist;
 11. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht;
 12. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester;
 13. konsekutiver Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht Masterstudiengang notwendigerweise hochschuleigenen Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert;

14. weiterbildender Masterstudiengang, der eine Phase der Berufspraxis und ein Masterstudiengang Lehrangebot, welches berufliche Erfahrungen berücksichtigt, voraussetzt.

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- (3) Die konkreten Ziele jedes Studiengangs sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs dargestellt.

§ 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der zuständige Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die jeweilige Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs), soweit das Eignungsverfahren nicht in den studiengangsspezifischen Bestimmungen selbst geregelt ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

Die Zulassung ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zur bzw. zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Ob die Immatrikulation in das erste Fachsemester zum Winter- und/oder zum Sommersemester erfolgt, ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Rahmenprüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs).

(2) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs legen fest, welches Semester so ausgestaltet ist, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster). Vor Beginn des Auslandsaufenthalts ist die Anerkennung der Leistungen in einem Learning Agreement gemäß § 14 Abs. 3 zu vereinbaren.

(3) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen treffen darüber hinaus Regelungen,

- ob der Studiengang ein konsekutiver oder ein weiterbildender Masterstudiengang ist,

- ob der Studiengang eine forschungsbasierte oder eine anwendungsbasierte Ausrichtung verfolgt sowie

- ob der Studiengang ein Fernstudiengang bzw. ein berufsbegleitender Studiengang ist.

§ 11 Praktika

Die Praktika sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 12 Studierfreiheit

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studien- und Prüfungsplan, Ausrichtung

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Namen, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs). Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sollen angemessene Maßnahmen ergriffen, insbesondere Sonderstudienpläne etabliert werden, die eine Benachteiligung verhindern.

(2) Wahlpflichtmodule, sofern diese nicht abschließend in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs benannt werden, können für den jeweiligen Studiengang zum jeweiligen Semester in einer Liste veröffentlicht werden. Die Liste enthält die Bezeichnung des Moduls, der bzw. des Lehrenden, die Präsenzstunden, die Prüfungsform und die Angabe der ECTS-Punkte. Es können auch fächerübergreifende/interdisziplinäre Wahlpflichtmodule verwendet werden. Diese Module sind vom Fachbereichsrat zu beschließen; sie werden vom Dekan in geeigneter Form mitgeteilt.

(3) Der zuständige Fachbereich gibt alle Wahlpflicht- und Wahlfächer gemäß Abs. 1, die im jeweiligen Semester angeboten werden, in geeigneter Form und rechtzeitig, regelmäßig vor Beginn des betreffenden Semesters, bekannt.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen, Learning Agreement

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 54 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.

(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, die die bzw. der Studierende während des Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges) geregelt.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studien- und Prüfungsplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung für

die Prüfungszulassung nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht der Studierenden bezogen auf das jeweilige Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist eine Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Studierende bzw. ein Studierender eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht bzw. seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende die Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

III. Abschnitt: Teilzeitstudium

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Ob ein Teilzeitstudium nach § 25 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vorgesehen ist, ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges geregelt.

(2) Die Bewilligung des Antrages auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie die Mitteilung der Entscheidung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist zulässig.

IV. Abschnitt: Studienfachberatung

§ 18 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den

Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet jeder Fachbereich neben den zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter oder eine andere, von der Dekanin bzw. dem Dekan benannte Person an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend. Sie umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte und der Studientechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht

(1) Diese Rahmenstudienordnung wird am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats verbindlich im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Sie tritt hinsichtlich eines individuellen Studiengangs gleichzeitig mit den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Fachbereiche der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben die Pflicht, das Inkrafttreten der studiengangsspezifischen Bestimmungen für die ihnen zugewiesenen Studiengänge spätestens bis zum 30. September 2020 herbeizuführen.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Studien- und Prüfungsplan, modulverantwortliche Person, Modulbeschreibung

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

3. Unterabschnitt: Durchführung der

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung elektronischer Prüfungen
- § 22 Durchführung praktischer Prüfungen
- § 23 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 24 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 25 Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 27 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 28 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 29 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 30 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 31 Bestandene Modulprüfung
- § 32 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 33 Zeugnisunterlagen, Leistungsbescheinigung
- § 34 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 35 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 36 Korrekturen der Bewertung; Einziehung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten, Klausureinsicht

IV. Abschnitt: Widerspruchsverfahren

- § 38 Widerspruchsverfahren

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 40 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen in Bachelorstudiengängen (nachfolgend Studiengang genannt) der

Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 in einen Bachelorstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistung: Nachweis von Kompetenzen bzw. Erreichung von Lernzielen im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form

- der schriftlichen Prüfungsleistung, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistung § 20,
- elektronischen Prüfung, § 21,
- praktischen Prüfung, § 22,
- Multiple-Choice-Prüfung, § 23 oder
- alternativen Prüfungsleistung, § 24;

2. Studienleistung: von der bzw. dem Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeit mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet wird, insbesondere in der Form

- des Referats,
- des Praktikums,
- der Hausarbeit,
- des Protokolls,
- des Testats oder
- des Computerprogramms

bzw. weiteren Formen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen;

3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kompetenzen und Lernziele vermitteln soll, in der Form

- der Vorlesung,
- des Seminars,
- der Übung,
- des Praktikums sowie
- der Exkursion.

4. Modul: Kombination von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-

Punkten versehenen Lehr- und Lerneinheiten;

5. Modulprüfung: Nachweis von Kompetenzen bzw. Erreichung von Lernzielen im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, der aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und bewertet wird;

6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen;

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachte Gesamtleistung oder die Leistung aus individuellen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen;

8. Prüfende: Hochschullehrende, mit Lehraufgaben betraute wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzende: Personen, welche die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2, 3 ThürHG erfüllen soll und die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind;

10. Bachelorprüfung: Gesamtheit aller im Bachelorstudiengang zu absolvierenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen ECTS-Punkte sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Jedes Modul soll durch eine Modulprüfung abschließen. Schließt ein Modul in Einzelfällen nicht mit einer Prüfungsleistung ab, so hat der Leistungsnachweis durch eine Studienleistung zu erfolgen.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der

Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen des Studiengangs werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt. Näheres regelt § 12 Abs. 1.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Prüfung dient der Feststellung der Quantität und Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Kompetenzen und Lernziele.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt. Sie ist dort für den Fall der Teilzeit zu bestimmen.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der zuständige Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

Der akademische Grad eines Studiengangs ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht im Einzelfall ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, insbesondere solcher, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, können nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig. Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 - 3 ist ausgeschlossen, wenn

- die antragstellende Person in Bezug auf die anzurechnende Leistung bereits ein eigenes Prüfungsverfahren an der Hochschule begonnen hat oder
- die anzuerkennende Leistung bereits Teil derjenigen Leistungen gewesen ist, auf Grund derer der Antragsteller den Zugang zum Studiengang erhalten hat, soweit diese Ordnung dies nicht ausdrücklich zulässt.

(5) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Leistungen im Rahmen des hiesigen Studiengangs als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Die bzw. der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom zuständigen Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren des zuständigen Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) mindestens ein studentisches Mitglied des zuständigen Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 30 der Wahlordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung und die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfenden für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der für die Stundenplanung zuständigen Stelle;
- c) die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfenden der zu prüfenden Person – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- d) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- e) Entscheidung über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere
 - zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
 - zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- g) Anregungen zur Reform der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung an den Senatsausschuss für Studium und Lehre bzw. zur Reform der studiengangsspezifischen Bestimmungen an den zuständigen Fachbereichsrat über die Dekanin bzw. den Dekan;
- h) Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 13 Abs. 2;
- i) Entscheidung über die Abhilfe eines Widerspruchs, § 38 Abs. 3.

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, anwesend ist, wobei die Gruppe der Professorinnen und Professoren die Mehrheit stellen muss. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die

Öffentlichkeit der Sitzung bzw. deren Ausschluss bestimmt die Grundordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zu Prüfenden bestellt werden könnten, § 22 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Bekanntgabe von Entscheidungen obliegt dem Vorsitz.

(7) Beschlüsse werden protokolliert; das vom Prüfungsausschuss bestätigte Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die bzw. der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(9) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere der bzw. dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens die Dauer der Amtszeit zu begrenzen. Die vorsitzende Person hat dem Prüfungsausschuss Bericht über alle Entscheidungen zu erstatten.

(10) Die bzw. der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrats oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, personenbezogene Daten im Rahmen

der Tätigkeit, insbesondere solche der zu prüfenden Personen, entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-DSGVO und des ThürDSG sowie für Sozialdaten der §§ 67 ff. SGV X, zu behandeln.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Das für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung der Prüfungsplanung hinsichtlich der Termine auf der Basis der Zuarbeit des zuständigen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen; die Weitergabe der Termine an den zuständigen Fachbereich bzw. die Fachbereiche und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die Bekanntgabe der Prüfenden gegenüber den zu prüfenden Personen nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 c);
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den zuständigen Fachbereich bzw. die Fachbereiche und
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

(2) § 9 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen werden durch Prüfende und ggf.

Beisitzende (§ 3 Nr. 8, 9) durchgeführt.

(2) Zu Prüfenden werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bestellung kann mehrere Prüfungen umfassen.

(3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von prüfenden Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Die prüfende Person hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters die geltende Prüfungsform festzulegen und in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn der Studien- und Prüfungsplan mehr als eine mögliche Prüfungsform vorsieht.

§12 Studien- und Prüfungsplan, modulverantwortliche Person, Modulbeschreibung

(1) Alle innerhalb des Studiengangs vorhandenen Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in einem Studien- und Prüfungsplan aufzustellen. Der Studien- und Prüfungsplan ist Bestandteil der studienengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Studien- und Prüfungsplan muss zu jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung regeln,

- um welche Art der Prüfungsleistung bzw. Studienleistung es sich handelt;
- ob und ggf. welche Prüfungs- bzw. Studienleistungen Voraussetzung für die Entstehung des Prüfungsrechtsverhältnisses sind;
- ob die Teilnahme an der der Prüfung zu Grunde liegenden Veranstaltung Voraussetzung für die Entstehung des Prüfungsrechtsverhältnisses ist,
- ob eine Einzel- oder Gruppenprüfung vorgesehen oder möglich ist sowie, im Falle einer Gruppenprüfung, welche Gruppengröße vorgesehen und welche minimal und maximal zulässig ist;
- welche Zeitdauer vorgesehen bzw. minimal oder maximal zulässig ist;
- ob die Prüfungs- bzw. Studienleistung durch andere Formen von Prüfungsleistungen oder durch eine Studienleistung ersetzt werden kann;
- die zu erwerbenden ECTS-Punkte und
- eine Legende, in der alle im Studien- und Prüfungsplan angegebenen Kriterien für Prüfungsleistungen, z.B. Prüfungsart und Zeitdauer, verständlich erläutert sind, auch für die fachfremden Studierenden in Modulen des Studiums Integrale.

(2) Zu jedem Modul hat eine Modulbeschreibung

vorzuliegen, § 14 Abs. 1 Rahmenstudienordnung. Regelt die Modulbeschreibung Inhalte abweichend vom Text dieser Ordnung oder vom Studien- und Prüfungsplan, so stehen diese Regelungen in folgendem Rangverhältnis:

- Rahmenprüfungsordnung,
- studienengangsspezifische Bestimmungen,
- Studien- und Prüfungsplan,
- Modulbeschreibung.

(3) Für jedes Modul des Studiengangs ernennt der zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine modulverantwortliche Person. Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Insbesondere stehen der Teil des Studien- und Prüfungsplans, der das Modul betrifft, sowie die Modulbeschreibung für das betreffende Modul, in der inhaltlichen Verantwortung der modulverantwortlichen Person. Änderungen der Modulbeschreibungen, die über das individuelle Modul hinaus gehen, insbesondere die Veränderung von Kompetenzen bzw. Lernzielen oder die Modifizierung der Art der alternativen Prüfungsleistung, sind der Studienkommission anzuzeigen.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten, die/der damit zur zu prüfenden Person wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Aus dem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht für die zu prüfende Person ein Anspruch auf Durchführung und Bewertung der Prüfung im Rahmen geltenden Rechts.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht der zu prüfenden Person auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge

der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit, auszugleichen. Die Kompetenzen und Lernziele für die jeweilige Prüfung werden durch den Nachteilsausgleich nicht berührt. Zur Bewertung von Art bzw. Umfang des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich, der eine angemessene Zeit vor der Prüfung vom Studierenden zu beantragen ist, darf der zu prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen. Die konkrete Antragsfrist für den Nachteilsausgleich legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss fest, der Beschluss wird durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller zu prüfenden Personen sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung/Studienleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

(5) Die zu prüfende Person hat im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses die Pflicht, eine eigenständige Leistung abzuliefern, vermeidbare Störungen des Prüfungsablaufs zu unterlassen sowie auf nicht allgemein erkennbare Mängel des Prüfungsverfahrens, insbesondere die eigene Prüfungsunfähigkeit oder Beeinträchtigungen der Leistungsermittlung durch Gegebenheiten im Prüfungsraum oder in dessen Umgebung, unverzüglich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis oder wird er nicht unverzüglich abgegeben, obwohl dies dem Prüfling möglich und zumutbar war, so kann sich der Prüfling im Rahmen des Bewertungsverfahrens nicht auf diese Störungen berufen.

(6) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende einer Frist nach empfohlener Ableistung im Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein, die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt wird. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht

bestanden“ benotet oder bewertet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Das Prüfungsamt gibt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge bzw. im Stundenplan unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

In welcher Sprache Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen zu erbringen sind, ist im Studien- und Prüfungsplan der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung/Studienleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistung geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder von Amts wegen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen die Art der Einschreibung für den Studiengang fest. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 1. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die zu prüfende Person hat nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen das Recht, sich nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abzumelden.

(4) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur zugehörigen

Lehrveranstaltung, wenn der Studien- und Prüfungsplan dies vorsieht.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die zu prüfende Person die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ hat oder
- die Anzahl der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten zulässigen - einschließlich der bereits abgelegten - zweiten Wiederprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Prüfungs- bzw. Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Bestimmungen beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise) oder
- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 16 der Rahmenstudienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.

(6) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz anwendbar ist, dürfen sich auch nach dem in Absatz 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Vor der Entbindung hat dabei der Verzicht nach Satz 2 unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen, nach der Entbindung kann der Verzicht formlos erklärt werden.

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche, mündliche, elektronische bzw. praktische Prüfungsleistungen sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 23 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die für die Durchführung der Prüfungsleistung verantwortliche Person oder von ihr beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die angemeldete Person der anwesenden Person entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich eine anwesende Person nicht ausweisen, so darf sie bzw. er die Modulprüfung/Prüfungsleistung nicht absolvieren.

(3) Der zu prüfenden Person können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens eine prüfende Person soll eine Professorin bzw. ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Die wesentlichen Ereignisse anlässlich einer Klausur, insbesondere die Belehrung und besondere Vorkommnisse während des Klausurtermins, sind von der prüfenden Person bzw. einer Klausuraufsichtsperson in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

(8) Ist die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden, insbesondere bei Krankheit der für die Prüfungsdurchführung verantwortlichen Person, so kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung als Ersatzprüfungsleistung für die ursprünglich geplante schriftliche Prüfungsleistung festlegen, wenn diese Möglichkeit nicht im Studien- und Prüfungsplan vorgesehen

ist. Der Prüfungsausschuss hat vor der Festlegung von Dauer, Ablauf und Inhalten der Prüfung die modulverantwortliche Person zu hören.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtprüfungsdauer einer Gruppenprüfung darf 120 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von der prüfenden Person als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen einer Woche dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn eine der beteiligten Personen oder eine dritte Person, insbesondere eine beteiligte Industriepartnerin bzw. ein beteiligter Industriepartner, an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich hinzukommende Studierende der

Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwerfen.

§ 21 Durchführung elektronischer Prüfungen

(1) Elektronische Prüfungen sind Prüfungsleistungen, bei denen die Prüfungsleistung ausschließlich mit elektronisch gestützten Mitteln erstellt, erbracht und zur Bewertung übermittelt werden.

(2) Vor der Durchführung elektronischer Prüfungen hat die Hochschule zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden können. Die Gewährleistung nach Satz 1 ist für die Dauer der Leistungserbringung durch geeignetes Personal sowie durch Anfertigung eines Prüfungsprotokolls sicherzustellen; während der Bewertung der Prüfungsleistung tragen die Prüfenden hierfür Sorge.

(3) Die Hochschule stellt für die gesamte Dauer des Prüfungsverfahrens sowie die Dauer der Archivierung der Prüfungsdaten die Vereinbarkeit der Behandlung mit dem geltenden Datenschutzrecht sicher.

§ 22 Durchführung praktischer Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen sind Prüfungsleistungen, in denen Elemente einer mündlichen Prüfung und der Arbeit an berufspraktischen Gegenständen, insbesondere Handlungen an und mit Personen, Geräten bzw. Materialien, miteinander verbunden werden. Sie bestehen in der Regel aus einer Analyse der Fragestellung an Hand der wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Disziplin und der praktisch-mündlichen Erläuterung, Durchführung und Reflexion.

(2) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass von den berufspraktischen Gegenständen nach Absatz 1 keine Gefahren für die anwesenden Personen bestehen und die Funktionsfähigkeit in einem Maße gegeben ist, dass der Studierende seine bestmögliche Leistung erbringen kann.

(3) Praktische Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Soweit nicht gerade die Interaktion der zu prüfenden Personen abgeprüfte Kompetenz ist, bemisst sich die Bewertung der Leistungen für jede zu prüfende Person gesondert.

§ 23 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfenden gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt die zu prüfende Person zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Die zu prüfende Person hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

§ 24 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen

Maßstäben bewertbare, benotete Prüfungsleistungen, z.B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen. Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen. Besondere alternative Prüfungsleistungen können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind der bzw. dem Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfenden (§ 3 Nr. 8) erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie die Anmeldung wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann für alle Bachelorarbeiten des Studiengangs verbindliche formelle Anforderungen aufstellen

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in den jeweiligen studiengangsspezifischen

Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs genannten Stelle in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie alle verwendeten Quellen entsprechend der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angegeben hat. Der zuständige Prüfungsausschuss kann für alle Bachelorarbeiten des Studiengangs beschließen, dass die Arbeit innerhalb der Abgabefrist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Prüfung durch technische Hilfsmittel zu ermöglichen.

(8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Bewertung hat eine schriftliche Begutachtung zu Grunde zu liegen. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine oder mehrere prüfende Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

§ 26 Kolloquium

Ob ein Kolloquium vorgesehen ist oder nicht, regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 27 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4.

(3) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in

mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden; diese Frist schließt die Bewertungen durch beide Prüfer ein.

§ 28 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

- die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die zu prüfende Person, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die zu prüfende Person auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit der zu prüfenden Person, so ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer von ihr überwiegend allein zu versorgenden angehörigen Person sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 6 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn die zu prüfende Person nachweist, die Frist unverschuldet

versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- eine zu prüfende Person sich in den Fällen des § 19 Abs. 2 nicht ausweisen kann,
 - eine Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

- die zu prüfende Person versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;

(2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet.

§ 29 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die

Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Teilleistungen müssen in der Regel nicht bestanden sein. Ausnahmen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs) geregelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich in der Regel aus den an der ECTS-Punktzahl gewichteten einzelnen Modulnoten. Ausnahmen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festzulegen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung (§ 3 Nr. 7) anzuwenden. Die Hochschule vergibt ECTS-Grade bezogen auf die Gesamtnote im Studiengang. Von der Vergabe von ECTS-Graden kann abgesehen werden, wenn besondere Umstände festgestellt wurden, die eine

rechtsichere Vergabe der ECTS-Grade unmöglich machen. Die ECTS-Grade werden pro Studiengang oder für vergleichbare Studiengänge berechnet und vergeben.

(6) Die Vergabe der ECTS-Grade erfolgt ab einer genügend großen Kohorte (Absatz 7) auf der Grundlage der im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission niedergelegten ECTS-Bewertungsskala. Die ECTS-Bewertungsskala ordnet die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten ein. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

Relatives Notensystem	ECTS-Grad	Bezeichnung deutsch	Bezeichnung englisch
die besten 10%	A	Hervorragend	excellent
die nächsten 25%	B	Sehr gut	very good
die nächsten 30%	C	Gut	good
die nächsten 25%	D	Befriedigend	satisfactory
die nächsten 10%	E	Ausreichend	sufficient

(7) ECTS-Grade werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen im Bezugszeitraum in einem Studiengang oder vergleichbaren Studiengängen ausgewiesen. Der Bezugszeitraum endet mit dem Abschluss des jeweils vorhergehenden Semesters. Der Bezugszeitraum für eine Studierendenkohorte, d.h. die Anzahl der Studierendenjahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst in der Regel die vorhergehenden sechs Semester. In der Aufbauphase wird der Bezugszeitraum semesterweise sukzessive erweitert, bis er den Zeitraum aus Satz 1 erreicht hat. Die Kohorte der Absolventinnen bzw. Absolventen (Gesamtnote), wird nicht berücksichtigt. Im Falle des Überschreitens der jeweiligen prozentualen Grenzwerte, welche sich durch Notengleichheit ergeben können, wird den Studierenden der jeweils bessere ECTS-Grad zugeteilt. Der sich daraus ergebende prozentual höhere Anteil im Vergleich zur ECTS-Bewertungsskala wird beim nächsten ECTS-Grad wieder abgezogen,

um die Grenzwerte der ECTS-Bewertungsskala einzuhalten. Zur besseren Notendifferenzierung wird die zweite Nachkommastelle der Gesamtnote bei der Berechnung des ECTS-Grades einbezogen. Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt.

§ 30 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 31 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 32 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage der zu prüfenden Person unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind der zu prüfenden Person bzw. im Falle von deren Minderjährigkeit deren gesetzlicher Vertreterin bzw. gesetzlichem Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die die bzw. der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für das berufliche Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der studien-gangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können in geeigneter Form (z.B. elektronisch) bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 33 Zeugnisunterlagen, Leistungsbescheinigung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Bachelorzeugnis in deutscher und englischer Sprache sowie ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt. In das Zeugnis der

Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule bzw. sonstige Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement/Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis nach Absatz 1 erhält die bzw. der Studierende die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Diploma Supplement nach Absatz 1 beinhaltet Angaben zur Qualifikation, insbesondere Bezeichnung, Zeitdauer, Ebene und verliehener Grad, sowie Angaben zum Inhalt des Studiums, insbesondere zu den erzielten Lernergebnissen.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Leistungsbescheinigung über alle erfolgreich absolvierten Prüfungs- bzw. Studienleistungen.

§ 34 Wiederholung von nicht bestandenem Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mindestens einer Prüfungsleistung und mindestens einer Studienleistung, so darf im Falle des erfolgreichen Absolvierens der Studienleistung die nicht bestandene Prüfungsleistung isoliert wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Für Wiederholungsprüfungen gelten die

Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Pflicht zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Anmeldung der Wiederholung hat spätestens im Folgesemester der Erstbewertung stattzufinden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 25 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Sofern die studiengangsspezifischen Bestimmungen ein Kolloquium vorsehen und dieses nicht mit mindestens „ausreichend“ benotet ist, kann dieses einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 35 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Die zu prüfende Person ist zu exmatrikulieren, wenn sie eine Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ hat. Endgültig „nicht bestanden“ ist eine Modulprüfung, wenn

- eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 34 nicht mehr besteht oder

- wenn die zu prüfende Person die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat oder

- wenn ein besonders schwerer Fall im Sinne von § 28 Abs. 1 3. Anstrich vorliegt; ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Täuschung oder das unerlaubte Benutzen nicht zulässiger Hilfsmittel nach Art und Intensität der Ausführung einen besonders verwerflichen bzw. gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt, der selbst unter angemessener Berücksichtigung der Rechte der zu prüfenden Person aus Art. 12 GG die Verwehrung des angestrebten beruflichen Ziels nach Satz 1 rechtfertigt. Ein besonders schwerer Fall kann auch in einer wiederholten

Täuschung gesehen werden.

(2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder wurde die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird die zu prüfende Person darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 32.

(3) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung endgültig „nicht bestanden“, wird ihr auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung „nicht bestanden“ ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 36 Korrekturen der Bewertung; Einziehung

(1) § 23 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 1 3. Anstrich aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die

Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten, Klausureinsicht

(1) Jeder Fachbereich kann Verfahren zur effektiven Kontrolle von Prüfungsergebnissen, insbesondere Klausureinsicht, einführen.

(2) Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag an den Prüfer in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

IV. Abschnitt: Widerspruchsverfahren

§ 38 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewährt.

(3) Hält der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese bzw. dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b. eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b. die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, sind zwei Jahre aufzubewahren. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(4) Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist können Unterlagen vernichtet werden, soweit nicht ein erkennbares öffentliches Interesse an der Aufbewahrung besteht; in diesem Fall sind die Unterlagen dem Thüringer Staatsarchiv anzubieten.

§ 40 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht, Außerkrafttreten

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung wird am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats verbindlich im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Sie tritt hinsichtlich eines individuellen Studiengangs gleichzeitig mit den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Fachbereiche der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben die Pflicht, das Inkrafttreten der studiengangsspezifischen Bestimmungen für die ihnen zugewiesenen Studiengänge spätestens bis zum 30. September 2020 herbeizuführen.

(3) Die Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Studien- und Prüfungsplan, modulverantwortliche Person, Modulbeschreibung

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

3. Unterabschnitt: Durchführung der

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung elektronischer Prüfungen
- § 22 Durchführung praktischer Prüfungen
- § 23 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 24 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 25 Masterarbeit
- § 26 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 27 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 28 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 29 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 30 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 31 Bestandene Modulprüfung
- § 32 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 33 Zeugnisunterlagen, Leistungsbescheinigung
- § 34 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 35 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 36 Korrekturen der Bewertung; Einziehung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten, Klausureinsicht

IV. Abschnitt: Widerspruchsverfahren

- § 38 Widerspruchsverfahren

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 40 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen in Masterstudiengängen (nachfolgend Studiengang genannt) der Ernst-

Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 in einen Masterstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistung: Nachweis von Kompetenzen bzw. Erreichung von Lernzielen im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form

- der schriftlichen Prüfungsleistung, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistung § 20,
- elektronischen Prüfung, § 21,
- praktischen Prüfung, § 22,
- Multiple-Choice-Prüfung, § 23 oder
- alternativen Prüfungsleistung, § 24;

2. Studienleistung: von der bzw. dem Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeit mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet wird, insbesondere in der Form

- des Referats,
- des Praktikums,
- der Hausarbeit,
- des Protokolls,
- des Testats oder
- des Computerprogramms

bzw. weiteren Formen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen;

3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kompetenzen und Lernziele vermitteln soll, in der Form

- der Vorlesung,
- des Seminars,
- der Übung,
- des Praktikums sowie
- der Exkursion;

4. Modul: Kombination von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-

Punkten versehenen Lehr- und Lerneinheiten;

5. Modulprüfung: Nachweis von Kompetenzen bzw. Erreichung von Lernzielen im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, der aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und bewertet wird;

6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachte Gesamtleistung oder die Leistung aus individuellen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen;

8. Prüfende: Hochschullehrende, mit Lehraufgaben betraute wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzende: Personen, welche die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2, 3 ThürHG erfüllen soll und die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind;

10. Masterprüfung: Gesamtheit aller im Masterstudiengang zu absolvierenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen ECTS-Punkte sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Jedes Modul soll durch eine Modulprüfung abschließen. Schließt ein Modul in Einzelfällen nicht mit einer Prüfungsleistung ab, so hat der Leistungsnachweis durch eine Studienleistung zu erfolgen.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der

Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen des Studiengangs werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt. Näheres regelt § 12 Abs. 1.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Prüfung dient der Feststellung der Quantität und Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Kompetenzen und Lernziele.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt. Sie ist dort für den Fall der Teilzeit zu bestimmen.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der zuständige Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

(1) Der akademische Grad eines Studiengangs ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs berechtigt zur Promotion.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht im Einzelfall ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, insbesondere solcher, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von

Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, können nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig. Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 - 3 ist ausgeschlossen, wenn

- die antragstellende Person in Bezug auf die anzurechnende Leistung bereits ein eigenes Prüfungsverfahren an der Hochschule begonnen hat oder
- die anzuerkennende Leistung bereits Teil derjenigen Leistungen gewesen ist, auf Grund derer der Antragsteller den Zugang zum Studiengang erhalten hat, soweit diese Ordnung dies nicht ausdrücklich zulässt.

(5) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Leistungen im Rahmen des hiesigen Studiengangs als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Die bzw. der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom zuständigen Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren des zuständigen Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) mindestens ein studentisches Mitglied des zuständigen Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 30 der Wahlordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung und die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfenden für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der für die Stundenplanung zuständigen Stelle;
- c) die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfenden der zu prüfenden Person – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- d) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- e) Entscheidung über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere
 - zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
 - zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- g) Anregungen zur Reform der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung an den Senatsausschuss für Studium und Lehre bzw. zur Reform der studiengangsspezifischen Bestimmungen an den zuständigen Fachbereichsrat über die Dekanin bzw. den Dekan;
- h) Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 13 Abs. 2;
- i) Entscheidung über die Abhilfe eines Widerspruchs, § 38 Abs. 3

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, anwesend ist, wobei die Gruppe der Professorinnen und Professoren

die Mehrheit stellen muss. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Öffentlichkeit der Sitzung bzw. deren Ausschluss bestimmt die Grundordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zu Prüfenden bestellt werden könnten, § 22 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Bekanntgabe von Entscheidungen obliegt dem Vorsitz.

(7) Beschlüsse werden protokolliert; das vom Prüfungsausschuss bestätigte Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die bzw. der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(9) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere der bzw. dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens die Dauer der Amtszeit zu begrenzen. Die vorsitzende Person hat dem Prüfungsausschuss Bericht über alle Entscheidungen zu erstatten.

(10) Die bzw. der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrats oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeit, insbesondere solche der zu prüfenden Personen, entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-DSGVO und des ThürDSG sowie für Sozialdaten der §§ 67 ff. SGV X, zu behandeln.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Das für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
 - die Prüfungsdatenverwaltung;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
 - die Kontrolle der Anwendung der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs;
 - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
 - die Vervollständigung der Prüfungsplanung hinsichtlich der Termine auf der Basis der Zuarbeit des zuständigen Fachbereiches;
 - die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen; die Weitergabe der Termine an den zuständigen Fachbereich bzw. die Fachbereiche und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
 - die Bekanntgabe der Prüfenden gegenüber den zu prüfenden Personen nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 c);
 - die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den zuständigen Fachbereich bzw. die Fachbereiche und
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.
- (2) § 9 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen werden durch Prüfende und ggf. Beisitzende (§ 3 Nr. 8, 9) durchgeführt.

(2) Zu Prüfenden werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bestellung kann mehrere Prüfungen umfassen.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von prüfenden Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Die prüfende Person hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters die geltende Prüfungsform festzulegen und in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn der Studien- und Prüfungsplan mehr als eine mögliche Prüfungsform vorsieht.

§12 Studien- und Prüfungsplan, modulverantwortliche Person, Modulbeschreibung

(1) Alle innerhalb des Studiengangs vorhandenen Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in einem Studien- und Prüfungsplan aufzustellen. Der Studien- und Prüfungsplan ist Bestandteil der studienengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Studien- und Prüfungsplan muss zu jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung regeln,

- um welche Art der Prüfungsleistung bzw. Studienleistung es sich handelt;
- ob und ggf. welche Prüfungs- bzw. Studienleistungen Voraussetzung für die Entstehung des Prüfungsrechtsverhältnisses sind;
- ob die Teilnahme an der der Prüfung zu Grunde liegenden Veranstaltung Voraussetzung für die Entstehung des Prüfungsrechtsverhältnisses ist,
- ob eine Einzel- oder Gruppenprüfung vorgesehen oder möglich ist sowie, im Falle einer Gruppenprüfung, welche Gruppengröße vorgesehen und welche minimal und maximal zulässig ist;
- welche Zeitdauer vorgesehen bzw. minimal oder maximal zulässig ist;
- ob die Prüfungs- bzw. Studienleistung durch andere Formen von Prüfungsleistungen oder durch eine Studienleistung ersetzt werden kann;
- die zu erwerbenden ECTS-Punkte und
- eine Legende, in der alle im Studien- und Prüfungsplan angegebenen Kriterien für Prüfungsleistungen, z.B. Prüfungsart und Zeitdauer,

verständlich erläutert sind, auch für die fachfremden Studierenden in Modulen des Studium Integrale.

(2) Zu jedem Modul hat eine Modulbeschreibung vorzuliegen, § 14 Abs. 1 Rahmenstudienordnung. Regelt die Modulbeschreibung Inhalte abweichend vom Text dieser Ordnung oder vom Studien- und Prüfungsplan, so stehen diese Regelungen in folgendem Rangverhältnis:

- Rahmenprüfungsordnung,
- studienengangsspezifische Bestimmungen,
- Studien- und Prüfungsplan,
- Modulbeschreibung.

(3) Für jedes Modul des Studiengangs ernennt der zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine modulverantwortliche Person. Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Insbesondere stehen der Teil des Studien- und Prüfungsplans, der das Modul betrifft, sowie die Modulbeschreibung für das betreffende Modul, in der inhaltlichen Verantwortung der modulverantwortlichen Person. Änderungen der Modulbeschreibungen, die über das individuelle Modul hinaus gehen, insbesondere die Veränderung von Kompetenzen bzw. Lernzielen oder die Modifizierung der Art der alternativen Prüfungsleistung, sind der Studienkommission anzuzeigen.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten, die/der damit zur zu prüfenden Person wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Aus dem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht für die zu prüfende Person ein Anspruch auf Durchführung und Bewertung der Prüfung im Rahmen geltenden Rechts.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht der zu prüfenden Person auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des

Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit, auszugleichen. Die Kompetenzen und Lernziele für die jeweilige Prüfung werden durch den Nachteilsausgleich nicht berührt. Zur Bewertung von Art bzw. Umfang des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich, der eine angemessene Zeit vor der Prüfung vom Studierenden zu beantragen ist, darf der zu prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen. Die konkrete Antragsfrist für den Nachteilsausgleich legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss fest, der Beschluss wird durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller zu prüfenden Personen sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung/Studienleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

(5) Die zu prüfende Person hat im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses die Pflicht, eine eigenständige Leistung abzuliefern, vermeidbare Störungen des Prüfungsablaufs zu unterlassen sowie auf nicht allgemein erkennbare Mängel des Prüfungsverfahrens, insbesondere die eigene Prüfungsunfähigkeit oder Beeinträchtigungen der Leistungsermittlung durch Gegebenheiten im Prüfungsraum oder in dessen Umgebung, unverzüglich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis oder wird er nicht unverzüglich abgegeben, obwohl dies dem Prüfling möglich und zumutbar war, so kann sich der Prüfling im Rahmen des Bewertungsverfahrens nicht auf diese Störungen berufen.

(6) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende einer Frist nach empfohlener Ableistung im

Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein, die in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt wird. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet oder bewertet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Das Prüfungsamt gibt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge bzw. im Stundenplan unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

In welcher Sprache Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen zu erbringen sind, ist im Studien- und Prüfungsplan der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung/Studienleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistung geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder von Amts wegen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen die Art der Einschreibung für den Studiengang fest. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 1. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die zu prüfende Person hat nach Maßgabe der

studiengangsspezifischen Bestimmungen das Recht, sich nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abzumelden.

(4) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur zugehörigen Lehrveranstaltung, wenn der Studien- und Prüfungsplan dies vorsieht.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die zu prüfende Person die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ hat oder
- die Anzahl der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten zulässigen - einschließlich der bereits abgelegten - zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Prüfungs- bzw. Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Bestimmungen beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise) oder
- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 16 der Rahmenstudienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.

(6) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz anwendbar ist, dürfen sich auch nach dem in Absatz 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Vor der Entbindung hat dabei der Verzicht nach Satz 2 unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen, nach der Entbindung kann der Verzicht formlos erklärt werden.

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche, mündliche, elektronische bzw. praktische Prüfungsleistungen sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus

dem von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 23 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die für die Durchführung der Prüfungsleistung verantwortliche Person oder von ihr beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die angemeldete Person der anwesenden Person entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich eine anwesende Person nicht ausweisen, so darf sie bzw. er die Modulprüfung/Prüfungsleistung nicht absolvieren.

(3) Der zu prüfenden Person können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens eine prüfende Person soll eine Professorin bzw. ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Die wesentlichen Ereignisse anlässlich einer Klausur, insbesondere die Belehrung und besondere Vorkommnisse während des Klausurtermins, sind von der prüfenden Person bzw. einer Klausuraufsichtsperson in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

(8) Ist die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden, insbesondere bei Krankheit der für die

Prüfungsdurchführung verantwortlichen Person, so kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung als Ersatzprüfungsleistung für die ursprünglich geplante schriftliche Prüfungsleistung festlegen, wenn diese Möglichkeit nicht im Studien- und Prüfungsplan vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss hat vor der Festlegung von Dauer, Ablauf und Inhalten der Prüfung die modulverantwortliche Person zu hören.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtprüfungsdauer einer Gruppenprüfung darf 120 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von der prüfenden Person als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen einer Woche dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn eine der beteiligten Personen oder eine dritte Person, insbesondere eine beteiligte Industriepartnerin bzw. ein beteiligter Industriepartner, an der Geheimhaltung

der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwerfen.

§ 21 Durchführung elektronischer Prüfungen

(1) Elektronische Prüfungen sind Prüfungsleistungen, bei denen die Prüfungsleistung ausschließlich mit elektronisch gestützten Mitteln erstellt, erbracht und zur Bewertung übermittelt werden.

(2) Vor der Durchführung elektronischer Prüfungen hat die Hochschule zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden können. Die Gewährleistung nach Satz 1 ist für die Dauer der Leistungserbringung durch geeignetes Personal sowie durch Anfertigung eines Prüfungsprotokolls sicherzustellen; während der Bewertung der Prüfungsleistung tragen die Prüfenden hierfür Sorge.

(3) Die Hochschule stellt für die gesamte Dauer des Prüfungsverfahrens sowie die Dauer der Archivierung der Prüfungsdaten die Vereinbarkeit der Behandlung mit dem geltenden Datenschutzrecht sicher.

§ 22 Durchführung praktischer Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen sind Prüfungsleistungen, in denen Elemente einer mündlichen Prüfung und der Arbeit an berufspraktischen Gegenständen, insbesondere Handlungen an und mit Personen, Geräten bzw. Materialien, miteinander verbunden werden. Sie bestehen in der Regel aus einer Analyse der Fragestellung an Hand der wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Disziplin und der praktisch-mündlichen Erläuterung, Durchführung und Reflexion.

(2) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass von den berufspraktischen Gegenständen nach Absatz 1 keine Gefahren für die anwesenden Personen bestehen und die Funktionsfähigkeit in einem Maße gegeben ist, dass der Studierende seine bestmögliche Leistung erbringen kann.

(3) Praktische Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Soweit nicht gerade die Interaktion der zu prüfenden Personen abgeprüfte Kompetenz ist, bemisst sich die Bewertung

der Leistungen für jede zu prüfende Person gesondert.

§ 23 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfenden gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt die zu prüfende Person zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Die zu prüfende Person hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in den studienangesspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

§ 24 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare, benotete Prüfungsleistungen, z.B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen. Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen. Besondere alternative Prüfungsleistungen können in den studienangesspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind der bzw. dem Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in den studienangesspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfenden (§ 3 Nr. 8) erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Anmeldung wird in den studienangesspezifischen Bestimmungen geregelt. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann für alle Masterarbeit des Studiengangs

verbindliche formelle Anforderungen aufstellen

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs genannten Stelle in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie alle verwendeten Quellen entsprechend der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angegeben hat. Der zuständige Prüfungsausschuss kann für alle Masterarbeiten des Studiengangs beschließen, dass die Arbeit innerhalb der Abgabefrist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Prüfung durch technische Hilfsmittel zu ermöglichen.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Bewertung hat eine schriftliche Begutachtung zu Grunde zu liegen. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine oder mehrere prüfende Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

§ 26 Kolloquium

Ob ein Kolloquium vorgesehen ist oder nicht, regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 27 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4.

(3) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben

sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Die Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden; diese Frist schließt die Bewertungen durch beide Prüfer ein.

§ 28 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

- die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die zu prüfende Person, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die zu prüfende Person auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit der zu prüfenden Person, so ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer von ihr überwiegend allein zu versorgenden angehörigen Person sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine

Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn die zu prüfende Person nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- eine zu prüfende Person sich in den Fällen des § 19 Abs. 2 nicht ausweisen kann,

- eine Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

- die zu prüfende Person versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;

(2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet.

§ 29 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Teilleistungen müssen in der Regel nicht bestanden sein. Ausnahmen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs) geregelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich in der Regel aus den an der ECTS-Punktezahl gewichteten einzelnen Modulnoten. Ausnahmen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festzulegen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung (§ 3 Nr. 7) anzuwenden. Die Hochschule vergibt ECTS-Grade bezogen auf die Gesamtnote im Studiengang. Von der Vergabe

von ECTS-Graden kann abgesehen werden, wenn besondere Umstände festgestellt wurden, die eine rechtsichere Vergabe der ECTS-Grade unmöglich machen. Die ECTS-Grade werden pro Studiengang oder für vergleichbare Studiengänge berechnet und vergeben.

(6) Die Vergabe der ECTS-Grade erfolgt ab einer genügend großen Kohorte (Absatz 7) auf der Grundlage der im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission niedergelegten ECTS-Bewertungsskala. Die ECTS-Bewertungsskala ordnet die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten ein. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

Relatives Notensystem	ECTS-Grad	Bezeichnung deutsch	Bezeichnung englisch
die besten 10%	A	Hervorragend	excellent
die nächsten 25%	B	Sehr gut	very good
die nächsten 30%	C	Gut	good
die nächsten 25%	D	Befriedigend	satisfactory
die nächsten 10%	E	Ausreichend	sufficient

(7) ECTS-Grade werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen im Bezugszeitraum in einem Studiengang oder vergleichbaren Studiengängen ausgewiesen. Der Bezugszeitraum endet mit dem Abschluss des jeweils vorhergehenden Semesters. Der Bezugszeitraum für eine Studierendenkohorte, d.h. die Anzahl der Studierendenjahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst in der Regel die vorhergehenden sechs Semester. In der Aufbauphase wird der Bezugszeitraum semesterweise sukzessive erweitert, bis er den Zeitraum aus Satz 1 erreicht hat. Die Kohorte der Absolventinnen bzw. Absolventen (Gesamtnote), wird nicht berücksichtigt. Im Falle des Überschreitens der jeweiligen prozentualen Grenzwerte, welche sich durch Notengleichheit ergeben können, wird den Studierenden der jeweils bessere ECTS-Grad zugeteilt. Der sich daraus ergebende prozentual höhere

Anteil im Vergleich zur ECTS-Bewertungsskala wird beim nächsten ECTS-Grad wieder abgezogen, um die Grenzwerte der ECTS-Bewertungsskala einzuhalten. Zur besseren Notendifferenzierung wird die zweite Nachkommastelle der Gesamtnote bei der Berechnung des ECTS-Grades einbezogen. Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt.

§ 30 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 31 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 32 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage der zu prüfenden Person unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind der zu prüfenden Person bzw. im Falle von deren Minderjährigkeit deren gesetzlicher Vertreterin bzw. gesetzlichem Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die die bzw. der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für das berufliche Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können in geeigneter Form (z.B. elektronisch) bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 33 Zeugnisunterlagen, Leistungsbescheinigung

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende ein Masterzeugnis in deutscher und

englischer Sprache sowie ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule bzw. sonstige Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement/Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis über die Masterprüfung wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis nach Absatz 1 erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Diploma Supplement nach Absatz 1 beinhaltet Angaben zur Qualifikation, insbesondere Bezeichnung, Zeitdauer, Ebene und verliehener Grad, sowie Angaben zum Inhalt des Studiums, insbesondere zu den erzielten Lernergebnissen.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Leistungsbescheinigung über alle erfolgreich absolvierten Prüfungs- bzw. Studienleistungen.

§ 34 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mindestens einer Prüfungsleistung und mindestens einer Studienleistung, so darf im Falle des erfolgreichen Absolvierens der Studienleistung die nicht bestandene Prüfungsleistung isoliert wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist in den studiengangsspezifischen

Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Pflicht zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Anmeldung der Wiederholung hat spätestens im Folgesemester der Erstbewertung stattzufinden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 25 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Sofern die studiengangsspezifischen Bestimmungen ein Kolloquium vorsehen und dieses nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes ist, kann dieses einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 35 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Die zu prüfende Person ist zu exmatrikulieren, wenn sie eine Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ hat. Endgültig „nicht bestanden“ ist eine Modulprüfung, wenn

- eine Modulprüfung mit „Studiengang“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 34 nicht mehr besteht oder
- wenn die zu prüfende Person die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat oder
- wenn ein besonders schwerer Fall im Sinne von § 28 Abs. 1 3. Anstrich vorliegt; ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Täuschung oder das unerlaubte Benutzen nicht zulässiger Hilfsmittel nach Art und Intensität der Ausführung einen besonders verwerflichen bzw. gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt, der selbst unter angemessener Berücksichtigung der Rechte der zu prüfenden Person aus Art. 12 GG die Verwehrung des angestrebten

beruflichen Ziels nach Satz 1 rechtfertigt. Ein besonders schwerer Fall kann auch in einer wiederholten Täuschung gesehen werden.

(2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder wurde die Masterarbeit im Falle der Wiederholung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird die zu prüfende Person darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 32.

(3) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“, wird ihr auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung „nicht bestanden“ ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 36 Korrekturen der Bewertung; Einziehung

(1) § 23 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 1 3. Anstrich aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu

erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten, Klausureinsicht

(1) Jeder Fachbereich kann Verfahren zur effektiven Kontrolle von Prüfungsergebnissen, insbesondere Klausureinsicht, einführen.

(2) Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag an den Prüfer in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

IV. Abschnitt: Widerspruchsverfahren

§ 38 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt. Hält der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese bzw. dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b. eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre

aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b. die Gutachten zur Masterarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, sind zwei Jahre aufzubewahren. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(4) Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist können Unterlagen vernichtet werden, soweit nicht ein erkennbares öffentliches Interesse an der Aufbewahrung besteht; in diesem Fall sind die Unterlagen dem Thüringer Staatsarchiv anzubieten.

§ 40 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht, Außerkrafttreten

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung wird am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats verbindlich im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Sie tritt hinsichtlich eines individuellen Studiengangs gleichzeitig mit den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Fachbereiche der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben die Pflicht, das Inkrafttreten der studiengangsspezifischen Bestimmungen für die ihnen zugewiesenen Studiengänge spätestens bis zum 30. September 2020 herbeizuführen.

(3) Die Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Satzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Studium auf Probe

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 70 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zum Studium auf Probe. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 16.07.2019 die Satzung zum Studium auf Probe beschlossen.

Der Rektor hat die Satzung zum Studium auf Probe mit Erlass vom 25.07.2019 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang hinreichend fachlich verwandten Bereich nachweisen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nach Abs. 1, die eine Immatrikulation ab dem Wintersemester 2015/16 anstreben.

(3) Die sonstigen zugangsregelnden Bestimmungen der Hochschule, insbesondere der Immatrikulationsordnung, bleiben unberührt.

§ 2 Studium auf Probe

(1) Personen nach § 1 Abs. 1 werden in einen Studiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der Form des Studiums auf Probe immatrikuliert, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind. Sie haben den Status eines regulären Studierenden.

(2) Das Studium auf Probe beträgt maximal zwei Semester.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber muss sich vor Beginn des Studiums durch einen

Studienfachberater im Fachbereich über das Studium auf Probe beraten lassen. Die Ergebnisse der Beratung sind in einem Beratungsnachweis schriftlich festzuhalten. Die Beratungspflicht umfasst mindestens die Informationen darüber, welche Probestudienzeit für den von ihm gewählten Studiengang maßgeblich ist und welche Nachweise er zu erbringen hat.

(2) Mit der Bewerbung zum Studium auf Probe muss die Bewerberin bzw. der Bewerber diesen Beratungsnachweis einreichen.

§ 4 Zulassung

In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Note der beruflichen Qualifikation nach § 1 Abs. 1 für die Zulassungserteilung als Kriterium für die Zulassungsentscheidung herangezogen. Als Datum des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum der Bescheinigung über die zugehörige fachliche Studienberatung nach § 3 Abs. 2.

§ 5 Studiendauer und Leistungsnachweise

(1) Für die Studierenden auf Probe gelten die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Mit Ablauf der Probestudienzeit müssen die in den Prüfungsplänen (Anhang zur Prüfungsordnung) der Studiengänge für die Probestudienzeit vorgesehenen ECTS-Credits im Umfang von mindestens 50 % erfolgreich erbracht worden sein.

(3) Nach Ablauf der Probestudienzeit erfolgt die Entscheidung über die endgültige Immatrikulation. Liegen die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums nach § 5 Abs. 2 vor, so erfolgt eine Immatrikulation in dasjenige Fachsemester, welches den im Probestudium erbrachten Leistungen entspricht; dies kann auch das auf die Probestudienzeit folgende Fachsemester sein. Den Studierenden, die das Studium fortsetzen, werden die bisher erbrachten Leistungen angerechnet. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 6 Verlängerung des Probestudiums

Kann die bzw. der Studierende auf Probe aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Probestudienzeit ablegen (z. B. aufgrund von Krankheit),

so wird die Probestudienzeit auf Antrag an den betreffenden Prüfungsausschuss bis zum nächst möglichen Prüfungstermin der noch ausstehenden Prüfung verlängert.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen während der Probezeit

Werden Wiederholungsprüfungen für den jeweiligen Studiengang angeboten, kann die bzw. der Probestudierende daran teilnehmen. Die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs zur Anmeldung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen gelten entsprechend. Eine während des Probestudiums in der Wiederholungsprüfung bestandene Leistung wird als im Probestudium erfolgreich erbrachte Leistung gewertet.

§ 8 Wiederaufnahme eines Studiums

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gewählten Studiengang ist nach Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichen Abschlusses des Probestudiums ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme des Studiums auf Probe in dem gewählten Studiengang nach Exmatrikulation aus anderen Gründen kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass besondere Gründe vorliegen, die zum Abbruch des Probestudiums führten und er diese nicht zu vertreten hatte.

(2) Die bzw. der Studierende kann einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufnehmen, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

(3) Erwirbt die bzw. der Studierende, nachdem er das Probestudium nicht erfolgreich absolviert hat, die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, so ist er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch in diesem Studiengang wieder zum Studium berechtigt. In zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt Satz 1 vorbehaltlich des Ergebnisses im Vergabeverfahren nach dem ThürHZG in Verbindung mit der Zulassungszahlsatzung der Hochschule.

(4) Bei nachträglichem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und Wiederaufnahme eines Studiums können die vom Studierenden im Rahmen des Probestudiums erbrachten Leistungen auf Antrag anerkannt werden. Die bzw. der Studierende kann den

Antrag auf Anerkennung für einzelne oder für sämtliche erbrachten Leistungen stellen. Für die Entscheidung über den Antrag ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. Studienganges zuständig.

§ 9 Studiengangwechsel

Die bzw. der Studierende kann, außer im Fall § 8 Abs. 2, den im Studium auf Probe gewählten Studiengang nicht in einen anderen Studiengang wechseln. Studiengangwechsel sind nur im Rahmen der Voraussetzungen von § 70 Abs. 1 ThürHG möglich.

§ 10 Verfahren

(1) Zuständig für die Antragsstellung, Zulassung, Überleitung bzw. Beendigung des Studiums auf Probe ist das ServiceZentrum Studentische Angelegenheiten (SZS) der Hochschule im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium ist unter vollständiger Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise unter der Beachtung folgender Fristen (SZS-Posteingang) zu stellen:

a) für jeweilige Wintersemester:

- bis zum 30. Juni (zulassungsbeschränkter Studiengang),

- bis zum 30. August (offener Studiengang);

b) für das jeweilige Sommersemester:

- bis zum 15. Januar (zulassungsbeschränkter Studiengang),

- bis zum 28. Februar (offener Studiengang).

Mit der Immatrikulation hat die bzw. der Probestudierende alle sich hieraus ergebende Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der EAH Jena.

§ 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Dritte Änderungsordnung zur Allgemeinen Gebührenordnung

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 261) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Dritte Änderungsordnung zur Allgemeinen Gebührenordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 2. Mai 2007 (VBl. vom 28. Juni 2007, S. 3).

Das Rektorat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 06.08.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat am 30.08.2019, Az. 5515/60-17-2, diese Änderungsordnung genehmigt.

1. Hinter § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12 Verwendung der Einnahmen

(1) Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet das Präsidium.

(2) Über die Verwendung der Einnahmen aus den §§ 5 und 10 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Verwendungszwecke nach § 3 Abs.2 Satz 1 ThürHGEG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Verwendungskommission.

(3) Der Verwendungskommission gehören an:

a. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

b. die beiden studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Senatsausschusses für Studienangelegenheiten,

c. die beiden studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Senatsausschusses für Haushaltsangelegenheiten,

d. die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek sowie

e. eine bzw. ein durch den Senat gewählte Vertreterin bzw. gewählter Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Für den Fall von Personengleichheit bzw. nicht besetzten Sitzen der studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter nach b. und c. erfolgt eine Bestellung von weiteren studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Abstimmung mit dem Studierendenrat der EAH Jena.

(4) Die Verwendungskommission arbeitet und entscheidet nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Sie hat das Recht, von allen Organen, Gremien und Mitgliedern der Hochschule Auskünfte mit Bezug zu ihrer Aufgabenerfüllung zu verlangen.

2. § 12 wird zu § 13.

3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 17.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Benutzungsordnung der Bibliothek

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit § 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek sowie die folgende Gebührenübersicht als Anlage zur Benutzungsordnung.

Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 16. Juli 2019 die Benutzungsordnung beschlossen. Das Präsidium der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 17. September 2019 die Anlage Gebührenübersicht beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 25. September 2019, Az: 5515/60-16-2, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Benutzungsbedingungen

- § 1 Aufgaben der Bibliothek
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Anerkennung der Benutzungsordnung
- § 5 Zulassung zur Benutzung und Ausleihe
- § 6 Ende der förmlichen Zulassung
- § 7 Ausschluss von der Benutzung

II. Benutzung und Verhalten innerhalb der Bibliothek

- § 8 Verhalten in der Bibliothek
- § 9 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht
- § 10 Benutzung in den Lese- und Arbeitsbereichen
- § 11 Benutzung von Gruppenarbeitsräumen und Carrels
- § 12 Benutzung der Computerarbeitsplätze und elektronischer Informationsangebote
- § 13 Benutzung von Sonderbeständen
- § 14 Zutritt zum Magazin

III. Ausleihe

- § 15 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- § 16 Ausleihvorgang

- § 17 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen
- § 18 Rückgabe
- § 18 a Mahnungen
- § 19 Vormerkungen

IV. Leihverkehr

- § 20 Nehmende Fernleihe
- § 21 Gebende Fernleihe

V. Weitere Dienstleistungen und Benutzungsformen

- § 22 Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs
- § 23 Auskünfte, Informationsvermittlung
- § 24 Kopien und Vervielfältigungen
- § 25 Sonderstandorte

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht der Benutzer
- § 27 Haftung der Bibliothek
- § 28 Gebühren und Auslagen, Leistungsentgelte, Pfand
- § 29 Ausnahmeregelungen
- § 30 Ausführungsregelungen zur Benutzungsordnung
- § 31 Datenschutz
- § 32 Gleichstellungsklausel
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Benutzungsbedingungen

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

(1) Die Hochschulbibliothek der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend „Bibliothek“) ist eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek Thüringens. Sie dient der Forschung, Lehre und dem Studium an der Ernst-Abbe-Hochschule (nachfolgend Hochschule) sowie der allgemeinen Aus- und Weiterbildung, beruflichen Arbeit und persönlichen Information. Sie übernimmt zugleich Aufgaben der Informationsversorgung für die Industrieregion Jena auf der Grundlage von Vereinbarungen. Hinsichtlich der finanziellen Kompensation der Aufgabenerfüllung gilt die Anlage Gebührenübersicht der Bibliothek (Anlage 1).

(2) Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben, indem sie insbesondere nachfolgende Dienstleistungen anbietet:

- a. Bereitstellung ihrer Medienbestände, Informationsmittel und technischen Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek, soweit möglich auch durch Zugriff von außen
- b. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek
- c. Vermittlung von Medien, die nicht am Ort vorhanden sind, im Rahmen des Leihverkehrs
- d. Erteilen oder Vermitteln von Auskünften mittels ihrer Kataloge, Verzeichnisse und Datenbanken
- e. Beratung und Schulung in der Bibliotheksbenutzung, in der Nutzung ihres Dienstleistungsangebotes und ihrer technischen Einrichtungen
- f. Reproduktionen nach Vorlagen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen Medien im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen ermöglichen oder vermitteln.

(3) Grundlage für die Benutzung der Bibliothek ist diese Benutzungsordnung. Hinsichtlich der Bestände der Karl-Heinz-Johannsmeier-Stiftung (nachfolgend Stiftung) zugunsten der Bibliothek gelten die zwischen der Hochschule und der Stiftung getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 3 Zugang zur Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird in geeigneter Form, insbesondere durch Aushang und auf den Internetseiten der Bibliothek, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie kann durch jedermann eingesehen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch die Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgelegt. Sie werden in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Nicht alle Dienstleistungen der Bibliothek werden während der Gesamtdauer der Öffnungszeiten gewährleistet.
- (3) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. Dies wird in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Zulassung zur Benutzung und Entleiherung

(1) Zur allgemeinen Benutzung der Bibliothek ist jedermann zugelassen. Aus wichtigem Grund kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden (s. § 7).

(2) Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt.

(3) Eine förmliche Zulassung nach Maßgabe der folgenden Absätze ist erforderlich für die Aus- und Fernleihe und für die Nutzung spezieller Dienstleistungen, Räume und Geräte sowie historischer und anderer Sonderbestände.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena werden auf Antrag zugelassen.

Alle am deutschen und internationalen Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken gelten als zugelassen. Sonstige natürliche Personen (ab 14 Jahre), juristische Personen, Behörden, Institutionen und Firmen können auf Antrag zugelassen werden, sofern sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliothek.

(5) Der Antrag auf förmliche Zulassung ist persönlich zu stellen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Ist der Wohnsitz aus diesem Ausweis nicht ersichtlich, so ist zusätzlich ein entsprechender amtlicher Nachweis über einen Wohnsitz in dem Gebiet der Europäischen Union erforderlich. Die Meldebescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein.

Darüber hinaus sind vorzulegen:

- bei Mitgliedern der Thüringer Hochschulen der Mitarbeiter- oder Studierendenausweis;
 - von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, sofern sie nicht Mitglied oder Angehörige der Hochschule sind, eine aktuelle deutsche Meldebestätigung;
 - bei Minderjährigen ab 14 Jahren die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich, Haftungsansprüche aus dem Benutzungsverhältnis durch Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu erfüllen.
 - bei juristischen Personen, Behörden, Institutionen und Firmen ein Antrag, versehen mit Stempel und Unterschrift einer bevollmächtigten Person. Die Rücknahme oder der Wegfall der Bevollmächtigung ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Alle Änderungen in den Angaben zur Person (z.B. Name oder Anschrift) sind der Bibliothek un-

verzüglich schriftlich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat daraus entstehende Kosten zu tragen.

(7) Die Bibliothek hat das Recht, von Benutzerinnen und Benutzern, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, die Stellung eines selbstschuldnerischen Bürgen, der Benutzer der Bibliothek ist, oder die Zahlung einer Kaution zu verlangen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliothek.

(8) Bei Beantragung zur Zulassung ist neben den Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3-5 ein Bibliotheksausweis (thoska) mit Barcode vorzulegen. Der Erwerb richtet sich nach der Anlage Gebührenübersicht der Bibliothek.

(9) Eine gültige thoska (Thüringer Hochschul- und Studierendenwerkkarte), auch wenn sie von einer anderen Einrichtung ausgestellt wurde, kann nach Anmeldung bei der Bibliothek als Bibliotheksausweis akzeptiert und aktiviert werden.

(10) Die förmliche Zulassung ist zeitlich befristet. Sie beginnt mit der Aushändigung bzw. Freischaltung des Bibliotheksausweises. Die Gültigkeit des Ausweises kann auf Antrag verlängert werden. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar, bei jeder Entleihung vorzulegen und sorgfältig aufzubewahren (Verlust des Bibliotheksausweises s. § 26 Abs. 6).

§ 6 Ende der förmlichen Zulassung

(1) Die förmliche Zulassung (§ 5 Abs. 6) endet unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung

- a. mit dem Ablauf der Gültigkeitsfrist des Bibliotheksausweises
- b. für Mitglieder und Angehörige der Thüringer Hochschulen mit dem Ende ihres Mitgliedschafts- und Angehörigkeitsverhältnisses.

(2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, zum Ende des Benutzungsverhältnisses alle entlehnten Medien zurückzugeben. Ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber der Bibliothek sind zu begleichen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die

Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Benutzung trifft die Bibliotheksleitung in Absprache mit dem Justizariat.

II. Benutzung und Verhalten innerhalb der Bibliothek

§ 8 Verhalten in der Bibliothek

(1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert bzw. gestört wird. Dabei hat er die Anordnungen der Bibliothek und die Anweisungen des Bibliothekspersonals zu beachten.

(2) Überbekleidung, Taschen, Schirme, Hüte u.ä. dürfen nicht in den Freihand- und Lesebereich mitgenommen werden. Während des Aufenthalts in der Bibliothek benutzte Schließfächer resp. Garderoben- und Taschenschränke, Gruppenarbeitsräume, Carrels u.ä. sind am selben Tag, spätestens bei Schließung der Bibliothek zu räumen.

(3) In der gesamten Bibliothek ist im gemeinsamen Interesse ruhestörendes Verhalten zu vermeiden (Unterhaltungen, Gespräche mit Mobiltelefon etc.).

(4) In der Bibliothek besteht generelles Rauchverbot.

(5) Essen und Trinken (mit Ausnahme von Wasser) sind in der Bibliothek untersagt.

(6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden (Ausnahme Assistenztiere).

(7) Größere bzw. sperrige Gepäckstücke und andere den normalen Bibliotheksbetrieb störenden Gegenstände dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

(8) Die Bibliothek kann die Benutzung von Diktier- und Datenverarbeitungsgeräten oder anderen Geräten auf besondere Arbeitsbereiche beschränken oder untersagen.

(9) Die Öffnung der Bodentanks und die Nutzung der darin befindlichen Netz- und Steckdosen ist nicht gestattet.

(10) Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen sind in der Bibliothek nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung gestattet.

§ 9 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

- (1) Alle mitgeführten Gegenstände sind beim Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen. Die Bibliothek ist berechtigt, sich den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Taschen und anderweitigen Behältnissen vorzeigen zu lassen und bei Verdacht des Missbrauchs Schließfächer, Gruppenarbeitsräume und Carrels zu kontrollieren.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer, Gruppenarbeitsräume und Carrels zu räumen.
- (3) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Dem Bibliothekspersonal sind auf Verlangen ein amtlicher Ausweis und bei förmlich zugelassenen Benutzern der Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (5) Bei Verdacht auf missbräuchliche Benutzung der Computerarbeitsplätze, z.B. durch Online-Banking oder den Aufenthalt auf elektronischen Tauschbörsen, ist das Bibliothekspersonal zu entsprechenden Kontrollen und Maßnahmen gemäß dieser Benutzungsordnung berechtigt (s. § 12).
- (7) Die Bibliotheksleitung und von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht nach § 13 der Hausordnung der Hochschule aus.

§ 10 Benutzung in den Lese- und Arbeitsbereichen

- (1) Alle im Freihandbereich der Bibliothek aufgestellten und ausgelegten Medien können, soweit dies technisch möglich ist, an Ort und Stelle ohne Ausleihe benutzt werden. Vor Verlassen der Bibliothek sind dieselben an dafür ausgewiesenen Plätzen in der Nähe des Standortes abzulegen.
- (2) Arbeitsplätze dürfen nicht vorbelegt, Freihandbestände nicht reserviert werden. Wer seinen Arbeitsplatz für längere Zeit verlässt, muss diesen vollständig abräumen, soweit es sich nicht um einen durch die Bibliothek zugewiesenen ständigen Arbeitsplatz handelt. Andernfalls können belegte, aber unbesetzte Plätze vom Bibliothekspersonal abgeräumt und neu besetzt werden.
- (3) Nicht ausleihbare Medien aus den Magazinen (Sonderbestände) können - vorbehaltlich besonderer Regelungen - zur Benutzung in der Bibliothek bzw. im Lesesaal bestellt werden. Sie sind bei der dafür vorgesehenen Theke gegen Vorlage des Benutzerausweises in Empfang zu nehmen und spätestens bei

Schließung der Bibliothek dort wieder zurückzugeben.

§ 11 Benutzung von Gruppenarbeitsräumen und Carrels

Für Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek, die gemäß § 5 dieser Benutzungsordnung zugelassen sind, insbesondere für Mitglieder der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, stehen Gruppenarbeitsräume und Carrels unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzung von Gruppenarbeitsräumen und Carrels kann die Bibliotheksleitung in einer gesonderten Ordnung regeln (s. § 30).

§ 12 Benutzung der Computerarbeitsplätze und elektronischer Informationsangebote

- (1) Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen der Hochschule zum Umgang mit IT-Infrastruktur, insbesondere der Satzung SZI und der Hausordnung, gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze.
- (2) Die Bibliothek stellt Computerarbeitsplätze und sonstige technische Geräte zur Verfügung. Diese dürfen nicht für bibliotheksfremde Zwecke genutzt werden. Bibliotheksfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Bibliothek behindert, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt. Bei starker Nachfrage kann die Benutzung der Geräte zeitlich beschränkt werden.
- (3) Anweisungen zur Benutzung der Geräte, Datenbanken und Internetdienste sind einzuhalten. Urheber- und Lizenzbestimmungen müssen beachtet werden. Jede kommerzielle Nutzung der Geräte und Datenbanken einschließlich der Internet-Zugänge ist unzulässig. Es ist untersagt, Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen.
- (4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch Manipulationen oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Benutzung von Sonderbeständen

- (1) Die Benutzung von historischen Beständen und sonstigen wertvollen Materialien ist in der Regel auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt und nur in den Räumen der Bibliothek nach Verbuchung in das Benutzerkonto möglich.

(2) Aus konservatorischen oder rechtlichen Gründen kann die Benutzung dieser Bestände von besonderen Bedingungen abhängig gemacht bzw. teilweise oder ganz verweigert werden. Gegebenenfalls sind Reproduktionen zu benutzen. Ein Anspruch auf die Erstellung einer Reproduktion besteht nicht.

(3) Bei jeder beabsichtigten Veröffentlichung oder bildlichen Wiedergabe von wertvollen Materialien der Bibliothek ist das Vorhaben vorher schriftlich mitzuteilen und die Zustimmung der Bibliotheksleitung einzuholen (§ 29 Abs. 1). Im Interesse der laufenden Dokumentation und der Information ist gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Bibliotheksgesetz von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Nachlässen, Autographen, alten Drucken und sonstigem historischem Buchbestand der Bibliothek entstanden ist, ein Belegexemplar oder Sonderdruck nach der Veröffentlichung unaufgefordert und unentgeltlich bei der Bibliothek abzuliefern. Ist eine unentgeltliche Ablieferung nicht zumutbar, ist entsprechend § 4 Abs. 2 ThürBibG eine andere Regelung mit der Bibliothek zu treffen. Für die Wahrung bestehender Urheber- und Persönlichkeitsrechte trägt allein der Benutzer die Verantwortung; eine Haftung der Hochschule ist ausgeschlossen.

§ 14 Zutritt zum Magazin

Die geschlossenen Magazinräume sind nicht öffentlich zugänglich.

III. Ausleihe

§ 15 Allgemeine Ausleihbestimmungen

(1) Die Bestände der Bibliothek können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden, sofern sie nicht einer Ausleihbeschränkung unterliegen.

(2) Von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen sind:

- a. Präsenzbestand
- b. Zeitschriften
- c. Bestand der Semesterapparate
- d. Medien von besonderem materiellen und/oder ideellen Wert, zumal solche, die älter als 100 Jahre sind
- e. Loseblattausgaben, Normen und Technische Regelwerke und andere, aus Einzelblättern bestehende Veröffentlichungen

f. ungebundene Medien, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften und Zeitungen, Karten und Atlanten, Mikroformen (Mikrofilme, Mikrofiches)

g. Medien, die wegen ihrer physischen Beschaffenheit (z. B. Zeitungsbände, Atlanten, Karten, Plakate) für eine Ausleihe nicht geeignet sind.

(3) Die Bibliothek ist berechtigt:

a. weitere Bestände von der Ausleihe auszuschließen oder deren Entleihung einzuschränken, insbesondere wenn dies wegen ihres Erhaltungszustandes geboten erscheint, wenn gesetzliche Vorschriften dies verlangen oder berechtigte Interessen Dritter es erfordern.

b. vielverlangte Medien vorübergehend mit verkürzter Leihfrist zu versehen oder gar nicht auszuliefern.

c. die Anzahl von Bestellungen und Entleihungen pro Person zu beschränken.

(4) Die elektronische Erfassung des Ausleihvorgangs (Ausleihverbuchung, § 16 Abs. 3) gilt als Nachweis für die Aushändigung von Medien. Der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien.

(5) Die Weiterleihe an Dritte ist untersagt.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, Medien an jede Person auszuhändigen, die eine gültige formelle Zulassung besitzen. Sie ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Identität des Benutzers zu überprüfen. Der Benutzer darf sich eines Vertreters bedienen. Bei Verdacht des Missbrauchs kann der Bibliotheksausweis einbehalten sowie das thoska-Servicebüro der Hochschule informiert werden.

(7) Bibliotheksgut, das im Leihverkehr beschafft wurde, ist hinsichtlich seiner Benutzung an die Auflagen der verleihenden Bibliothek gebunden.

(8) Die Mitnahme von nicht ordnungsgemäß ausgeliehenen Medien der Bibliothek kann unbeschadet weiterer Maßnahmen zur polizeilichen Anzeige gebracht werden.

§ 16 Ausleihvorgang

(1) Ausleihbare Medien aus dem Freihandbestand müssen selbst aus den Regalen entnommen und zur Ausleihverbuchung gemäß Abs. 3 vorgelegt werden. Aus den Magazinen bestellte Medien werden an der Ausleihtheke ausgegeben.

(2) Für die Ausleihverbuchung ist der gültige Bibliotheksausweis (thoska) vorzulegen.

(3) Die Ausleihverbuchung erfolgt durch das IT-basierte Einscannen des sich auf dem jeweiligen Medium befestigten Codes in das zugehörige Computersystem der Bibliothek.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Ausleihverbuchung darf das betreffende Medium im Sinne von § 15 Abs. 1 für die Dauer der Leihe nach § 17 extern genutzt werden.

§ 17 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen

(1) Die Leihfrist für Medien aus dem Ausleihbestand (ausleihbarer Freihand- und Magazinbestand) beträgt vier Wochen. Bis zu zwei Verlängerungen pro Entleiher sind möglich.

(2) Entsprechend der Erfordernisse der Benutzung kann die Bibliothek vorübergehend Leihfristen verkürzen, um diese an die aktuelle Nachfrage anzupassen.

(3) Die folgenden Bedingungen führen unbeschadet besonderer Ausleihkonditionen zur Sperrung von der Ausleihe, so dass keinerlei Aktionen auf dem Benutzerkonto möglich sind, d.h. auch keine Leihfristverlängerungen:

- a. Ablauf der Ausleihberechtigung nach § 5,
- b. Überschreitung des maximalen Forderungsbetrages auf dem Forderungskonto,
- c. Vorliegen der höchsten Mahnstufe gemäß Anlage Gebührenübersicht bei mindestens einem ausgeliehenen Medium.

(4) Die Leihfrist kann nur verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderer Seite benötigt wird, die maximale Leihfristverlängerung nicht erreicht ist und der Entleiher den Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist.

(5) Leihfristverlängerungen sind grundsätzlich durch die Benutzerin bzw. den Benutzer selbst im Benutzerkonto vorzunehmen. Hierzu stehen in der Bibliothek Computerarbeitsplätze bereit. Die vollzogene Verlängerung ist vom Entleiher im Benutzerkonto zu überprüfen. In Ausnahmefällen wird die Leihfrist durch das Bibliothekspersonal verlängert, sofern eine Verlängerung möglich ist.

(6) Die Leihfrist kann grundsätzlich maximal zweimal um jeweils eine Ausgangsdauer verlängert werden. Werden Medien über ihre maximale Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 hinaus benötigt, sind sie in der Bibliothek vorzulegen und neu auszuleihen.

(7) Die Bibliothek kann Medien auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigen Gründen zurückfordern.

§ 18 Rückgabe

(1) Bis zum Ablauf der Leihfrist oder mit Wegfall der Ausleihberechtigung (vgl. § 5) sind die entliehenen Medien der Bibliothek unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht besteht auch, wenn die Bibliothek die Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordert.

(2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle persönlicher Verhinderung entlehene Medien rechtzeitig zurückgegeben werden.

(3) Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich durch die körperliche Übergabe des Entleihers oder eines Dritten an die Bibliothek und die IT-basierte Rücküberführung des Mediums durch das Personal der Bibliothek entsprechend § 16 Abs. 3 Rückgabequittungen werden von der Bibliothek auf Verlangen ausgestellt. Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung hergestellte Quittungen sind ohne Unterschrift gültig.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei einem studien- oder forschungsbezogenen Auslandsaufenthalt des Entleihers, können entlehene Medien mit der Post zurückgeschickt werden. Eine Rückgabequittung wird in diesen Fällen nur erteilt, wenn ein Freiumschlag beigefügt ist. Die Benutzerin bzw. der Benutzer trägt die Kosten und das Risiko des Versandes.

§ 18 a Mahnungen

(1) Wer ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgibt, wird schriftlich unter Fristsetzung gemahnt.

(2) Mahnungen sind gebührenpflichtig. Diese richten sich nach der Anlage Gebührenübersicht.

(3) Die Gebühr entsteht mit der Erstellung des Mahnschreibens. Die Bibliothek sendet das Mahnschreiben an die letzte Adresse, die ihr von dem Entleiher mitgeteilt wurde, oder an eine mitgeteilte E-Mail-Adresse. Bei Mitgliedern und Angehörigen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wird die von der Hochschule zugeteilte E-Mail-Adresse verwendet.

(4) Solange der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien verweigern und die Verlängerung der Leihfrist versagen.

(5) Werden entliehene Medien auf die dritte Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgegeben, so kann die Bibliothek

- a. Ersatzbeschaffung auf Kosten des Entleihers durchführen,
- b. Wertersatz verlangen,
- c. andere Mittel des Verwaltungszwanges in Anspruch nehmen.

Diese Maßnahmen sind gebühren- und auslagensatzpflichtig.

§ 19 Vormerkungen

(1) Entliehene Medien können durch andere Benutzerinnen oder Benutzer vorgemerkt werden. Die Vormerkung geschieht durch Reservierung eines noch entliehenen Mediums für einen berechtigten Nutzer auf dessen Nutzerkonto durch die Bibliothek. Sie wird nach Eingang in der Bibliothek auf dem Benutzerkonto des Vormerkenden nachgewiesen und liegen für eine angemessene Zeit zur Abholung bereit.

(2) Die Vormerkung auf mehrere Exemplare des gleichen Mediums ist nicht gestattet.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der Vormerkungen pro Medieneinheit bzw. pro Benutzer begrenzen.

(3) Aus wichtigen Gründen kann die Bibliothek selbst Vormerkungen vornehmen und bereits bestehende Vormerkungen stornieren oder zurücksetzen. Die betroffenen Benutzer werden benachrichtigt.

IV. Leihverkehr

§ 20 Nehmende Fernleihe

(1) Zu wissenschaftlichen oder anderen dienstlichen Zwecken benötigte Medien, die weder in der Bibliothek noch in anderen öffentlich zugänglichen Bibliotheken am Ort vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Weg des Deutschen oder Internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden (Fernleihbestellung). Es gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Beschl. v. 19.09.2003, nachfolgend „LVO“) und entsprechende internationale Vereinbarungen.

(2) Fernleihbestellungen sind gebührenpflichtig. Die Fernleihgebühr wird für jede aufgebene Bestellung erfolgsunabhängig erhoben und ist vorab zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen LVO.

(3) Darüber hinaus ist der Benutzer zur Zahlung weiterer durch die Fernleihbestellung angefallener Gebühren und Kosten verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere Gebühren für Vervielfältigungen, die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden. Angefallene Kosten auch für nicht abgeholte Medien oder Kopien werden in Rechnung gestellt.

(4) Fernleihbestellungen werden von der Benutzerin bzw. vom Benutzer direkt als Online-Fernleihe oder in der Bibliothek per Formular aufgegeben. Hierfür sind genaue bibliographische Angaben erforderlich.

(5) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die der Benutzerin bzw. dem Benutzer mitgeteilten besonderen Auflagen und Fristen der gebenden Bibliothek sowie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(6) Anträge auf Fristverlängerung sind bei der Bibliothek rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.

(7) Nicht abgeholte Medien werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der gebenden Bibliothek zurückgesandt, gelieferte Kopien vier Wochen nach Eingang in der Bibliothek vernichtet.

(8) Medien, die im Internationalen Leihverkehr beschafft wurden, dürfen nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden.

§ 21 Gebende Fernleihe

(1) Die Bibliothek stellt ihre Bestände nach den Bestimmungen der jeweils gültigen LVO und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung dem gebenden Leihverkehr zur Verfügung.

(2) Präsenzbestand wird im Rahmen des Leihverkehrs grundsätzlich nicht bereitgestellt.

(3) Die Bibliothek kann Entleihungen im gebenden Leihverkehr an bestimmte Bedingungen wie z.B. verkürzte Leihfristen, Lesesaalbenutzung oder Kopierverbot knüpfen.

V. Weitere Dienstleistungen und Benutzungsformen

§ 22 Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs

Die Bibliothek bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Dienstleistungen im Bereich der Dokumentenlieferung, insbesondere die Lieferung von Kopien, an. Gebühren und Auslagen werden entsprechend der Anlage Gebührenübersicht erhoben. Sie ist ihren Benutzerinnen und Benutzern darüber hinaus bei der

Inanspruchnahme externer Dokumentlieferdienste behilflich.

§ 23 Auskünfte, Informationsvermittlung

(1) Die Bibliothek erteilt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und ihrer Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte, z.B. Auskünfte über den Bestand. Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

(2) In der Regel sind die Recherchen in Datenbanken von der Benutzerin bzw. vom Benutzer selbst vorzunehmen. Eventuell anfallende Kosten und Gebühren für die Nutzung insbesondere externer Datenbanken sind von ihm selbst zu tragen.

(3) Werden im Auftrag der Benutzerin bzw. des Benutzers Recherchen in lokalen und externen Datenbanken durch Personal der Bibliothek durchgeführt, sind der Bibliothek die dadurch entstehenden Gebühren und Auslagen gemäß der Anlage Gebührenübersicht zu ersetzen.

(4) Die Bibliothek bietet soweit leistbar in Bibliotheksführungen und Benutzerschulungen die Möglichkeit an, sich mit ihren Beständen, Dienstleistungen und technischen Einrichtungen vertraut machen zu können.

§ 24 Kopien und Reproduktionen

(1) In der Bibliothek stehen Kopier-, Druck- und Scangeräte zur Selbstbedienung zur Verfügung. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere des Urheberrechts, sowie der besonderen Bestimmungen der LVO und dieser Benutzungsordnung berechtigt, Reproduktionen der vorhandenen Medien zu erstellen. Sofern sie von Fremdfirmen betrieben werden, sind Reklamationen an diese zu richten.

(2) Die Bibliothek kann die Reproduktion schonungsbedürftiger oder wertvoller Schriften einschränken oder untersagen. Auf Antrag fertigt sie Reproduktionen ihrer Medien an, soweit die personellen Möglichkeiten und der Zustand der Schriften dies gestatten. Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber gemäß der Anlage Gebührenübersicht in Rechnung gestellt.

(3) Stellt die Bibliothek selbst Reproduktionen her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte. Die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.

(4) Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter bei der Anfertigung bzw. dem Gebrauch von Reproduktionen ist allein die Benutzerin bzw. der Benutzer verantwortlich; eine Haftung der Hochschule ist ausgeschlossen.

§ 25 Sonderstandorte

Die Bibliothek kann zur Förderung von Forschung und Lehre Sonderstandorte für ihre Medien einrichten. Hierzu zählen u.a. Semesterapparate für Lehrveranstaltungen der Hochschule. Die Einrichtung und Benutzung der Sonderstandorte richtet sich nach besonderen Benutzungsregelungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Alle Medien und Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Eintragungen, An- und Unterstreichungen sowie jede Art von Veränderungen und Beschädigungen an Medien sind untersagt.

(2) Beim Empfang von Medien sind deren Zustand und Vollständigkeit von der Benutzerin bzw. vom Benutzer zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Nach Empfang entstehende oder entdeckte Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wer Medien, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Arbeitsmittel der Bibliothek verliert oder beschädigt oder gesetzte Bedingungen nach § 21 Abs. 3 nicht einhält, hat das der Bibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für den Verlust von Schlüsseln der Garderobenschränke, Carrels u.a.

(4) Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Schadensersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat danach innerhalb einer von der Bibliothek gesetzten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann gegen Erstattung der Kosten auch selbst die Reparatur, die Beschaffung eines Ersatzexemplars oder eine Reproduktion veranlassen. Die Wahl der Ersatzleistung obliegt der Bibliothek nach billigem Ermessen. Die Erhebung von Gebühren bleibt unberührt.

(5) Schäden aller Art, insbesondere durch Diebstahl oder Sachbeschädigung, können zur polizeilichen Anzeige gebracht werden.

(6) Der Verlust oder das Vermissten des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen, damit der Ausweis für weitere Entleihungen gesperrt werden kann. Die Neuausfertigung eines verlorenen oder vermissten Ausweises ist gebührenpflichtig.

(7) Für Schäden, die der Bibliothek durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der Bibliothek. Mit der Ausstellung des neuen Bibliotheksausweises verliert der alte Ausweis seine Gültigkeit.

§ 27 Haftung der Bibliothek

(1) Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertsachen sowie die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken, technischen Einrichtungen oder elektronischen Netzen entstehen.

§ 28 Gebühren und Auslagen, Leistungsentgelte, Pfand

(1) Die allgemeine Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Gebühren für bestimmte Amtshandlungen und Sonderleistungen sowie die Erstattung von Auslagen richten sich nach der Anlage Gebührenübersicht. Die Bibliothek kann gegebenenfalls Vorauszahlungen verlangen.

(3) Nicht fristgerecht erfüllte Forderungen der Bibliothek werden nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften geltend gemacht und gegebenenfalls beigetrieben. Der Verursacher trägt die hierfür entstehenden Kosten.

(4) Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Garderobenschränken, Schließfächern, Carrels und ande-

ren Benutzungseinrichtungen kann ein Pfand in angemessener Höhe erhoben werden. Ist das Schloss oder der Zylinder aufgrund unsachgemäßer Behandlung auszutauschen oder ein Schlüssel zu beschaffen, so sind die dadurch entstandenen Kosten von der Benutzerin bzw. vom Benutzer zu tragen. Muss ein Schließfach von der Bibliothek geöffnet werden, wird das Pfand als Verwaltungsgebühr einbehalten.

§ 29 Ausnahmeregelungen

(1) Unter Maßgabe besonderer Vereinbarungen oder Genehmigungen sind zulässig:

- a. die Ausstellung von Medien der Bibliothek und die Entleihung dazu,
- b. die Verwendung von Bibliotheksbeständen zur Herstellung von Nachdrucken, Edition oder die Faksimilierung von Handschriften, Rara sowie alten Karten, Plänen und Grafiken und die Entleihung dazu
- c. die Herstellung und die Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken und die Entleihung dazu
- d. Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen in der Bibliothek.

(2) In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, kann nach Ermessen der Bibliotheksleitung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

(3) Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet die Bibliotheksleitung auf Antrag.

§ 30 Ausführungsregelungen zur Benutzungsordnung

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausführende Regelungen und Bestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen und in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang und im Internet, bekannt zu geben.

§ 31 Datenschutz

(1) Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Datenschutzbestimmungen werden beachtet (EU-DSGVO Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 88 Absatz 1).

(2) Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze ist die Benutzerin bzw. der Benutzer selbst für den Schutz seiner persönlichen Daten verantwortlich.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung aus dem Jahr 1994 außer Kraft.

Jena, den 27.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage

Gebührenübersicht

Gebührenübersicht der Hochschulbibliothek der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Mahnung		
1.1	Erste Mahnung	je Einheit	1,50
1.2	Zweite Mahnung	je Einheit	2,50
1.3	Dritte Mahnung	je Einheit	4,00
1.4	Maßnahmen zur Verfolgung offener Forderungen nach dritter Mahnung mit besonderem Aufwand	je Vorgang	10,00
2	Leihverkehr		
2.1	Nehmender Leihverkehr	je Bestellung	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr		
2.2.1	Deutscher Leihverkehr	je Einheit oder bis 20 Kopien (Papier oder elektronisch)	gebührenfrei
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	je Einheit	8,00
3	Kopier-, Foto- u.a. Reproduktionsleistungen aus Bibliotheksbeständen		
3.1	Kopien durch Bibliothekspersonal (aus Beständen, die vom Vervielfältigen in Selbstbedienung ausgeschlossen sind)		
3.1.1	DIN A 4	bis 20 Kopien	4,00
		je weitere Kopie	0,20
3.1.2	DIN A 3	bis 20 Kopien	8,00
		je weitere Kopie	0,40
3.2	Scans durch Bibliothekspersonal (aus Beständen, die vom Vervielfältigen in Selbstbedienung ausgeschlossen sind)		
3.2.1	Bearbeitungsgrundgebühr	je Auftrag	5,00
3.2.2	Scan bis Vorlagengröße DIN A 3	je Scan	0,40
3.3	Bearbeitungsgebühr für die Bereitstellung vorhandener Scans	je Auftrag	3,00
3.4	Kopier-, Foto- und Reproduktionsleistungen mit besonderem Aufwand	nach Zeitaufwand ¹	
3.5	Kopien / Reproduktionen durch Benutzer in Selbstbedienung	Kosten	in voller Höhe
4	Nutzung von Reproduktionen für gewerbliche Zwecke	je Reproduktion in Abhängigkeit von Publikationsform und Auflagenhöhe	15,00 bis 1000,00
5	Schriftliche Auskünfte und	nach Zeitaufwand ¹	

¹ Das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung finden hier ergänzende Anwendung.

	Rechercheleistungen von besonderem Aufwand		
6	Bearbeitung von komplexen Leihanfragen für Ausstellungs-, Forschungs- oder ähnliche Zwecke	nach Zeitaufwand ¹	
7	Wiederbeschaffung bei Verlust und irreparablen Beschädigungen von Bibliotheksbeständen		
7.1	Bearbeitungsgebühr zur Ermittlung von Art und Höhe der Ersatzleistung mit besonderem Aufwand	je Einheit	10,00
7.2	Bearbeitungsgebühr für die Beschaffung des Ersatzexemplars durch die Bibliothek	je Einheit	5,00
7.3	Einarbeitung des Ersatzexemplars	je Einheit	15,00
8	Beseitigung von Beschädigungen, Beschmutzungen u. ä. an Bibliotheksgut und -ausstattungen		
8.1	Bearbeitungsgebühr bei Schlüsselverlust und Notöffnung von Schließfächern	je Schlüssel oder Schlossersatz	15,00
8.2	Bearbeitungsgebühr zur Beseitigung sonstiger Beschädigungen	nach Zeitaufwand ¹	
9	Auslagenersatz		
9.1	Porto		
9.1.1	Auslagen für die dritte Mahnung (Einschreiben)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.1.2	Sonstige Auslagen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.2	Leihverkehr		
9.2.1	Nehmender Leihverkehr (Entgelte an Lieferbibliotheken)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.2.2	Gebender Leihverkehr (Zusatzkosten/Sonderleistungen z. B. für Versand, Transport, Wertversicherung)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.3	Datenträger (CD, USB-Sticks, u. a.)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.4	Erstausstellung oder Ersatz Benutzerausweis	je Ausweis	10,00
9.5	Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksbeständen und -ausstattung		
9.5.1	Schlüssel- / Schloss-Ersatz	tatsächliche Kosten je Vorgang bzw. Schaden	in voller Höhe
9.5.2	Sonstiger Ersatz	tatsächliche Kosten je Vorgang bzw. Schaden	in voller Höhe
9.5.3	Beseitigung von Beschädigungen an Bibliotheksgut und -ausstattung	tatsächliche Kosten je Vorgang bzw. Schaden	in voller Höhe
9.5.4	Einbandkosten	je Einheit	3,00 bis 50,00

Hochschulsport- Entgeltordnung

der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 261), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Hochschulsport-Entgeltordnung. Das Präsidium der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 28. Mai 2019 die Hochschulsport-Entgeltordnung beschlossen. Mit Erlass vom 12.07.2019, Az. 5515/60-1-4, hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft die Ordnung genehmigt.

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Nutzung des Sportangebotes im Hochschulsport der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend EAH Jena) ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes regelt das Entgeltverzeichnis in § 2 dieser Ordnung.
- (2) Externen (Gästen) kann die Nutzung auf der Grundlage der versicherungsrechtlichen Bestimmungen der Sportstättenordnung bei freien Kapazitäten gestattet werden.
- (3) Die Nutzungsentgelte sind unmittelbar nach der erfolgreichen Online-Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Buchungsnummer und dem Namen des Teilnehmenden auf das benannte Konto der EAH Jena zu überweisen. In der Anmeldebestätigung ist die Kontoverbindung des Girokontos enthalten, auf das das Nutzungsentgelt eingehend bis spätestens zehn Kalendertage nach Anmeldung überwiesen worden sein muss.
- (4) Die EAH Jena behält sich das Recht vor, Sportkurse zusammenzulegen oder komplett abzusagen, wenn die Nutzungsrealität den Maßgaben der Wirtschaftlichkeit widerspricht. Im Falle einer Zusammenlegung kann im Einzelfall eine Anpassung des Nutzungsentgeltes erfolgen. Eine Zusammenlegung oder Stornierung wird nach Einzelfall entschieden

und dem Teilnehmenden umgehend mitgeteilt. Betroffene Teilnehmende erhalten die Möglichkeit, ein alternatives Angebot ihrer Wahl im laufenden Zeitraum zu belegen. Sollte das nicht gewünscht sein, wird das Nutzungsentgelt in vollem Umfang rückerstattet.

(5) Bei einem Wechsel der den Kurs leitenden Person besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nutzungsentgeltes.

(6) Eine Stornierung der Buchung ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Sonderfällen (z.B. Sportuntauglichkeit – ärztliches Attest) ist ein Rücktritt durch schriftliche, formlose Erklärung zulässig. Für den entstehenden Verwaltungsaufwand wird eine Stornogebühr von 10 Euro erhoben. Bei Bewilligung des Antrags wird das Nutzungsentgelt abzüglich der Stornogebühr rücküberwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. In Härtefällen (Einzelfallentscheidung) oder bei Benennung einer anderen anmeldeberechtigten Person (Übernahme des gebuchten Platzes) entfällt die Stornogebühr.

(7) Freiwillige Kurs-Umbuchungen durch den Teilnehmenden auf alternative Kursangebote haben generell über die Geschäftsstelle des Hochschulsportzentrums der EAH Jena zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem anderen Kurs. Eine anteilige Erstattung von Nutzungsentgelten nach Umbuchungen erfolgt nicht. Wird auf ein teureres Angebot umgebucht, so wird der Differenzbetrag fällig.

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Die Entgelte zur Nutzung des regulären Sportangebotes ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Grundlage der Kalkulation sind jeweils 15 Termine je Kurs, die Leitung durch eine qualifizierte Person sowie die Einbeziehung der Nutzung der Umkleiden und Sanitärräume durch die Teilnehmenden; die Dauer der jeweiligen Kurseinheiten ist zusätzlich zu den jeweiligen Clustern angeben.

Sportangebot	Studierende Thüringer Hochschulen	Beschäftigte Thüringer Hochschulen	Externe (Gäste)
	in € pro Semester	in € pro Semester	in € pro Semester inklusive 19 % USt.
Sportkurse			
Cluster 1: Ball- und Spisport (90 Minuten je Einheit)	25	45	90
Cluster 2: Group- fitness (90 Minuten je Einheit)	30	50	110
Cluster 3: Kampf- sport (90 Minuten je Einheit)	30	55	110
Cluster 4: Tanz (90 Minuten je Einheit)	30	50	100
Cluster 5: Wasser- und Out- doorsport (90 Minuten je Einheit)	35	60	120
Cluster 6: Gesundheit und Prävention (60 Minuten je Einheit)	30	50	100

(2) Für außerhalb von Abs. 1 liegende Sportangebote der EAH Jena werden gesonderte Nutzungsentgelte erhoben; deren Kalkulation erfolgt nach Kriterien und Höhe in Anlehnung an die in Abs. 1 mitgeteilten Grundsätze. Sportangebote im Sinne von Satz 1 sind weitere periodisch oder im Block durchgeführte Sportkurse, Workshops oder außerordentliche separate Sportangebote.

§ 3 Nutzungsentgelte außerhalb des Hochschulsportangebotes

(1) Bei Nutzung der Sportstätten außerhalb des Hochschulsportangebotes bzw. durch externe Personen werden gesonderte Nutzungsentgelte erhoben,

welche zu vollen Kosten gemäß den gesetzlichen Vorgaben kalkuliert werden.

(2) Für Kurse fallen Entgelte von 200 € bis 250 € je Teilnehmer an, ausgehend von einer Gesamtdauer von 15 Einheiten, einer Dauer je Einheit von 1,5 Stunden sowie einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Teilnehmern. Das Entgelt ist inklusive 19 % USt.

(3) Bei Nutzung der Sportstätten für sonstige Veranstaltungen beträgt das Entgelt pro Tag zwischen 425 € und 500 €. Das Entgelt ist inklusive 19 % USt.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Verkündungsblatt der EAH Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 12.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Zweiter Nachtrag zum Haushaltsplan 2019

Posten	Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	Ist HH-jahr 2017	Geplant Erster Nachtrag 2018	Geplant Zweiter NHHP- Jahr 2019
Einnahmen des StuRa der Ernst- Abbe-Hochschule Jena				
E.1	Überschuss aus Vorjahr	40.776,23	40.776,23	60.000,00
E.1.1	Girokonto geplant (Girokonto, IST Stand 29.11.2018=67090,96 €)	40.776,23	40.776,23	60.000,00
E.1.2	Bargeldkasse (IST Stand 29.11.2018)	0,00	0,00	0,00
E.2	Semesterbeiträge	51.342,00	50.000,00	48.000,00
E.2.1	SoSe2017	24.576,00	0,00	0,00
E.2.2	WiSe 2017/18	26.766,00	0,00	0,00
E.2.3	SoSe 2018	0,00	25.000,00	0,00
E.2.4	WiSe 2018/19	0,00	25.000,00	0,00
E.2.5	SoSe 2019	0,00	0,00	23.500,00
E.2.6	WiSe 2019/20	0,00	0,00	24.500,00
E.3	weitere Einnahmen	1.401,49	455,00	0,00
E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	631,80	0,00	0,00
E.3.4	Forderungen	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	0,00	0,00	0,00
E.3.7	Rückzahlung von FSR	769,69	455,00	0,00
E.4	Gesamteinnahmen StuRa	93.519,72	91.231,23	108.000,00
E.F.1 Einnahmen Fachschaftsräte – Semesterzuweisungen				
E.F.1	Semesterzuweisungen	7.101,68	7.710,00	11.200,00
E.F.1.1	FSR BW	1.089,39	1.100,00	1.800,00
E.F.1.2	FSR SW	753,75	1.000,00	1.780,00
E.F.1.3	FSR WI	58,88	1.570,00	1.760,00
E.F.1.4	FSR ET/IT	415,16	400,00	1.000,00
E.F.1.5	FSR SciTec & MB	3.464,07	2.000,00	2.060,00
E.F.1.6	FSR MT/BT	1.320,43	1.140,00	1.600,00
E.F.1.7	FSR GP	0,00	500,00	1.200,00
E.F.2	Einnahmen Fachschaftsräte – Überschuss Vorjahr	11.127,49	25.001,23	9.613,29
E.F.2.1	FSR BW	1.621,31	7.237,40	1.437,68
E.F.2.2	FSR SW	793,10	753,52	1.500,00
E.F.2.3	FSR WI	3.019,76	3.933,10	2.636,50
E.F.2.4	FSR ET/IT	574,29	1.090,00	713,16
E.F.2.5	FSR SciTec & MB	2.682,18	7.000,00	1.521,10
E.F.2.6	FSR MT/BT	1.816,85	4.987,21	1.114,85
E.F.2.7	FSR GP	620,00	0,00	690,00
E.F.3	Einnahmen Fachschaftsräte – sonstige Einnahmen	10.778,60	5.500,00	5.450,00
E.F.3.1	FSR BW	2.392,39	0,00	1.300,00
E.F.3.2	FSR SW	1.418,67	0,00	150,00
E.F.3.3	FSR WI	1.178,88	0,00	0,00
E.F.3.4	FSR ET/IT	415,16	0,00	0,00
E.F.3.5	FSR SciTec & MB	4.053,07	3.000,00	500,00
E.F.3.6	FSR MT/BT	1.320,43	2.500,00	2.300,00
E.F.3.7	FSR GP	0,00	0,00	1.200,00
E.F.4	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte	29.007,77	38.211,23	26.263,29
E.F.5	Gesamteinnahmen Fachschaftsräte – ohne Semesterzuweisungen	21.906,09	30.501,23	15.063,29

Ist HH-jahr 2017

Geplant Erster Nachtrag
2018Geplant Zweiter NHHP-
Jahr 2019

Posten	Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr			
A.1	Verbindlichkeiten aus Vorjahr (-en)	4.000,00	6.800,00	800,00
A.1.1	Akrützel Forderungen 2013-2016	0,00	6.000,00	0,00
A.1.2	Haus auf der Mauer – Forderungen 2013 und 2016	4.000,00	0,00	0,00
A.1.3	Finanzantrag Dawali-Fest von 2016	0,00	300,00	300,00
A.1.4	CampusRadio-App	0,00	500,00	500,00
A.2	Semesterbeiträge an Fachschaftsräte	7.101,68	8.400,00	11.890,00
A.2.1	Semesterbeiträge an FSRe	7.101,68	7.210,00	10.000,00
A.2.2	Semesterzuweisung FSR GP	n.v.	500,00	1.200,00
A.2.3	Gelder des FSR GP	0,00	690,00	690,00
A.3	vermischte Verwaltungsausgaben	218,96	2.600,00	3.500,00
A.3.1	Merchandising	0,00	1.000,00	2.000,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	0,00	500,00	500,00
A.3.3	Steuerbüro	218,96	1.100,00	1.000,00
A.4	Mitarbeiter (Löhne, Gehälter, Weiterbildung, etc)	22.432,74	32.130,00	51.505,00
A.4.1	Bürokraft / Kassenverantwortung	18.428,09	23.450,00	30.485,00
A.4.2	IT Manager	2.277,83	3.800,00	4.500,00
A.4.3	Sozialberater	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Praktikum / Abschlussarbeit	0,00	1.000,00	1.000,00
A.4.5	Beschlussdatenbank	1.726,82	3.880,00	15.520,00
A.5	Geschäftsbedarf	2.588,15	1.890,00	2.760,00
A.5.1	Büromaterial	181,48	630,00	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	0,00	70,00	70,00
A.5.3	Telefongebühren	39,65	70,00	70,00
A.5.4	Bankgebühren	61,95	120,00	120,00
A.5.5	Büroausstattung	2.305,07	1.000,00	1.000,00
A.5.6	Arbeitsmaterial	n.v.	n.v.	500,00
A.6	Technik	3.642,92	8.150,00	6.700,00
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten / Mieten)	0,00	500,00	0,00
A.6.2	Hardware für VR Anwendungen	575,10	1.000,00	0,00
A.6.3	Multifunktionsdrucker	2.975,00	0,00	0,00
A.6.4	Software für VR Anwendungen	92,82	700,00	0,00
A.6.5	IT – Ausgaben	0,00	4.600,00	6.000,00
A.6.6	Reparaturen	0,00	1.000,00	0,00
A.6.7	Veranstaltungen	n.v.	350,00	700,00
A.7	Veranstaltungen	1.800,11	3.150,00	5.950,00
A.7.01	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00
A.7.02	Sportfeste	0,00	0,00	0,00
A.7.03	Weihnachtsveranstaltungen	0,00	0,00	700,00
A.7.04	sonstige Aktionen (Referat HoPo)	147,89	350,00	700,00
A.7.05	sonstige Aktionen (Referat ÖA)	280,01	350,00	700,00
A.7.06	sonstige Aktionen (Referat Kultur)	171,79	700,00	700,00
A.7.07	sonstige Aktionen (Referat internationale Kultur)	0,00	350,00	700,00
A.7.08	sonstige Aktionen (Referat Hochschulsport)	148,81	350,00	700,00
A.7.09	sonstige Aktionen (Referat Umwelt)	463,15	350,00	700,00
A.7.10	sonstige Aktionen (Referat Soziales)	550,00	350,00	700,00
A.7.11	sonstige Aktionen (Koordination stud. Gremien)	38,46	350,00	350,00
A.8	Mitgliedsbeiträge	26,00	530,00	530,00
A.8.1	KTS	0,00	500,00	500,00
A.8.2	Deutsches Jugendherbergswerk	26,00	30,00	30,00

Ist HH-jahr 2017

Geplant Erster Nachtrag
2018Geplant Zweiter NHHP-
Jahr 2019

Posten	Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr			
A.9	Zuwendungen an Dritte	10.614,42	17.350,00	23.850,00
A.9.1	Campusradio	1.718,52	2.000,00	3.000,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.000,00	1.000,00	1.000,00
A.9.3	Campus TV	2.091,46	1.100,00	1.100,00
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel) – Vertrag	0,00	1.200,00	1.200,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Akrützel)	0,00	1.000,00	1.000,00
A.9.6	Hochschulzeitungen (Unique)	1.200,00	1.200,00	1.200,00
A.9.7	Finanzanträge	62,00	2.500,00	3.000,00
A.9.8	Kulturveranstaltungen	297,41	0,00	0,00
A.9.9	Zahlungsverpflichtungen Hochschule	4.245,03	0,00	0,00
A.9.10	Projekt Ruhezone	0,00	6.050,00	50,00
A.9.11	BAföG Klage	0,00	0,00	0,00
A.9.12	Studiengebühren-Klage	0,00	300,00	300,00
A.9.13	PO-Klage	0,00	500,00	500,00
A.9.14	Ausstattung FSR-Raum	n.v.	n.v.	1.500,00
A.9.15	Gemeinsames Equipment FSRe & StuRa	n.v.	n.v.	1.500,00
A.9.16	Wahlen	n.v.	0,00	500,00
A.9.17	BUFAK WISO 2019	n.v.	n.v.	2.000,00
A.9.18	Klageverfahren mit Beteiligung der Studischaft	n.v.	n.v.	6.000,00
A.9.19	Sonstiges	0,00	500,00	0,00
A.10	Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.10.1	Freie Rücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.10.2	Betriebsmittlerücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.10.3	Zweckgebundene Rücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.11	Gesamtausgaben StuRa	52.424,98	81.000,00	107.485,00
A.12	Erlösvortrag StuRa	41.094,74	10.231,23	515,00
A.F.1	Ausgaben Fachschaftsräte - Gesamtausgaben Fachschaftsräte	8.347,00	22.410,00	22.477,00
A.F.1.1	FSR BW	978,63	4970,00	4.050,00
A.F.1.2	FSR SW	1.127,63	750,00	2.300,00
A.F.1.3	FSR WI	815,94	3930,00	4.290,00
A.F.1.4	FSR ET/IT	589,28	1020,00	897,00
A.F.1.5	FSR SciTec & MB	3.265,38	6930,00	4.230,00
A.F.1.6	FSR MT/BT	1.570,14	4120,00	3.870,00
A.F.1.7	FSR GP	0,00	690,00	2.840,00
A.F.2	Erlösvertrag Fachschaftsräte – mit Semesterzuweisungen	n.v.	n.v.	3.786,29
E.S.1	Gesamteinnahmen Studierendenschaft	n.v.	n.v.	123.063,29
A.S.1	Gesamtausgaben Studierendenschaft	n.v.	n.v.	118.072,00

aufgestellt am 03.07.2019 von Martin Schmidt

hochschulöffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Rektors am: 13.08.2019

In-Kraft-Treten am: 13.08.2019

Haushaltsverantwortlicher: Martin Schmidt

Vorlage Kanzler am: 13.08.2019

geprüft durch Hochschulverwaltung am: 13.08.2019

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Business Administration“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 29.11.2011 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 29, Februar 2012). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.
- b. Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
- c. Hinter Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten

Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“
d. Es wird ein Absatz 6 angefügt: „(6) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

2. In § 6 werden folgende neue Absätze angefügt:

- (3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
 - (4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
 - (5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.
 - (6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.
3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Business Administration“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration vom 29.11.2011 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 29, Februar 2012). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die zweite Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 13 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt ebenso für Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung basieren, wenn ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der

Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

3. § 27 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13 Abs. 1, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt und nachgewiesen werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Business Information Systems vom 26.03.2014 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 41, September 2014). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach

vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

d. Es wird ein Absatz 6 angefügt: „(6) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

2. In § 6 werden folgende neue Absätze angefügt:

(3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit

§§ 3 Abs. 2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Business Information Systems“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Information Systems vom 26.03.2014 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 41, September 2014). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die zweite Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 7 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt ebenso für Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung basieren, wenn ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 27 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13 Abs. 1, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt und nachgewiesen werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig,

wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studienordnung für den Masterstudiengang „E-Commerce“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „E-Commerce (M. Sc.)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat mittels Eilentscheid des Dekans am 19.09.2019 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.09.2019 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gleichstellung
 - § 3 Zulassung zum Studium
 - § 4 Ziele des Studiums
 - § 5 Aufbau des Studiums
 - § 6 Studienmodule
 - § 7 Anwesenheitspflicht
 - § 8 Teilzeitstudium
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges „E-Commerce“ Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im vorgenannten Studiengang des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein als mindestens gleichwertig anerkannter akademischer Grad einer Hochschule mit mindestens 210 ECTS Credits in einem der folgenden Studiengängen Voraussetzung: E-Commerce, E-Business, Wirtschaftsinformatik, Handelsmanagement, Betriebswirtschaft mit fachspezifischem Schwerpunkt oder artverwandte Studiengänge. Die Gesamtnote des Abschlusses soll mindestens „gut“ betragen.

(2) Wurde ein fachspezifischer Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS Credits erworben, kann von der Möglichkeit eines Praktikums, einer Projektarbeit im wissenschaftlichen oder im praktischen Bereich oder eines Sonderstudienplans zum Erwerb noch fehlender Leistungspunkte Gebrauch gemacht werden.

(3) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist der Nachweis hinreichender Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, der in der Regel entweder durch einen TOEFL-Test oder durch die Ableistung eines Moduls im Bachelorstudium in englischer Sprache erfolgt. Bei dem Modul in englischer Sprache kann es sich auch um ein Fremdsprachenmodul handeln. Für ausländische Studienbewerber ist zusätzlich der Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen die geplante Zulassungszahl wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Verfahrensmodalitäten legt der Fachbereichsrat fest.

§ 4 Ziele des Studiums

Das Studium baut auf den im Bachelor- bzw. Diplomstudiengang oder einem artverwandten Studiengang (§ 3 Abs. 3) gewonnenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden auf. Der bzw. die Studierende soll diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden theoretisch-wissenschaftlich erweitern und praktisch-anwendungsbezogen vertiefen. Der Masterstudiengang soll in besonderer Weise dazu befähigen, auch in international tätigen Unternehmen Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.
- (2) Das Studium hat eine Dauer von drei Semestern. Das zweite Semester kann wahlweise im Ausland absolviert werden. Im dritten Semester ist eine Masterarbeit als Abschlussarbeit anzufertigen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Studienmodule

- (1) Die Studienmodule in den einzelnen Studiensemestern sind in dem in der Anlage befindlichen Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Unterrichtssprache des Masterstudienganges ist grundsätzlich deutsch. Einzelne Studienmodule können in englischer Sprache gelehrt werden.
- (3) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit/zum Kolloquium nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.
- (4) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.

§ 7 Anwesenheitspflicht

- (1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
- (3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.
- (4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

§ 8 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

§ 9 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung, die vom Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angeboten wird, unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie über Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2019 im ersten Studiensemester des Masterstudienganges „E-Commerce“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft aufnehmen.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

Jena, 19.09.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

Genehmigung

Jena, 24.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang M.Sc. "E-Commerce"

Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul (M) / Lehrveranstaltung (L)	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
			Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits			
MEC-M01	Handelsmanagement		1	4	6							6	Klausur	90 min
MEC-M01-L01	Handel und Distribution	S		2										
MEC-M01-L02	Multi-Channel-Management	S		2										
MEC-M02	Digitale Geschäftsmodelle		1	6	6							6	Alternative Prüfungsleistung (AP)	
MEC-M02-L01	Geschäftsmodelle, Transformation und Entrepreneurship	S		4									Referat, Studienarbeit	
MEC-M02-L02	E-Commerce Seminar	S		2									Seminararbeit	
MEC-M03	Internet Marketing		1	4	6							6	Klausur	90 min
MEC-M03-01	Internet Marketing	V		2										
MEC-M03-02	Internet Marketing	Ü		2										
MEC-M04	Customer Experience Engineering u. Management		1	6	6							6	Alternative Prüfungsleistung (AP)	
MEC-M04-L01	Customer Experience	V		2									Studien- / Seminararbeit/ Testat	
MEC-M04-L02	User Experience Design and Analytics	Ü		2										
MEC-M04-L03	Usability and Interaction Engineering	P		2									Projektarbeit	
MEC-M05	Beratungs- u. Produktmanagement		1	4	6							6	Klausur	120 min
MEC-M05-L01	Beratungsmanagement	S		2										
MEC-M05-L02	Produktmanagement	S		2										
MEC-M06	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce					1	4	6				6	Alternative Prüfungsleistung (AP)	
MEC-M06-L01	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce	S					2						Referat/ Studienarbeit/ Testat	
MEC-M06-L02	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce	P					2						Projektarbeit	
MEC-M07	Omni-Commerce Forschungsprojekt					1	6	6				6	Projektarbeit	
MEC-M07-L01	Einführung Forschungsprojekt	S					2							
MEC-M07-L02	Omni-Commerce Projekt	P					4							
MEC-M08	Data Analytics					1	4	6				6	Klausur	90 min
MEC-M08-L01	Data Analytics	V					2							
MEC-M08-L02	Data Analytics	Ü					2							
MEC-M09	IT-Governance und IT-Infrastrukturen					1	6	6				6	Klausur	120 min
MEC-M09-L01	IT-Governance	S					2							
MEC-M09-L02	Planung u. Betrieb komplexer IT-Infrastrukturen	V					2							
MEC-M09-L03	Planung u. Betrieb komplexer IT-Infrastrukturen	Ü					2						Studienleistung	
MEC-M10	Wahlpflichtfächer (1 oder mehrere WPF)					1	4	6				6	entsprechend der Modulbeschreibung	
MEC-M11	Masterthesis								1			30		
	angebotene Module, SWS und Credits		5	24	30	5	24	30	1			90		
	wählbare Module, SWS und Credits					1	4	6				6		

Legende

MEC = Master E-Commerce Lxx = Lehrveranstaltung Mxx = Modul

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „E-Commerce“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „E-Commerce (M. Sc.)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat mittels Eilentscheid des Dekans am 19.09.2019 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.09.2019 diese Ordnung genehmigt.

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 12 Modulkoordination

Prüfungsverfahren

- § 13 Grundsätze des Prüfungsverfahrens und Nachteilsausgleich
- § 14 Prüfungstermin
- § 15 Studien- und Prüfungsplan
- § 16 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Multiple-Choice-Prüfungen und elektronisch unterstützte Prüfungen
- § 22 Alternative Prüfungsleistungen
- § 23 Wahlmodule
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Masterarbeit
- § 26 Keine Bewertung bei Nichtantritt, Täuschung oder Störung
- § 27 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 28 Bestehen von Modulprüfungen
- § 29 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 30 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 31 Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen
- § 32 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 33 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Widerspruchsverfahren

Sonstige Bestimmungen

- § 36 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 37 Inkrafttreten

Anlagen

- Studien- und Prüfungsplan
- Masterzeugnis Deutsch
- Masterzeugnis Englisch
- Masterurkunde Deutsch
- Masterurkunde Englisch
- Diploma Supplement

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang „E-Commerce“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

(1) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Zusammenhang mit der einer Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Abs. 3) von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden. Prüfungsleistungen können in der Form von schriftlichen (§ 19), mündlichen (§ 20) oder alternativen Prüfungsleistungen (§ 22) erbracht werden.

(2) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Abs. 3) zu erbringende Arbeiten, mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Testaten oder Computerprogrammen.

(3) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind Lehr- und Lerneinheiten, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sollen, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlich sind. Sie können in Form von Vorlesungen, Seminaren, Praktika und Übungen durchgeführt werden.

(4) Module im Sinne dieser Ordnung sind Kombinationen von Lehrveranstaltungen in der Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die entweder Kompetenzen vermitteln, die über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden oder die einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semestern.

(5) Modulprüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten der zu Grunde liegenden Module, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen können und benotet werden.

(6) ECTS Punkte im Sinne dieser Ordnung sind die auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS

Grad (Abs. 7) vergebenen Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines oder einer durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

(7) ECTS Grade im Sinne dieser Ordnung sind die auf dem ECTS (Abs. 6) basierenden Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen relativ bemessen.

(8) Prüfer und Prüferinnen im Sinne dieser Ordnung sind Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Bewertungsrecht ausgestattet sind.

(9) Beisitzer und Beisitzerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Personen gemäß Abs. 8 dieser Vorschrift, die vom Prüfungsausschuss weder mit Fragerecht, noch mit Bewertungsrecht ausgestattet sind.

(10) Die alternativen Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung definiert.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (§ 3 Abs. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich 30 ECTS Punkte pro Semester, wobei ein ECTS Punkt 30 Stunden entspricht.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden, regelt die Studienordnung des Masterstudiengangs E-Commerce.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Modulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das dritte Semester enthält die Masterarbeit.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang (Semesterwochenstunden, Prüfungsdauer und ECTS Punkte) sowie in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „E-Commerce“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Wesentlichen entsprechen und innerhalb der letzten fünf Jahre erbracht worden sind. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei

berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach Maßgabe des § 54 Abs. 10 ThürHG nicht auf das Studium angerechnet.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studiengangs als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, so sind die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Punkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“ wie folgt:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt

- X = gesuchte Note,
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert),
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert),
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 1 – 5 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden nach Befürwortung durch die Fachvertreter. Die Studierenden haben dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original beizufügen.

Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation sowie die daraus erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören ein Professor bzw. eine Professorin des Fachbereichs als Vorsitzender, weitere drei Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs, von denen ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen ist, sowie zwei Studierende des Fachbereichs an. Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Amtszeit der nicht studierenden Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, diejenige der studierenden Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht studierenden Mitgliedes wird gemäß Satz 1 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom Fachbereichsrat bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines studierenden Mitglieds wird vom Fachbereichsrat ebenso ein neues Mitglied für wiederum regelmäßig zwei Jahre bestellt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und insoweit bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind sie durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende in geeigneter Form zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden das recht, bei der Abnahme von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden oder seiner Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat in Eilfällen ein Vorabentscheidungsrecht. Er oder sie hat darüber den Prüfungsausschuss

bei nächster Gelegenheit zu informieren und bei Bedarf einen Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren oder Professorinnen, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer oder zur Prüferin bestellt werden können (§ 22 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen für die Prüfungen sowie die Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation, die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sowie elektronisch unterstützter Prüfungsverfahren.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich wird von einem eigenen dezentralen Prüfungsamt in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben: die organisatorische Abwicklung sämtlicher

Prüfungsangelegenheiten, die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses, die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studiengangs, die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordinierung übergreifender Fragen.

§ 11 Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Prüfer oder Prüferinnen (§ 3 Abs. 8) und gegebenenfalls durch Beisitzer oder Beisitzerinnen (§ 3 Abs. 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Prüferinnen sowie Beisitzern und Beisitzerinnen werden nur die Professorenschaft und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht wichtige bzw. zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Für die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudiengangs „E-Commerce“ ernannt der Fachbereich aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls, die prüfungsberechtigt sind, einen Modulkoordinator bzw. eine Modulkoordinatorin. Dieser bzw. diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Prüfungsverfahren

§ 13 Grundsätze des Prüfungsverfahrens und Nachteilsausgleich

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, der bzw. die damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsverhältnis.

(2) Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbe-

sondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Glaubhaftmachung und Bewertung von Art und Höhe des Nachteilsausgleichs kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen und/oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Nachteilsausgleich muss bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Auf Grund des Nachteilsausgleichs kann dem Prüfling gestattet werden, die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Bearbeitungszeit kann dabei bis zu einem Drittel der regulären Bearbeitungszeit der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung verlängert werden, höchstens jedoch bis zu einer Zeitstunde. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat, insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, Prüfungsdauer und Prüfungsbedingungen, die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

§ 14 Prüfungstermin

Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die einzelnen Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen fest und gibt diese mindestens vier Wochen vor Prüfungsdurchführung in geeigneter Form bekannt, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 15 Studien- und Prüfungsplan

(1) Im Verlaufe des Studiums sind in allen Modulen, die sich aus dem anliegenden Studien- und Prüfungsplan ergeben, Modulprüfungen zu absolvieren.

(2) Im ersten und zweiten Semester hat der Studierende oder die Studierende aus den angebotenen Modulen drei Modulprüfungen pro Semester zu absolvieren. Bei der Prüfungsanmeldung hat der Studierende oder die Studierende die von ihm bzw. ihr gewählten Modulprüfungen anzugeben.

(3) Die Wahlpflichtmodule werden jedes Jahr vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft

in Abstimmung mit den Schwerpunktkoordinatoren festgelegt. Bei der Prüfungsanmeldung hat der oder die Studierende die von ihm oder ihr gewählten Modulprüfungen anzugeben.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Modulprüfungen und Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache zu kennzeichnen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Modulprüfungen und Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang „E-Commerce“ am Fachbereich Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen geschieht im Online-Verfahren oder durch Einschreibung beim Prüfungsamt des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Die Fristen für die Anmeldung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Anmeldung ist für den Studierenden bindend. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen. Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der 14 Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.(3)Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die betreffende Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist, die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Fristen für die Anmeldung zur Prüfung überschritten sind, von den Studierenden beizubringende Unterlagen fehlen oder wenn in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 7 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.

(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs.3 MuSchG

ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.

§ 18 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von dem Rektor oder von der Rektorin bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb dieses Prüfungszeitraumes durchgeführt werden. Das gleiche gilt für Modulprüfungen in alternativer Form.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er bzw. sie mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln lösen und Themen bearbeiten kann. Mit den Klausurarbeiten soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen in dem entsprechenden Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe des § 21 der vorliegenden Prüfungsordnung auch im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.

(2) Vor der Ableistung einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungsverantwortliche oder die Prüfungsverantwortliche eine von diesem bzw. dieser beauftragte andere Person berechtigt, in geeigneter Weise die Identität des Prüflings und dessen Prüfungsanmeldung zu überprüfen und festzustellen, ob die Person des Prüflings mit der Person des Angemeldeten identisch ist, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Bundespersonalausweises. Für den Fall, dass der Prüfling sich nicht ausweisen kann, hat er oder sie die Möglichkeit die Prüfungsleistung unter Vorbehalt zu absolvieren. Eine Bewertung der Prüfungsleistung kann jedoch erst nach eindeutiger Identitätsfeststellung erfolgen, die unverzüglich nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat.

(3) Bei der Durchführung einer schriftlichen Prüfung können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit soll sechzig Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausurarbeiten sind von einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten. Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll dabei ein Professor oder eine Professorin sein. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach dreißig Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von den Prüfern als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(6) Die Prüfung kann ganz oder teilweise durch eine gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten, insbesondere ein beteiligter externer Partner, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsinhalte hat. In diesem Falle ist eine Öffnung der Prüfung für Studierende (Abs. 5) nur zulässig, wenn alle an der Geheimhaltungsvereinbarung beteiligten

Parteien dem zustimmen und sich auch die beiwohnende Studierende der Geheimhaltungsverpflichtung unterwirft.

§ 21 Multiple-Choice-Prüfungen und elektronisch unterstützte Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine schriftliche Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren bzw. in elektronisch unterstützter Form zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder wenn die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren bzw. in elektronisch unterstützter Form rechtfertigt.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren muss der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten erhalten. Dabei ist für den Prüfling erkennbar festzulegen, ob eine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten zutreffend sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die für das geprüfte Fach allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten im Multiple-Choice-Verfahren soll durch zwei Prüfende gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfende erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung.

(5) Prüfungsaufgaben, die gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsaufgaben nicht den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen, so dürfen diese Prüfungsaufgaben bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich dabei nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(6) Bei den Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren bzw. in elektronisch unterstützter Form muss das Bewertungsverfahren, insbesondere die zu erreichende Höchstpunktzahl, die Bestehensgrenze und die Bewertungsmethode, sowie die Leistung des Prüflings nachvollziehbar dokumentiert werden. Sämtliche vorgenannten Daten und Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfristen der Prüfungsordnung jederzeit reproduzierbar und in Papierform dokumentierbar sein. Die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen ist bis spätestens einen Monat vor Durchführung der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung dem Prüfungsausschuss in einer für diesen nachvollziehbaren Form nachzuweisen und von diesem festzustellen.

§ 22 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführte, jedoch nach gleichen Maßstäben bewertbare schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a.

(2) Die alternativen Prüfungsleistungen sind zu bewerten. § 19 Abs. 5 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu den Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden. Der Fachbereich Betriebswirtschaft benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Masterstudiengangs „E-Commerce“ angeboten werden können. Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters durch den Fachbereich in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist den Prüflingen die Note im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 23 Wahlmodule

Wahlmodule sind zusätzliche Lehrangebote des Fachbereichs, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis absolviert werden können. Ein Wahlmodul muss mindestens sechs ECTS Punkte umfassen. Wahlmodule werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer oder Prüferinnen (§ 3 Abs. 8) erfolgen, die in einem für den Masterstudiengang „E-Commerce“ relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung des Betreuers oder der Betreuerin. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Betreuer bestimmen. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann ein weiterer Prüfungsberechtigter eines anderen Fachbereichs der Hochschule die Arbeit mitbetreuen. Ein Wechsel in der Person des Betreuers kann nur aus dringenden Gründen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Wird die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt, so ist Voraussetzung hierfür, dass diese Einrichtung zur Anleitung und Betreuung des Studierenden einen Mentor bzw. eine Mentorin bestellt.

(4) Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Prüfling bekannt zu geben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen und des Praxismoduls sowie eine Erklärung des Prüflings einzureichen, dass er bzw. sie nicht bereits die Masterprüfung in dem Studiengang „E-Commerce“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall fünf Monate. Sie kann auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin durch den Prüfungsausschuss bis maximal sechs Monate gewährt bzw. auf sechs Monate verlängert werden, wenn sie in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt wird. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Masterarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen aufgeschoben werden. Die Gründe sind vom Prüfling dem Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0)

bewertet wurde. Im Falle des Nichtbestehens der Arbeit (Note 5,0) ist diese von einem Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin zu bewerten. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Für den Fall, dass die vergebenen Noten um mehr als die Note 2,0 voneinander abweichen, ist ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zu bestellen. Dieser oder diese legt die Note innerhalb des Rahmens der Benotung der beiden anderen Prüfer oder Prüferinnen endgültig fest. Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu bewerten.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer schlechteren Bewertung als „ausreichend“ (Note 4,0) einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Masterarbeit

Die Bewertungen von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bzw. der Abgabe der Masterarbeit erfolgen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Bewertungen in geeigneter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bekannt (§ 29).

§ 26 Keine Bewertung bei Nichtantritt, Täuschung oder Störung

(1) Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses (§ 13 Abs. 1) nicht antritt. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling rechtzeitig von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling dann, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge

Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Eine alternative Prüfungsleistung und die Masterarbeit werden ebenfalls ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn sie nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt. Abs. 1 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird ebenfalls ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem Aufsichtführenden bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

In diesem Falle wird die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 27 Bewertung der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0/1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7/2,0/2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7/3,0/3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7/4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung einer Modulprüfung bzw. einer Prüfungsleistung durch Punkte wird der nachfolgende Bewertungsschlüssel festgelegt:

	Note	Punkte
Sehr gut	1,0	$95 \leq x \leq 100$
	1,3	$90 \leq x < 95$
Gut	1,7	$85 \leq x < 90$
	2,0	$80 \leq x < 85$
	2,3	$75 \leq x < 80$
Befriedigend	2,7	$70 \leq x < 75$
	3,0	$65 \leq x < 70$
	3,3	$60 \leq x < 65$
Ausreichend	3,7	$55 \leq x < 60$
	4,0	$50 \leq x < 55$
Nicht bestanden	5,0	$0 \leq x < 50$

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus benoteten Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet dabei wie folgt:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung, d.h. für die Gesamtheit aller Modulprüfungen und die Masterarbeit, wird eine Gesamtnote gebildet. Diese errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit mit der Maßgabe der ECTS Punkte. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt Abs. 6 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS Graduierung anzuwenden. Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

Relatives Notensystem	ECTS Grade		
Die besten 10 %	A	hervorragend	excellent
Die nächsten 25 %	B	sehr gut	very good
Die nächsten 30 %	C	gut	good
Die nächsten 25 %	D	befriedigend	satisfactory
Die nächsten 10 %	E	ausreichend	sufficient

§ 28 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung „ausreichend“ (Note 4,0) erreicht wurde.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet ist.

§ 29 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern, insbesondere Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterarbeit, sind dem Prüfling, im Falle seiner bzw. ihrer Minderjährigkeit seinem bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Dabei sind die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten zu beachten.

§ 30 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive der Modulnoten und der ECTS Punkte, das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des bzw. der Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Weiterhin kön-

nen auf Antrag des Prüflings Wahlmodule bzw. Zusatzleistungen, ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung, in das Masterzeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan oder der Dekanin und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die Masterarbeit als letzte Prüfungsleistung abgegeben wurde.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und dem englischen Zeugnis erhält der oder die Studierende die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem Rektor oder der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 31 Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Modulprüfungen sind immer in ihrer Gesamtheit zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht jedoch nicht.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er oder sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet wurde und ein Wiederholungsanspruch gemäß § 31 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 33 Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Masterarbeit entsprechend § 26 Abs. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterarbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Masterarbeit geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ablegen konnte, so kann die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Masterzeugnis und die Masterurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Vorschrift des § 21 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem oder der Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt des Fachbereichs Betriebswirtschaftslehre der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereichs den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor oder der Rektorin weiter. Dieser oder diese erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Sonstige Bestimmungen

§ 36 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b) eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) das Gutachten der Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, wenn eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 37 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 19.09.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

Genehmigung

Jena, 24.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang M.Sc. "E-Commerce"

Modul- und Lehrveranstaltungsnummer	Modul (M) / Lehrveranstaltung (L)	Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer
			Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits	Module	SWS	Credits			
MEC-M01	Handelsmanagement		1	4	6							6	Klausur	90 min
MEC-M01-L01	Handel und Distribution	S		2										
MEC-M01-L02	Multi-Channel-Management	S		2										
MEC-M02	Digitale Geschäftsmodelle		1	6	6							6	Alternative Prüfungsleistung (AP)	
MEC-M02-L01	Geschäftsmodelle, Transformation und Entrepreneurship	S		4									Referat, Studienarbeit	
MEC-M02-L02	E-Commerce Seminar	S		2									Seminararbeit	
MEC-M03	Internet Marketing		1	4	6							6	Klausur	90 min
MEC-M03-01	Internet Marketing	V		2										
MEC-M03-02	Internet Marketing	Ü		2										
MEC-M04	Customer Experience Engineering u. Management		1	6	6							6	Alternative Prüfungsleistung (AP)	
MEC-M04-L01	Customer Experience	V		2									Studien- / Seminararbeit/ Testat	
MEC-M04-L02	User Experience Design and Analytics	Ü		2										
MEC-M04-L03	Usability and Interaction Engineering	P		2									Projektarbeit	
MEC-M05	Beratungs- u. Produktmanagement		1	4	6							6	Klausur	120 min
MEC-M05-L01	Beratungsmanagement	S		2										
MEC-M05-L02	Produktmanagement	S		2										
MEC-M06	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce					1	4	6				6	Alternative Prüfungsleistung (AP)	
MEC-M06-L01	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce	S					2						Referat/ Studienarbeit/ Testat	
MEC-M06-L02	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce	P					2						Projektarbeit	
MEC-M07	Omni-Commerce Forschungsprojekt					1	6	6				6	Projektarbeit	
MEC-M07-L01	Einführung Forschungsprojekt	S					2							
MEC-M07-L02	Omni-Commerce Projekt	P					4							
MEC-M08	Data Analytics					1	4	6				6	Klausur	90 min
MEC-M08-L01	Data Analytics	V					2							
MEC-M08-L02	Data Analytics	Ü					2							
MEC-M09	IT-Governance und IT-Infrastrukturen					1	6	6				6	Klausur	120 min
MEC-M09-L01	IT-Governance	S					2							
MEC-M09-L02	Planung u. Betrieb komplexer IT-Infrastrukturen	V					2							
MEC-M09-L03	Planung u. Betrieb komplexer IT-Infrastrukturen	Ü					2						Studienleistung	
MEC-M10	Wahlpflichtfächer (1 oder mehrere WPF)					1	4	6				6	entsprechend der Modulbeschreibung	
MEC-M11	Masterthesis								1			30		
	angebotene Module, SWS und Credits		5	24	30	5	24	30	1			30		
	wählbare Module, SWS und Credits					1	4	6				6		

Legende

MEC = Master E-Commerce Mxx = Modul Lxx = Lehrveranstaltung

MASTERZEUGNIS

MASTERZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Betriebswirtschaft

für den Masterstudiengang E-Commerce

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS Credits (Gesamtzahl ECTS Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note	ECTS Credits
------	-----------------

Masterarbeit

Pflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlpflichtmodule:

.....
.....
.....

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

ECTS-Grad zum MASTERZEUGNIS

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Betriebswirtschaft
für den Studiengang Master E-Commerce

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena,

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSLATION

MASTER CERTIFICATE

Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department of Business Administration

degree program E-Commerce

the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS Credits (total number of ECTS Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Ms/Mr

obtained the following grades:

Local Grade	ECTS Credits
----------------	-----------------

Master Thesis

Required modules:

.....
.....
.....

Elective modules:

.....
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board
.....

Dean
of Department
.....

Transcript of Records – ECTS-Grade

Mr./ Mrs.

Born on in

has passed on

in the department of Business Administration

in the degree program Master E-Commerce

the Master Examination.

ECTS-Grad

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

This document is part of the Master degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the ECTS-Grades:
A – best 10 %, B – next 25 %, C – next 30 %, D – next 25 %, E – next 10 %

MASTER URKUNDE

Die Ernst-Abbe-Hochschule verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Betriebswirtschaft

im Masterstudiengang E-Commerce

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Science

(M. Sc.)

Jena, den

Rektorin/
Rektor

MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department of Business Administration

degree program E-Commerce

the academic degree

Master of Science

(M. Sc.)

Jena,

Rector



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Musterfrau

1.2 First Name

Susanne

1.3 Date, Place, Country of Birth

24. December 1975, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

1255479

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

E-Commerce

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Betriebswirtschaft - Department of Business Administration

Status (Type/ Control)

[same]/ [same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate degree with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Program

1.5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor of Science, Bachelor of Art or comparable level / Specialised First degree / German General, cf. section 8.2

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
Internship in industry (optional)
Stay abroad (optional)

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The aim of the master program is therefore to impart the knowledge, skills and methods needed to design, manage, evaluate and apply digital value-added systems, digital business and transformation processes. The program in-depth skills in selected areas of computer science, business information systems and business administration combined with key qualifications necessary for responsible, interdisciplinary and professional work. Professional and methodological competence useful for any area of e-business. Which in connection with communicative competence and teamwork abilities allows for the solution of interdisciplinary tasks, the focus of which lies in the area of e-commerce systems and e-commerce processes. In addition, graduates learn an analytical, structured method of thinking to understand business process and fulfil related business requirements with the help information systems. Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of economics, management, computer science, e-commerce topics enabling them to build up special expertise in management, information systems and technologies or quantitative methods. European and international aspects of global economics are imparted. The master study course contains 3 semesters, is designed as both, application-oriented and scientific, and leads to a master degree.

Graduates obtain capabilities and expertise in the following categories:

Category	Creditpoints
Management	12
Computer Science	18
E-Commerce	24
Mandatory elective modules	6
Master-Thesis	30

4.3 Program Details

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.5 Overall Classifications (in original language)

Gesamtnote "gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 2/3, thesis 1/3), cf. "Masterzeugnis"

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and herewith, to exercise professional work in the fields of business and informatics for which the degree was awarded.

The Master degree also qualifies its holder to do research and development in companies, research institutes and universities as well as to apply for admission to doctoral work.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Master program cooperates with various companies, research institutes and business schools with regard to internships, lectures and topics for Master theses. There are partnerships with US-universities such as Wright State University, Dayton/ Ohio, and Ball State University, Muncie/ Indiana, as well as the University of Memphis, Memphis/ Tennessee.

Susanne Musterfrau has spent one semester at the University of Memphis.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the program: www.bw.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

"Masterurkunde"
„Masterzeugnis“
„Transcript of Records“
„Master Certificate“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

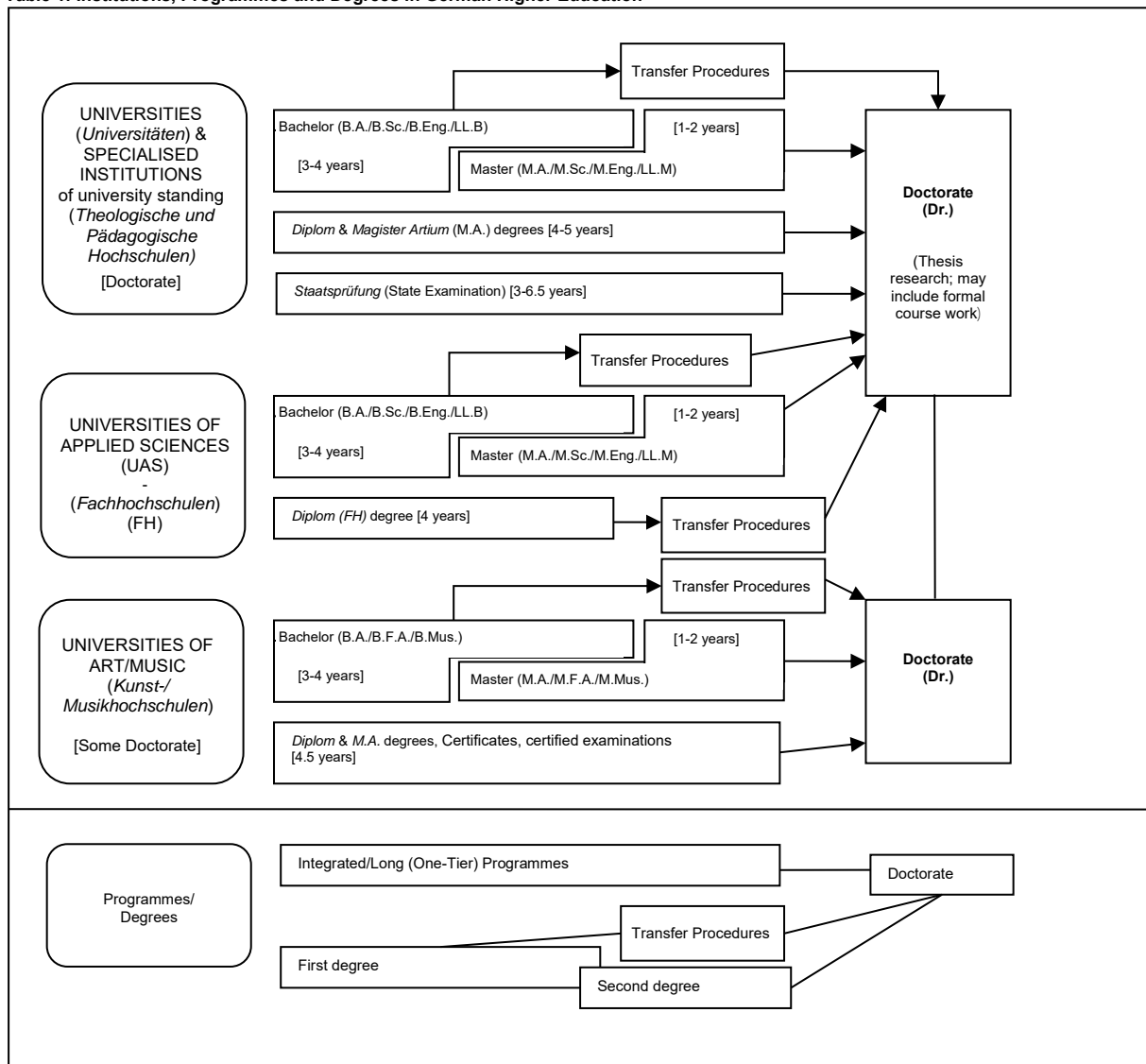
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the

FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural

Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „General Management“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang General Management vom 29.11.2011 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 29, Februar 2012). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.
- b. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut: „Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
- c. Hinter Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu

absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

2. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

3. In § 6 werden folgende neue Absätze angefügt:

(3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

4. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „General Management“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management vom 29.11.2011 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 29, Februar 2012). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 13 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt ebenso für Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 6, Abs. 3 der Studienordnung basieren, wenn ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der

Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

3. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13 Abs. 1, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt und nachgewiesen werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „General Management (MBA)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang General Management MBA vom 24.02.2011 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 26, Dezember 2011). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.
- b. In Absatz 1, Satz 2 wird die Zahl 67 durch die Zahl 70 ersetzt.
- c. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut: „Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
- d. Hinter Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach

vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

2. In § 6 werden folgende neue Absätze angefügt:

- (3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
- (5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.
- (6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das

Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „General Management (MBA)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management MBA vom 24.02.2011 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 26, Juni 2011). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 eingefügt mit folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt für Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung basieren, wenn ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs.3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

2. In § 14 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

3. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5,0), wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt

wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Health Care Management (MBA)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Health Care Management vom 21.06.2011 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 34, Dezember 2012). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.
- b. In Absatz 1, Satz 2 wird die Zahl 67 durch die Zahl 70 ersetzt.
- c. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut: „Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
- d. Hinter Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder

Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

2. In § 6 werden folgende neue Absätze angefügt:

- (3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
- (5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.
- (6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Health Care Management (MBA)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management vom 21.06.2011 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 34, Dezember 2012). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 13 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 eingefügt mit folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“ Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

b. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt für Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung basieren, wenn ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich

ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

3. § 25 Abs.1 „Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5,0), wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf

Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Finanzwirtschaft - Rechnungswesen - Steuern vom 05.03.2019 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 63, März 2019). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.
- b. In Absatz 1, Satz 2 wird die Zahl 67 durch die Zahl 70 ersetzt.
- c. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut: „Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
- d. Hinter Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw.

dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

2. In § 6 werden folgende neue Absätze angefügt:

- (3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
- (5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.
- (6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit

§§ 3 Abs. 2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Finanzen - Rechnungswesen - Steuern (MBA)“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finanzen - Rechnungswesen - Steuern (MBA) vom 05.03.2019 (VBl. der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft 63, März 2019). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird ein neuer Satz 5 eingefügt mit folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt für Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung basieren, wenn ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

2. In § 14 wird ein neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

3. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5,0), wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das

Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. § 20 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

5. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 31.07.2019

Prof. Dr. Hans Klaus
Dekan

Jena, 13.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Automatisierungstechnik/ Informationstechnik International“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Automatisierungstechnik/Informationstechnik International vom 22.01.2014 (Verköndungsblatt, Jahrgang 12, Heft 40, Juni 2014, S. 133). Der Rat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs.1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Auf-

enthaltens an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der

Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

6. Aus § 15 - § 17 wird § 17 - § 19.

7. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und

Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Automatisierungstechnik/ Informationstechnik International“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automatisierungstechnik/Informationstechnik International vom 22.01.2014 (Verköndungsblatt, Jahrgang 12, Heft 40, Juni 2014, S. 145). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs.1 Satz 1 Nr.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über

das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Elektrotechnik/ Informationstechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik vom 20.05.2015 (Verkündungsblatt, Jahrgang 13, Heft 47, September 2015, S. 13). Der Rat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu

schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

6. Aus § 16 - § 18 wird § 18 - § 20.

7. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und

Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Elektrotechnik/ Informationstechnik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik vom 20.05.2015 (Verköndungsblatt, Jahrgang 13, Heft. 47, September 2015, Seite 31). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.19 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem

in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollen- dung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im

Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Vierte Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Mechatronik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 4. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 19.01.2011 (Verköndungsblatt, Jahrgang 8, Heft 28, Dezember 2011, S. 324). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs.1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Pra-

xiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 17 wird ein neuer § 18 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 18 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

6. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 19 bis 21.

7. In § 19 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Fünfte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Mechatronik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 5. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik vom 19.01.2011 (Verköndungsblatt, Jahrgang 8, Heft 28, Dezember 2011, S. 329). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbar-

keit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vervollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im

Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Vierte Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Raumfahrtelektronik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 4. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Raumfahrtelektronik vom 24.11.2010 (Verköndungsblatt, Jahrgang 8, Heft 28, Dezember 2011, S. 444). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzei-

ten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 17 wird ein neuer § 18 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 18 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

6. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 19 bis 21.

7. In § 19 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Fünfte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Raumfahrtelektronik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 5. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Raumfahrtelektronik vom 22.01.2014 (Verköndungsblatt, Jahrgang 12, Heft 40, Juni 2014, S. 285). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch

nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollen- dung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im

Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Systemdesign“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Systemdesign vom 22.01.2014 (Verköndungsblatt, Jahrgang 12, Heft 40, Juni 2014, S. 323). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.6.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzei-

ten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 17 wird ein neuer § 18 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 18 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

6. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 19 bis 21.

7. In § 19 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Vierte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Systemdesign“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 4. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemdesign vom 22.01.2014 (Verköndungsblatt, Jahrgang 12, Heft 40, Juni 2014, S. 329). Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule hat am 27.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der vorletzten Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch

nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollen- dung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierender auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im

Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 25.09.2019

Prof. Dr. Oliver Jack
Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informationstechnik

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Pflege/Pflegeleitung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung vom 07.09.2016 (VBl. Oktober 2016, Heft 52; Sonderausgabe). Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10.07.2019 die Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut: Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

3. § 3 Abs. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, erfolgen in der Form von ...

5. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: Zum Studium berechtigten alle in §§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

6. § 12 Abs. 1 werden die Studienabschnitte wie folgt neu bezeichnet: „Studienabschnitt II: Kompaktstudium: 3. bis 7. Semester (120 ECTS)“ und

Studienabschnitt II: Teilzeitstudium: 3. bis 11. Semester (120 ECTS)

7. In § 12 wird

– der bisherige Text zu Absatz 1 und

– unter Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 angefügt:
Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegt werden.

8. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt:

§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

9. Die §§ 16 und 17 werden zu den §§ 17 und 18.

10. § 17 erhält folgende Fassung: Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können (§ 56 ThürHG) bietet der Fachbereich Ge-

sundheit und Pflege neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an.

11. In den Anlagen entfallen die:
Studienverlaufspläne gültig bis Wintersemester 2016/2017
Anlage Ia: Kompaktstudium
Anlage IIa: Teilzeitstudium.

12. Anlage Ib wird durch folgende neue Anlage 1 ersetzt:

13. Anlage IIb wird durch folgende neue Anlage 2 ersetzt:

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage I – Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ – Kompaktstudium - ab Sommersemester 2017

	1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	
Anrechnung der 3-jährigen Pflegeausbildung mit 60 credits		GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP.1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP.1.651: Pflegeforschung I	GP.1.661: Pflegeforschung II	GP.1.671: Bachelorarbeit	
		Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,3 (K 32 / NK 18) Fernstudium: 100	Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,3 (K 32 / NK 18) Fernstudium: 100	Credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium: 200	Credits: 5 SWS: 3,4 (K 24 / NK 26) Fernstudium : 100	Credits: 15 SWS: 1,6 (K 24) 426 Stunden zur Anfertigung	
		GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP.1.632: Professionelles Handeln in der Pflege		GP.1.663: Grundlagen des QM im Gesundheitswesen		
		Credits: 10 (3.Sem. 5 Credits) SWS: 3,3 (K 16 / NK 34) Fernstudium: 100	Credits: 10 (4.Sem. 5 Credits) SWS: 3,3 (K 32 / NK 18) Fernstudium: 100		Credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium : 200		
		GP.1.633: Grundlagen der Kommunikation		GP.1.652: Clinical Leadership	GP.1.652: Clinical Leadership		
		Credits: 10 SWS: 6,7 (K 48 / NK 52) Fernstudium : 200		Credits: 10 (5.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 32 / NK 18) Fernstudium :100	Credits: 10 (6.Sem. 5 Credits) SWS: 3,4 (K 16 / NK 34) Fernstudium (h): 100		
		GP.1.634: Pflege im Gesundheitswesen	GP.1.641: Theorieentwicklung in der Pflege	GP.1.6WP: Spezielle Handlungs- u. Wissensfelder Pflege	GP.1.6WP: Spezielle Handlungs- u. Wissensfelder Pflege		
		Credits: 5 SWS: 3,3 (K 24 / NK 26) Fernstudium: 100	Credits: 10 SWS: 6,7 (K 32 / NK 68) Fernstudium : 200	Credits:10 (5.Sem. 5 Credits) SWS: 3,35 (K 24 / NK 26) Fernstudium : 100	Credits: 10 (6. Sem. 5 Credits) SWS: 3,3 (K 24 / NK 26) Fernstudium : 100		
			GP.1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	GP.1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege	GP.1.653: Ausgew. Aspekte der Erwachsenenbildung		
			Credits: 5 SWS: 3,3 (K 24 / NK 26) Fernstudium : 100	Credits: 5 SWS: 3,3 (K 40 / NK 10) Fernstudium: 100	Credits: 5 SWS: 3,3 (K 24 / NK 26) Fernstudium: 100		
	credits	60	25	25	25	30	15
	Präsenztage		15	15	15	18	3
	Prüfungen		3	4	3	5	1
	K = Kontaktzeit [h] (Präsenzstunden) NK = Nicht-Kontaktzeit [h] (Vorbereitung Präsenztage) Fernstudium [h] ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen 5. und 6. Semester: 4h pro Semester Praxisreflexion (fakultativ)						
	<ul style="list-style-type: none"> GP.1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege 						

Anlage II - Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Pflege/Pflegeleitung“ – Teilzeitstudium - ab Sommersemester 2017

1./2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester
Anrechnung der dreijährigen Pflegeausbildung mit 60 Credits	GP1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP1.631: Einführung in die Pflegewissenschaft	GP1.651: Pflegeforschung I	GP1.641: Theorieentwicklung in der Pflege	GP1.662: Internationale Entwicklungen in der Pflege	GP1.663: Grundlagen des QM im Gesundheitswesen	GP1.652: Clinical Leadership	GP1.652: Clinical Leadership	GP1.671: Bachelorarbeit
	Credits: 10 (3.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 credits)	Credits: 10	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 10	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (10.Sem. 5 credits)	Credits: 15
	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS: 6,7 (K 40/ NK 60)	SWS:6,7 (K 32/NK 68)	SWS:3,35 (K40/ NK 10)	SWS:7,2 (K40/ NK 60)	SWS:3,3 (K32/ NK 18)	SWS:3,3 (K16/ NK 34)	SWS 1,6 (K24)
	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium: 200	Fernstudium:100	Fernstudium:200	Fernstudium:100	Fernstudium:100	426 Stunden zur Anfertigung Bachelorarbeit
	GP1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP1.632: Professionelles Handeln in der Pflege	GP1.634: Pflege im Gesundheitswesen	GP1.642: Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns	GP1.633 Grundlagen der Kommunikation	GP1.653: Ausgewählte Aspekte Erwachsenenbildung	GP1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege	GP1.6WP: Spezielle Handlungsfelder Pflege	
	Credits: 10 (3.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (4.Sem. 5 credits)	Credits: 5	Credits: 5	Credits: 10	Credits: 5	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	Credits: 10 (9.Sem. 5 credits)	
	SWS: 3,3 (K 16 / NK 34)	SWS: 3,3 (K 32 / NK 18)	SWS:3,35 (K 24 /NK 26)	SWS: 3,35 (K 24 / NK 26)	SWS:7 (K 48/NK 52)	SWS:3.35 (K 24/ NK 26)	SWS:3,3 (K24/ NK 26)	SWS:3,3 (K24/ NK 26)	
	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 100	Fernstudium: 200	Fernstudium:100	Fernstudium:100	Fernstudium:100	
								GP1.661: Pflegeforschung II	
								Credits: 5	
								SWS: 3,3 (K 24/ NK 26)	
								Fernstudium:100	
Credits	10	10	15	15	15	15	10	15	15
Präsenztage	6	8	8	7	9	10	7	8	3
Prüfungen	1	2	3	2	2	2		3	1

K = Kontaktzeit [h] (Präsenzstunden) **NK = Nicht-Kontaktzeit [h]** (Vorbereitung Präsenztage) **Fernstudium** h ist angeleitetes Selbststudium mit Studienmaterial und e-learning-Anteilen

- 5. und 6. Semester: 4h pro Semester Praxisreflexion (fakultativ)
- GP.1.6WP beinhaltet Wahlpflichtmodule, insbesondere spezielle Handlungsfelder in der Pflege

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Pflege/Pflegeleitung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege/Pflegeleitung vom 07.09.2016 (VBl. Vom Oktober 2016/Sonderausgabe/Heft 52, Jahrgang 14 S. 15 ff). Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege Hochschule hat am 10.07.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 1 Abs. 2 wird ersetzt durch: Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 immatrikuliert werden.

2. § 2 erhält folgende Fassung: Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen gleichen Geschlechts.

3. § 3 Abs. 1 Satz 14 erhält folgenden Wortlaut: Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

4. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

5. § 9 Abs. 4 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

6. § 10 Abs.3 erhält folgende Fassung: Der Fachbereich Gesundheit und Pflege sichert ebenfalls die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist der Fachbereich Gesundheit und Pflege zuständig für: ...

7. In § 13 wird hinter Absatz 4 ein neuer Absatz 5 angefügt: (5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

8. § 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: (2) Mit der Rückmeldung für das jeweilige Semester werden die regelmäßigen und noch ausstehenden Prüfungen (Nach- oder Wiederholungsprüfungen) mit Ausnahme der alternativen Prüfungsleistungen automatisch angelegt. Der/die Studierenden sind automatisch von Amts wegen für die Prüfungen angemeldet. Innerhalb der Rücktrittsfristen können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen von den Prüfungen online (selfservice-Seiten der EAH) abmelden. Die Rücktrittsfristen bzw. -zeiträume werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Von den Rücktrittsfristen nach den Sätzen 1 und 2 sind Alternative Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten und Referate) ausgenommen.

9. In § 17 Abs. 3 wird hinter Anstrich 5 ein neuer Anstrich 6 angefügt: - in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden.

10. In § 17 wird hinter Absatz 3 ein neuer Absatz 4 angefügt: (4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.

11. In § 23 Abs. 3 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

12. In § 26 Abs. 9 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

13. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert: der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt

wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

14. § 31 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Das Zeugnis trägt das Datum des Gutachtens.

15. In der Anlage IXb – Prüfungsplan – werden in folgenden Modulen die jeweiligen Modulbezeichnungen geändert:
– in Modul GP.1.633 von „...“ in „Grundlagen der Kommunikation“,
– in Modul GP.1.634 von „...“ in „Pflege im Gesundheitswesen“ sowie
– in Modul GP.1.663 von „...“ in „Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen“.

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, den 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Physiotherapie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie vom 22.06.2017 (VBl. vom 13.07.2017, S. 180).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10.07.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Anstrich 5 wird die Textpassage „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“ durch folgende Textpassage ersetzt: „Mitarbeit in Forschungsprojekten“.

3. In § 6 Absatz 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. In § 11 wird der Studienplan durch folgenden Studienplan ersetzt:

<i>Studienabschnitt 1 (Erster Studienabschnitt): 1. bis 6. Semester (180 ECTS-Punkte)</i>		
Modul-Nr.	Modultitel	CP
1. Semester		
GP.1.101°	Propädeutikum	5
GP.1.102°	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	5
GP.1.4T1	PT Techniken I	10
GP.1.401	Therapiewissenschaftliche Grundlagen	10

2. Semester		
GP.1.102°	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	5
GP.1.103°	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5
GP.1.4T2	PT Techniken II	5
GP.1.4H1	PT Handlungsfeld I (Bewegungssystem)	5
GP.1.4P1	Praxisphase 1 – Handlungsfeld Bewegungssystem	10
3. Semester		
GP.1.104°	Wirtschaft und Recht	5
GP.1.4W1	PT Wissenschaft I	5
GP.1.4H1	PT Handlungsfeld I (Bewegungssystem)	10
GP.1.4P2	Praxisphase 2 - Handlungsfeld Bewegungssystem	10
4. Semester		
GP.1.4T3	PT Techniken III	5
GP.1.4H2	PT Handlungsfeld II (Nervensystem und Psyche)	5
GP.1.4H3	PT Handlungsfeld III (Kindertherapie)	5
GP.1.4P3	Praxisphase 3 - Handlungsfeld Neuro- und Kindertherapie	15
5. Semester		
GP.1.4W2°	PT Wissenschaft II	5
GP.1.4H4	PT Handlungsfeld IV	10
GP.1.4P4	Praxisphase 4 - Handlungsfeld Innere Organsysteme	15
6. Semester		
GP.1.402°	Teamarbeit und Kooperation	5
GP.1.4H5	PT Handlungsfeld V (Chronische Krankheiten und Alter)	10
GP.1.4T4	PT Techniken IV	10
GP.1.4P1	Praxisphase 5 - Vertiefung aller Handlungsfelder	5
<i>Studienabschnitt 2 (Zweiter Studienabschnitt): 7. bis 8. Semester (60 ECTS-Punkte)</i>		
Modul-Nr.	Modultitel	CP
7. Semester		
GP.1.4TX	PT Techniken X	10

GP.1.WP1°*	Wahlpflichtmodul 1	10
GP.1.4W3°	PT Wissenschaft III	10
8. Semester		
GP.1.4HX	PT Handlungsfeld X (Therapieautonomie und Erstkontakt)	10
GP.1.WP2°*	Wahlpflichtmodul 2	5
GP.1.106	Bachelorarbeit	15

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.
- b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
- c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.
- d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während ihres bzw. seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnittstitel wird in „§ 14 Anwesenheitspflicht“ geändert.
- b) Folgende Inhalte werden ergänzt:
 - (1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
 - (2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
 - (3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.
 - (4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist eine Studierende bzw. ein Studierender eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre bzw. seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.
- c) Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung (5) vorangestellt.

7. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 15 Teilzeitstudium

- (1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

8. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 17.

9. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. In der Anlage I, Praktikumsordnung, wird in § 3, Abs. 3 die Tabelle zur Übersicht der Praxiseinsätze durch folgende Tabelle ersetzt:

Lage in Semester	Praxisphase	Praxiseinsatz – Medizinischer Fachbereich (Handlungsfeld)	Wochen	Stunden
2	1	Chirurgie/Traumatologie/Orthopädie (Handlungsfeld Bewegungssystem)	7	280
3	2	Chirurgie/Traumatologie/Orthopädie (Handlungsfeld Bewegungssystem)	7	280
4	3	Neurologie/Psychiatrie (Handlungsfeld Nervensystem und Psyche)	6	240
		Pädiatrie (Handlungsfeld Kindertherapie)	5	200
5	4	Innere Medizin (Handlungsfeld Innere Organsysteme)	6	240
		Gynäkologie und Übriges aus 3. Praxisphase (Handlungsfeld Innere Organsysteme und andere)	5	200
6	5	Vertiefungspraktikum in ausgewählten Fachbereichen (alle Handlungsfelder)	3-5	120-200

11. In der Anlage I § 3 wird Absatz 4 „Ein im ersten Semester obligatorisches Erkundungspraktikum Berufsfeld Physiotherapie im Umfang von 2 Wochen auf die Gesamtzahl der Einsatzstunden angerechnet.“ entfernt. Dem nachfolgenden Absatz wird die Nummer (4) vorangestellt.

12. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
 Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
 Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Physiotherapie

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie vom 22.06.2017 (VBl. vom 13.07.2017, S. 188).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10.07.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 wird folgender Aufzählungspunkt ergänzt: „Entscheidung über die Anerkennung nach § 8“.

3. In § 7 Abs. 7 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

4. In § 8 wird ein neuer Absatz angefügt:
„(7) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß § 54 Abs. 10 des ThürHG bis zu 50% der Studieninhalte möglich. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen wollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.“

5. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

6. In § 12 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der

Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Absatz 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

8. In § 21 Abs. 3 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

9. Es wird ein zusätzlicher Paragraf „§ 22 Kolloquium“ eingefügt mit folgendem Inhalt:

(1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit eingereicht wurde. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei prüfenden Personen abgelegt. Mindestens einer muss Professorin bzw. Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine Prüferin bzw. einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

10. §§ 22 bis 36 werden zu 23 bis 37.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Punkt 1 Satz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit der zu prüfenden Person, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen.“

b) Absatz 1 Punkt 1 Satz 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich.“

c) In Absatz 1 Punkt 1 wird der Satz „Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen“ durch folgenden Text ersetzt: „Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung seinen Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn die zu prüfende Person nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr bzw. sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im

Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

12. Anlage V (Diploma Supplement) wird wie folgt geändert:

a. In Punkt 4.2 wird der Aufzählungspunkt „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“/“The conception, planning, implementation and evaluation of research projects“ durch „Mitarbeit in Forschungsprojekten“/“support in research projects“ ersetzt.

b. Als Punkt 6.1. wird der Punkt „Angerechnung hochschulischer und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“/„Credits for learning achievements gained outside of the programme“ ergänzt.

c. Die nachfolgenden Punkte 6.1 und 6.2 werden zu 6.2 und 6.3.

13. In Anlage VI wird der Prüfungsplan durch folgenden Prüfungsplan ersetzt:

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
1. Semester					
GP.1.101 – Propädeutikum	Alternative PL: Hausarbeit Studienleistung: Testat	1.	semesterbegleitend/ Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter Teilnahme	1	5
GP.1.4T1 - PT Techniken I	Praktische PL	1.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.401 - Therapiewissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	1.	120 min. /Prüfungszeitraum	2	10
2. Semester					
GP.1.102 - Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	180 Minuten / Prüfungszeitraum	2	10
GP.1.103 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Schriftliche PL (Klausur)	2.	90 Minuten / Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4T2 - PT Techniken II	Praktische PL	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P1 - Praxisphase I	Studienleistungen	2.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	-	10

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
3. Semester					
GP.1.104 - Wirtschaft und Recht	Alternative PL: Referat	3.	90 Minuten/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4W1 - PT Wissenschaft I	Mündliche PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H1 - PT Handlungsfeld I	Praktische PL	3.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	3	15
GP.1.4P2 - Praxisphase 2	Studienleistungen	3.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	0	10
4. Semester					
GP.1.4T3 - PT Techniken III	Praktische PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H2 - PT Handlungsfeld II	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4H3 - PT Handlungsfeld III	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	4.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4P3 - Praxisphase 3	Studienleistungen	4.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
5. Semester					
GP.1.4W2 – PT Wissenschaft II (Prüfung und Inhalte gleich zu GP.1.105)	Schriftliche PL (Klausur)	5.	120min/ Prüfungszeitraum	1	5
GP.1.4H4 - PT Handlungsfeld IV	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	5.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4P4 - Praxisphase 4	Studienleistungen	5.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	15
6. Semester					
GP.1.402 - Teamarbeit und Kooperation	Klausur oder mündliche Prüfung oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.4T4 - PT Techniken IV	Praktische oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4H5 - PT Handlungsfeld V	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	6.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4P5 - Praxisphase 5	Studienleistungen	6.	Art und Umfang wird vor Praxisphase bekanntgegeben	-	5
Berufszulassende Prüfungen		6.	Nach Maßgabe PhysTh-APrV und Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen	-	-

Modul	Modulprüfung (Modulleistungen)	Lage der Prüfung	Dauer und Umfang der Modulprüfungsleistung/en (MPL)	Wichtung der MPL	ECTS- P. des Moduls
7. Semester					
GP.1.4TX - PT Techniken X	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.WP1* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 1	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	7.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.4W3 - PT Wissenschaft III	Alternative PL Hausarbeit	7.	Hausarbeit Umfang: max. 3.500 Wörter/semesterbegleitend	2	10
8. Semester					
GP.1.4HX - PT Handlungsfeld X	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	2	10
GP.1.WP2* - Spezielle Handlungs- & Wissensfelder in den Gesundheitsfachberufen 2	Schriftliche, mündliche, praktische und/oder alternative PL	8.	Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn	1	5
GP.1.106 - Bachelorarbeit	schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium)	8.	semesterbegleitend	3	15

14. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Rettungswesen und Notfallversorgung an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung vom 22. Juni 2017 (VBl. vom 13. Juli 2017, S. 226).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 16. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs.1 oder 2“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu

schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird in „§ 14 Anwesenheitspflicht“ geändert.

b) Folgende Inhalte werden ergänzt:

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

c) Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung (5) vorangestellt.

5. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 15 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

6. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 17.

7. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Rettungswesen und Notfallversorgung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung vom 22. Juni 2017 (VBl. vom 13. Juli 2017, S. 233).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 16. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 wird folgender Aufzählungspunkt ergänzt: „Entscheidung über die Anerkennung nach § 8“.

3. In § 7 Abs. 7 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

5. In § 12 wird ein neuer Absatz angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Absatz 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum

Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. In § 21 Abs. 4 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Punkt 1 Satz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen.“

b) Absatz 1 Punkt 1 Satz 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich.“

c) In Absatz 1 Punkt 1 wird der Satz „Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen“ durch folgenden Text ersetzt: „Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt

dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual vom 09. September 2014 (VBl. Der EAH Jena Nr. 41 vom September 2014, S. 116 ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 1 Abs. 1 und allen folgenden Passagen wird „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

2. In § 2 wird der bisherige Satz gestrichen und durch den Satz „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts“ ersetzt.

3. In § 3 wird unter Nr. 1 eine neue Nr. 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Studiengang: Der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürHG“.

Alle weiteren Nummern erhalten die nachfolgende Zahl.

4. In § 3 Nr. 8 wird das Wort „vom“ gestrichen und durch „von der bzw. dem“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „ausbildungsintegrierend“ durch das Wort „primärqualifizierend“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 2, Anstrich 3 wird das Wort „Familie“ gestrichen und nach „Wochenbett“ das Wort „Stillzeit“ ergänzt.

7. In § 4, Absatz 2, Anstrich 5 wird die Textpassage „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“ durch folgende Textpassage ersetzt:
„Mitarbeit in Forschungsprojekten“.

8. In § 4, Absatz 2, Anstrich 6 wird nach „Gesundheitsförderung“ „und Prävention“ ergänzt.

9. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 1 wird nach „Studienbewerber“ „die Studienbewerberin“ ergänzt und nach „zum“ das Wort „zur“.

11. In § 11 wird im Studienplan unter dem Punkt 3. Semester nach „Hebammenkunde II“ „Teil 1“ gestrichen, unter Punkt 4. Semester nach „Hebammenkunde IV“ „Teil 2“ gestrichen, unter Punkt 5. Semester „in Pflege und Hebammenkunde“ geändert in „für Gesundheitsberufe – Teil 1“, unter Punkt 7. Semester „Hebammenkunde IX“ geändert in „Wahlpflichtmodul 1“ und „Hebammenwissenschaft entwickeln“ geändert in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“, unter Punkt 8. Semester „Wahlpflichtmodul 1“ geändert in „Hebammenkunde IX“.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Auf-

enthaltene an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird in „§ 14 Anwesenheitspflicht“ geändert.

b) Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

c) Folgende Inhalte werden ergänzt:

(2) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs.1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(4) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(5) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit

§§ 3 Abs. 2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

14. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 15 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

15. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 17.

16. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

17. In der Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort „ausbildungsintegrierenden“ gestrichen und durch „primärqualifizierenden“ ersetzt.

18. In der Anlage 1 wird im 5. Semester das Modul „Forschung in Pflege und Hebammenkunde“ in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1“ geändert.

19. In der Anlage 1 wird im 7. Semester das Modul „Hebammenkunde IX“ geändert in „Wahlpflichtmodul 1“ und das Modul „Hebammenwissenschaft entwickeln“ in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“.

20. In der Anlage 1 wird im 8. Semester das Modul „Wahlpflichtmodul 1“ geändert in „Hebammenkunde IX“ und die Anzahl der ECTS im Wahlpflichtmodul 2 von 10 geändert in 5.

21. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual vom 09. September 2014 (VBl. der EAH Jena Nr. 41 vom September 2014, S. 126ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 2 wird der bisherige Satz gestrichen und durch den Satz „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird unter Nr. 2 eine neue Nr. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen

Alle folgenden Nummern erhalten die nachfolgende Zahl.

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird „Prüfer“ ersetzt durch „Prüfende“, „Hochschullehrer“ durch „Hochschullehrende“, „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 Nr. 9 wird „Beisitzer“ ersetzt durch „Beisitzende“ und die Zahl 13 durch die Zahl 8.

6. Nach § 4 wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „§ 5 „Zweck der Prüfung:
Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte“.

7. Die §§ 5 und 6 werden zu 6 und 7.

8. Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 „Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen:

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika. Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß § 54 (10) des ThürHG bis zu 50% der Studieninhalte möglich.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

9. Die §§ 7 bis 21 werden zu 9 bis 23.

10. In § 9 Abs. 2 a) wird nach „Professoren“ „bzw. Professorinnen“, nach „einer“ „bzw. „eine“, nach „Vorsitzender“ „bzw. Vorsitzende“, nach „Stellvertreter“ „bzw. eine Stellvertreterin“ und nach „Professoren“ „bzw. Professorinnen“ eingefügt.

11. In § 9 Abs. 3 wird nach „auf Vorschlag des“ „bzw. der“ eingefügt.

12. In § 9 Abs. 4 wird nach „Vorsitzenden“ „bzw. die Vorsitzende“ eingefügt.

13. In § 9 Abs. 5 wird nach „dem“ „bzw. der“ eingefügt.

14. In § 9 Abs. 6 wird statt „Der Vorsitzende“ „Der bzw. die Vorsitzende“, nach „seinem“ „bzw. seiner“ und nach „Er“ „bzw. sie“ eingefügt.

15. In § 9 Abs. 7 wird nach „Professoren“ „bzw. Professorinnen“, nach „Prüfer“ „bzw. zur Prüferin“ und nach „des“ „bzw. der“ eingefügt und die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

16. In § 9 Abs. 9 wird im ersten Anstrich statt „Prüfer und Beisitzer“ „Prüfenden und Beisitzenden“ eingefügt.

17. In § 10 Abs. 1 wird nach „Dekan“ „bzw. der Dekanin“ eingefügt.

18. In § 11 wird „Prüfer und Beisitzer“ bzw. „Prüfern und Beisitzern“ gestrichen und „Prüfende und Beisitzende“ eingefügt. In Abs. 2 wird hinter „Professoren“ „bzw. Professorinnen“ eingefügt und die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

19. In § 12 wird hinter „Modul des“ „Studiengangs Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual“, hinter „Modulkoordinator“ „bzw. eine Modulkoordinatorin“ und hinter „Dieser“ „bzw. diese“ ergänzt.

20. In § 13 Abs. 1 wird hinter „Prüfungskandidaten“ „bzw. der Prüfungskandidatin“ und hinter „der“ „bzw. die“ ergänzt und ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl 8 durch die Zahl 10 ersetzt. In Satz 6 wird nach „kann der“ „bzw. die“ eingefügt.

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“ Die Absätze 4 und 5 werden zu 5 und 6.

22. In § 17 wird „Rektorin“ geändert in „Präsidentin bzw. dem Präsidenten“.

23. In § 18 Abs. 1 wird nach „ob der“ „bzw. die“ eingefügt und die Zahl 18 durch die Zahl 20 ersetzt.

24. In § 18 Abs. 2 wird hinter „sind der“ „bzw. die“, hinter „diesem“ bzw. „dieser“, hinter „Person des“ „bzw. der“ eingefügt.

25. In § 18 Abs. 5 wird hinter „einem“ „bzw. einer“ eingefügt und die Wort „Prüfer“ bzw. „Prüfern“ gestrichen und durch „Prüfenden“ ersetzt. Der Satz „Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein“ wird durch „Mindestens ein bzw. eine Prüfende soll dabei eine Professorin bzw. ein Professor sein“ ersetzt.

26. In § 19 Abs. 2 wird „zwei Prüfern“ durch „zwei Prüfenden“, „einem Prüfer“ durch „einem bzw. einer Prüfenden“ ersetzt, hinter „Beisitzer“ „bzw. sachkundigen Beisitzerin“ eingefügt und die Zahl 9 durch die Zahl 11 ersetzt.

27. In § 19 Abs. 3 wird hinter „Kandidat“ „bzw. Kandidatin“ eingefügt.

28. In § 19 Abs. 5 wird „Prüfer“ durch „bzw. von der Prüfenden“ und „Zuhörer“ durch „Zuhörende“ ersetzt und hinter Prüfungskandidat „bzw. die Prüfungskandidatin“ eingefügt.

29. In § 19 Abs. 6 wird hinter „auch der“ „bzw. die“ ergänzt.

30. In § 20 Abs. 1 wird „Prüfern“ ersetzt durch „Prüfenden“.

31. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl 16 durch die Zahl 18 ersetzt.

32. In § 21 Abs. 5 wird hinter „Kandidaten“ „bzw. der Kandidatin“ ergänzt.

33. In § 22 wird in Satz 2 hinter „Katalog der im“ „siebten und“ ergänzt.

34. In § 23 Absatz 1 wird in Satz 2 hinter „der“ „bzw. die“ eingefügt.

35. In § 23 Abs. 2 wird hinter „Modulprüfungen“ „bis einschließlich des 5. Semesters“ eingefügt.

36. In § 23 Abs. 3 wird „Prüfer“ durch „Prüfende“, die Zahl 7 durch die Zahl 8 und die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

37. In § 23 Abs. 5 a) wird hinter „Modulprüfungen“ „bis einschließlich denen des 5. Semesters“ ergänzt.

38. In § 23 Abs. 5 b) wird „Gesundheits- und Krankenpfleger“ durch „Hebammen“ ersetzt.

39. In § 23 Abs. 5 c) wird hinter „Bewerbers“ „bzw. der Bewerberin“ und hinter „er“ „bzw. sie“.

40. In § 23 Abs. 9 wird „Prüfern“ und „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt, hinter „Betreuer“ „bzw. Betreuerin“ und hinter „einen“ „bzw. eine“ eingefügt.

41. In § 23 Abs. 9 wird „Zweitprüfer“ durch „Zweitprüfenden“, „Prüfer“ durch „Prüfende“ ersetzt und in Satz 3 hinter „ein“ „bzw. eine“ eingefügt.

42. Es wird ein zusätzlicher Paragraph „§ 24 Kolloquium“ eingefügt mit folgendem Inhalt:

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit eingereicht wurde. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens einer bzw. eine muss ein Professor bzw. eine Professorin, in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Bachelorarbeit,

sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer bzw. eine Prüferin oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 2 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfenden kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 19 Absatz 5 und 6 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

43. Die §§ 22 bis 35 werden zu 25 bis 38.

44. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vervollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG

nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

45. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird hinter „kann von dem“ „bzw. der“ ergänzt und „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

46. In § 26 Abs. 3 wird „vom Prüfer“ durch „von dem bzw. der Prüfenden“ ersetzt.

47. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Vertreter“ „bzw. seine gesetzliche Vertreterin“ ergänzt. In Satz 2 wird hinter „für die der“ „bzw. die“, hinter „für sein“ „bzw. ihr“ ergänzt.

48. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird hinter „auf Antrag des“ „bzw. der“ ergänzt.

49. In § 31 Abs. 2 wird hinter „Dekan“ „bzw. der Dekanin“, hinter „Vorsitzendem“ „bzw. der Vorsitzenden“ ergänzt.

50. In § 31 Abs. 3 wird „Rektorin“ ergänzt durch „Präsidentin bzw. dem Präsidenten“.

51. In § 32 Abs. 3 wird hinter „Anspruch des“ „bzw. der“ ergänzt.

52. In § 32 Abs. 4 wird die Zahl 17 durch die Zahl 19 ersetzt.

53. In § 33 Abs. 1 wird hinter „wenn er“ „bzw. sie“ ergänzt und die Zahl 29 durch die Zahl 32 ersetzt.

54. In § 33 Abs. 3 wird hinter „ihm“ „bzw. ihr“ ergänzt.

55. In § 34 Abs. 1 wird die Zahl 23 durch die Zahl 26 ersetzt.

56. In § 34 Abs. 5 wird die Zahl 18 durch die Zahl 20 ersetzt.

57. In § 36 Abs. 2 wird hinter „Präsidenten“ „bzw. bei der Präsidentin“ ergänzt.

58. In § 36 Abs. 3 wird hinter „Präsidenten „bzw. die Präsidentin“ und hinter „Dieser“ „bzw. diese“ ergänzt.

59. Das Bachelor-Zeugnis wird wie folgt geändert:
a. Forschung in Pflege und Hebammenkunde wird zu Forschung in den Gesundheitsberufen – Teil 1 (Research in Health Care Professions – Part I)
b. Hebammenwissenschaft entwickeln wird zu Forschung in den Gesundheitsberufen – Teil 2 (Research in Health Care Professions – Part II)

60. Anlage V Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

a. In Punkt 4.2 wird der Aufzählungspunkt „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“/“The conception, planning, implementation and evaluation of research projects“ durch „Mitarbeit in Forschungsprojekten“/“support in research projects“ ersetzt.

b. Als Punkt 6.1. wird der Punkt „Anrechnung hochschulischer und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“/„Credits for learning achievements gained outside of the programme“ ergänzt.

c. Die Punkte 6.1 und 6.2 werden zu 6.2 und 6.3.

61. Das Diploma Supplement (englische Version) wird wie folgt geändert:

Unter 6.1.wird „Pflege Dual“ ersetzt durch „Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual“.

62. Im Prüfungsplan wird GP.1.105 „Forschung in Pflege und Hebammenkunde“ geändert in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1“ und GP.1.310 „Hebammenwissenschaft“ geändert in GP.1.105 „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“.

63. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege dual

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege Dual vom 09. September 2014 (VBl. Nr. 41 vom September 2014, S. 116ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 wird Nr. 1 Studiengang ergänzt und wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. In § 11 und in Anlage 1 (Studienplan) finden folgende Veränderungen statt:

Im 5. Semester wird das Modul GP.1.105 in Forschung für Gesundheitsberufe Teil 1 umbenannt.

Im 7. Semester wird das Modul GP.1.222 in GP.1.105 Forschung für Gesundheitsberufe Teil 2 umbenannt.

Zudem findet ein Wechsel vom Wahlpflichtmodul GP.1.WP1 vom achten in das siebte Semester sowie ein Wechsel des Moduls GP.1.210 vom siebten in das achte Semester statt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf

der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 14 erhält folgenden Inhalt:

„§ 14 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung

nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 15 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

7. Nach § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.“

8. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 18.

9. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege dual

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege Dual vom 09. September 2014 (VBl. Nr. 41 vom September 2014, S. 126 ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. Nach § 4 wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.“

3. §§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7.

4. Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudiengänge gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß § 54 Abs. 10 des ThürHG bis zu 50% der Studieninhalte möglich. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen wollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \bullet \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

5. §§ 7 bis 11 werden zu §§ 9 bis 13.

6. In § 9 Abs. 7 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

7. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

8. Nach § 13 wird ein neuer § 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende des 10. Semesters nach empfohlener Ableistung im Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“

9. Ehemals §§ 12 bis 35 werden zu §§ 15 bis 37.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Einschreibung von Amts wegen kann sich der Studierende bis zum Ende der 14. Studienwoche

durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

11. In § 24 Abs. 5 wird folgender Wortlaut gewählt: Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studiengangsleiter folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen des ersten bis einschließlich des siebten Semesters;
- b) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Gesundheits- und Krankenpflege;
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

12. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge

Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

13. Das Bachelor-Zeugnis wird wie folgt geändert:
Forschung in Pflege und Hebammenkunde wird zu
Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1 (Research
in Health Care Professions – Part I)

Pflegewissenschaft II wird zu Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2 (Research in Health Care Professions – Part II)

14. Anlage V (Diploma Supplement) wird wie folgt geändert:

- a. Als Punkt 6.1. wird der Punkt „Anrechnung hochschulischer und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“/„Credits for learning achievements gained outside of the programme“ ergänzt.
- b. Die Punkte 6.1 und 6.2 werden zu 6.2 und 6.3.

15. Im Prüfungsplan wird GP.1.105 „Forschung in Pflege und Hebammenkunde“ geändert in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1“ und „GP.1.222 Pflegewissenschaft II“ geändert in „GP.1.105 Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“.

16. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges Pflegerwissenschaft/ Pflegermanagement

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegermanagement vom 07. September 2016 (VBl. vom Oktober 2016, Heft 52, Sonderausgabe).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat mittels Eilentscheid der Dekanin am 19. September 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 erhält folgende neue Fassung: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester“.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Im Abs. 1 wird nach Satz 3 ergänzt: „(siehe Anlage II)“. Der nachfolgende Text in Abs. 1 wird gestrichen.

c. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf

der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit/ zum Kolloquium nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

6. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

7. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

8. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 18 bis 20.

9. In § 19 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Der Text „Anlagen“ wird wie folgt ersetzt:

„Anlagen

Anlage I: Eignungsverfahrensordnung

Studienverlaufspläne ab WS 2019/2020

Anlage IIa: Studienschwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP) – Kompaktstudium

Anlage IIb: Studienschwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP) – Teilzeitstudium

Anlage IIIa: Studienschwerpunkt Case Management in Health Care (CHC) – Kompaktstudium

Anlage IIIb: Studienschwerpunkt Case Management in Health Care (CHC) – Teilzeitstudium“.

11. In Anlage 1, § 3, Abs. 3 wird „15.“ durch „15. Juli“ ersetzt.

12. Die bisherigen Anlage IIa-Va und IIb-Vb entfallen. Sie werden durch die dieser Änderungsordnung beigefügten Anlage IIa-IIb und IIIa-IIIb ersetzt.

13. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 26.09.2019

Prof. Dr. B. Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Studienverlaufspläne ab Wintersemester 2019/2020

Anlage IIa) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Kompaktstudium

	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester
Module	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 1 credits: 10 (1.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 2 credits: 10 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100		GP.2.706: Masterarbeit – Teil 1 credits: 25 (4.Sem. 5 credits) (K 16/ NK 18) 116 h zur Anfertigung der MT	GP.2.706: Masterarbeit – Teil 2 credits: 25 (5.Sem. 20 credits) (K 16/ NK 8) 584 h zur Anfertigung der MT
	GP.2.702: Casemanagement I credits: 10 SWS: 6,7 (K 48/ NK 52) Fernstudium: 200	GP.2.703: Projekt –Teil 1 credits: 15 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.703: Projekt –Teil 2 credits: 15 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.703: Projekt –Teil 3 credits: 15 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	
	GP.2.731: Advanced Nursing Practice I – Teil 1 credits: 10 (1.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.731: Advanced Nursing Practice I – Teil 2 credits: 10 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.705: Clinical Assessment credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium: 200	GP.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) credits: 5 SWS: 3,35 (K 40/ NK 20) Fernstudium: 90	
		GP.2.732: Evidence Based Nursing Practice – Teil 1 credits: 10 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.732: Evidence Based Nursing Practice – Teil 2 credits: 10 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100		
		GP.2.733: Rechtliche Aspekte von ANP credits: 5 SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.734: Advanced Nursing Practice II – Teil 1 credits: 10 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.734: Advanced Nursing Practice II – Teil 2 credits: 10 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	
			GP.2.735: Advanced Nursing Practice III – Klinische Vertiefung - Teil 1 credits: 10 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.735: Advanced Nursing Practice III – Klinische Vertiefung - Teil 2 credits: 10 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	
	credits	20	25	30	25
PT	12	12	15	15	2
PL/ SL	1 / 1	4 / 1	2 / -	5 / -	2 / -

K ... Kontaktzeit; NK ... Nichtkontaktzeit; PL ... Prüfungsleistung; SL ... Studienleistung

Anlage IIb) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium 1.-5.Semester

	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester
Module	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 1 credits: 10 (1.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 2 credits: 10 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100			
	GP.2.702: Casemanagement I credits: 10 SWS: 6,7 (K 48/ NK 52) Fernstudium: 200	GP.2.703: Projekt –Teil 1 credits: 15 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.703: Projekt –Teil 2 credits: 15 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium : 100	GP.2.703: Projekt –Teil 3 credits: 15 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium : 100	
			GP.2.731: Advanced Nursing Practice I – Teil 1 credits: 10 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.731: Advanced Nursing Practice I – Teil 2 credits: 10 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.734: Advanced Nursing Practice II – Teil 1 credits: 10 (5.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 34) Fernstudium: 100
				GP.2.732: Evidence Based Nursing Practice – Teil 1 credits: 10 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.732: Evidence Based Nursing Practice – Teil 2 credits: 10 (5.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100
credits	15	10	10	15	10
PT	9	5	5	7	5
PL / SL	1 / -	1 / 1	- / 1	2 / -	1 / -

K ... Kontaktzeit; NK ... Nichtkontaktzeit; PL ... Prüfungsleistung; SL ... Studienleistung

Anlage IIb) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt **Advanced Nursing Practice: Teilzeitstudium 6.-9.Semester**

	6.Semester	7.Semester	8.Semester	9.Semester
Module	GP.2.733: Rechtliche Aspekte von ANP credits: 5 SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100		GP.2.706: Masterarbeit – Teil 1 credits: 25 (8.Sem. 5 credits) (K 16 / NK 18) 134 h zur Anfertigung	GP.2.706: Masterarbeit – Teil 2 credits: 25 (9.Sem. 20 credits) (K 16 / NK 8) 584 h zur Anfertigung
	GP.2.734: Advanced Nursing Practice II – Teil 2 credits: 10 (6.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.735: Advanced Nursing Practice III – Klinische Vertiefung - Teil 1 credits: 10 (7.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.735: Advanced Nursing Practice III – Klinische Vertiefung - Teil 2 credits: 10 (8.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	
	GP.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) credits: 5 SWS: 3,35 (K 40/ NK 20) Fernstudium: 90	GP.2.705: Clinical Assessment- credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium: 100		
credits	15	15	10	20
PT	10	8	5	2
PL/ SL	3 / -	1 / -	2 / -	2 / -

K ... Kontaktzeit; NK ... Nichtkontaktzeit; PL ... Prüfungsleistung; SL ... Studienleistung

Anlage IIIa) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement Health Care: Kompaktstudium

	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester
Module	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 1 credits: 10 (1.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 2 credits: 10 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100		GP.2.706: Masterarbeit – Teil 1 credits: 25 (4.Sem. 5 credits) (K 16/ NK 18) 116 h zur Anfertigung der MT	GP.2.706: Masterarbeit – Teil 2 credits: 25 (5.Sem. 20 credits) (K 16/ NK 8) 584 h zur Anfertigung der MT
	GP.2.702: Casemanagement I: credits: 10 SWS: 6,7 (K 48/ NK 52) Fernstudium: 200	GP.2.703: Projekt –Teil 1 credits: 15 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.703: Projekt –Teil 2 credits: 15 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.703: Projekt –Teil 3 credits: 15 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	
			GP.2.705: Clinical Assessment credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium: 200	GP.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) credits: 5 SWS: 3,35 (K 40/ NK 20) Fernstudium: 90	
	GP.2.751: Change-u. Koopera- tionsmanagement - Teil 1 credits: 10 (1.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium : 100	GP.2.751: Change-u. Koopera- tionsmanagement- – Teil 2 credits: 10 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.754: Nursing Administration – Teil 1 credits: 10 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.754: Nursing Administration – Teil 2 credits: 10 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	
		GP.2.752: Coaching und Führung credits: 5 SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.755: Klienten-u. patienten- bezogene Gesprächsführung credits: 5 SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100		
		GP.2.753: Sozialpsychiatrie/ Sozialpsychiatrische Beratung credits: 5 SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100	GP.2.756: Casemanagement II – Hilfepläne - Teil 1 credits: 10 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.756: Casemanagement II – Hilfepläne - Teil 2 credits: 10 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	
	credits	20	25	30	25
PT	12	12	15	15	2
PL / SL	1 / -	4 / 1	2 / -	4 / -	2 / -

K ... Kontaktzeit; NK ... Nichtkontaktzeit; PL ... Prüfungsleistung; SL ... Studienleistung

Anlage IIIb) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement Health Care: Teilzeitstudium 1.-5.Semester

	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester	5.Semester
Module	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 1 credits: 10 (1.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium : 100	GP.2.701: Pflegewissenschaft/ Pflegeforschung I –Teil 2 credits: 10 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium : 100			
	GP.2.702: Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung credits: 10 SWS: 6,7 (K 48/ NK 52) Fernstudium : 200	GP.2.703: Projekt –Teil 1 credits: 15 (2.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium : 100	GP.2.703: Projekt –Teil 2 credits: 15 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium : 100	GP.2.703: Projekt –Teil 3 credits: 15 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium : 100	
			GP.2.751: Change-u. Koopera- tionsmanagement-Recht – Teil 1 credits: 10 (3.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium : 100	GP.2.751: Change-u. Koopera- tionsmanagement-Recht – Teil 2 credits: 10 (4.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium : 100	GP.2.754: Nursing Administration – Teil 1 credits: 10 (5.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium : 100
				GP.2.752: Coaching und Führung credits: 5 SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium : 100	GP.2.755: Klienten-u. patienten- bezogene Gesprächsführung credits: 5 SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium : 100
credits	15	10	10	15	10
PT	9	5	5	7	5
PL / SL	1 / -	1 / 1	- / -	3 / -	1 / -

K ... Kontaktzeit; NK ... Nichtkontaktzeit; PL ... Prüfungsleistung; SL ... Studienleistung

Anlage IIIb) Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement – Schwerpunkt Casemanagement Health Care: Teilzeitstudium 6.-9.Semester

	6.Semester	7.Semester	8.Semester	9.Semester
Module	GP.2.753: Sozialpsychiatrie/ Sozialpsychiatrische Beratung credits: 5 SWS: 3,35 (K 16/ NK 34) Fernstudium: 100		GP.2.706: Masterarbeit – Teil 1 credits: 25 (4.Sem. 5 credits) (K 16/ NK 18) 116 h zur Anfertigung der MT	GP.2.706: Masterarbeit – Teil 2 credits: 25 (5.Sem. 20 credits) (K 16/ NK 8) 584 h zur Anfertigung der MT
	GP.2.754: Nursing Administration –Teil 2 credits: 10 (6.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.756: Casemanagement II – Hilfepläne - Teil 1 credits: 10 (7.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	GP.2.756: Casemanagement II – Hilfepläne - Teil 2 credits: 10 (8.Sem. 5 credits) SWS: 3,35 (K 24/ NK 26) Fernstudium: 100	
	GP.2.704: Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) credits: 5 SWS: 3,35 (K 40/ NK 20) Fernstudium: 90	GP.2.705: Clinical Assessment- credits: 10 SWS: 6,7 (K 40 / NK 60) Fernstudium: 100		
credits	15	15	10	20
PT	10	8	5	2
PL / SL	3 / -	1 / -	1 / -	2 / -

K ... Kontaktzeit; NK ... Nichtkontaktzeit; PL ... Prüfungsleistung; SL ... Studienleistung

Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement vom 07. September 2016 (VBl. vom Oktober 2016, Heft 52, Sonderausgabe).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat mittels Eilentscheid der Dekanin am 19. September 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 erhält folgende neue Fassung: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 14 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester“.

4. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende neue Fassung: „(2) Mit der Rückmeldung für das jeweilige Semester werden die regelmäßigen und noch ausstehenden Prüfungen

(Nach- oder Wiederholungsprüfungen) mit Ausnahme der alternativen Prüfungsleistungen automatisch angelegt. Die/der Studierende ist automatisch von Amts wegen für die Prüfungen angemeldet. Innerhalb der Rücktrittsfristen kann sich die bzw. der Studierende ohne Angabe von Gründen von den Prüfungen online (selfservice_Seiten der EAH) abmelden. Die Rücktrittsfristen bzw. -zeiträume werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Dies gilt nicht für alternative Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten und Referate).“

b. In Absatz 4 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. In § 23 Abs. 7 wird die Zahl 27 durch 26 ersetzt.

6. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine

nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf den das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. In Anlage I. Masterzeugnis wird die Bezeichnung für das Modul: „Pflegeforschung II“ in „Evidence Based Nursing Practice“ geändert.

8. In Anlage II. Masterzeugnis wird die Bezeichnung für das Modul: „Nursing Research II“ in „Evidence Based Nursing Practice“ geändert.

9. In Anlage VII wird unter Punkt 2.4 der Passus „Fachbereich Gesundheit und Pflege – Department of Applied Social Sciences“ durch „Fachbereich Gesundheit und Pflege – Department of Health and Nursing“ ersetzt.

10. Anlage VIIIa. entfällt.

11. Aus Anlage VIIIb. wird Anlage VIII. Anlage VIII erhält die dieser Änderungsordnung beigefügte neue Fassung.

12. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 26.09.2019

Prof. Dr. B. Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 26.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

VIII. Prüfungsplan– Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (gültig ab Wintersemester 2019/2020)

Modul	Prüfungsleistung	Studienschwerpunkt	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistung	Wichtung	ECTS	Präsenzanteil (in Stunden)
GP.2.701 Pflegewissenschaft / Pflegeforschung	Hausarbeit: (Literaturrecherche) und Statistik-Testat (unbenotet)	ANP und CHC	KS 2.Sem. TS 2.Sem.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter semesterbegleitend und Testat 90 min.(Prüfungszeitraum)	2	10	48
GP.2.702 Casemanagement I: Theoretische Grundlagen der Fall- steuerung	Klausur oder Referat	ANP und CHC	KS 1.Sem. TS 1.Sem.	Klausur 90 Minuten (Prüfungszeitraum) oder Referat 30 min., plus 15 Minuten strukturierte Diskussion (semesterbegleitend)	2	10	48
GP.2.703 Projekt	Projektbericht und Präsentation	ANP und CHC	KS 4.Sem. TS 4.Sem.	Hausarbeit (Projektbericht mit Präsentation) 60-100 Seiten und Präsentation mit moderierter Diskussion (60 Minuten als Gruppenleistung)	3	15	48
GP.2.704 Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland)	Hausarbeit (Exkursionsbericht)	ANP und CHC	KS 4.Sem. TS 6.Sem.	Hausarbeit/Exkursionsbericht: Umfang: 3500-4000 Wörter (semesterbegleitend)	1	5	40
GP.2.705 Clinical Assessment	Alternative PL	ANP und CHC	KS 3.Sem. TS 7.Sem.	semesterbegleitend	2	10	40
GP.2.706 Masterarbeit	Masterarbeit und Kolloquium mit Posterpräsentation	ANP und CHC	KS 5.Sem. TS 9.Sem.	Masterarbeit: Umfang: 60-100 Seiten Kolloquium (max. 30 Minuten) (semesterbegleitend) Wichtung: Masterarbeit 70% Kolloquium 30%	5	25	16
GP.2.731 Advanced Nursing Practice I – Modelle, Konzepte, Rollen	Referat	ANP	KS 2.Sem. TS 4.Sem.	Referat (semesterbegleitend)	2	10	48

Modul	Prüfungsleistung	Studienschwerpunkt	Lage der Prüfung im Semester	Dauer und Umfang der Prüfungsleistung	Wichtung	ECTS	Präsenzanteil (in Stunden)
GP.2.732 Evidence Based Nursing Practice	Klausur oder alternative PL	ANP	KS 3.Sem. TS 6.Sem.	90 Minuten Klausur (Prüfungszeitraum) oder alternative PL (semesterbegleitend)	2	10	32
GP.2.733 Rechtliche Aspekte von ANP	Klausur	ANP	KS 2.Sem. TS 6.Sem.	Klausur 90 Minuten (Prüfungszeitraum)	2	5	16
GP.2.734 Advanced Nursing Practice II – Kernkompetenzen	Hausarbeit oder alternative PL	ANP	KS 4.Sem. TS 6.Sem.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter (semester-begleitend)	2	10	40
GP.2.735 Advanced Nursing Practice III - Klinische Vertiefung	Hausarbeit und mündliche Prüfung	ANP	KS 4.Sem. TS 8.Sem.	Hausarbeit Umfang: 3500-4000 Wörter, (semesterbegleitend) und mündliche Prüfung mit 30min. (semesterbegleitend)	2	10	48
GP.2.751 Change- und Kooperationsmanagement – Recht	Klausur	CHC	KS 2.Sem. TS 4.Sem.	Klausur 90 Minuten (Prüfungszeitraum)	2	10	40
GP.2.752 Coaching und Führung	Klausur	CHC	KS 2.Sem. TS 4.Sem.	Klausur 90 Minuten (Prüfungszeitraum)	1	5	24
GP.2.753 Sozialpsychiatrie / sozialpsychiatrische Beratung	Referat	CHC	KS 2.Sem. TS 6.Sem.	Referat 30 min. (semesterbegleitend)	1	5	16
GP.2.754 Nursing Administration	Referat	CHC	KS 4.Sem. TS 6.Sem.	Referat 45 min. (semesterbegleitend)	2	10	40
GP.2.755 Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung	Hausarbeit (Fallanalyse)	CHC	KS 3.Sem. TS 5.Sem.	Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter, (Prüfungszeitraum)	1	5	24
GP.2.756 Case Management II – Hilfepläne	Klausur	CHC	KS 4.Sem. TS 8.Sem.	Klausur 90 Minuten (Prüfungszeitraum)	2	10	48

KS = Kompaktstudium

TS = Teilzeitstudium

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Maschinenbau“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 16.05.2017 (VBl. vom Juli 2017, S. 42). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau der Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 20.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken,

das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

4. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

5. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 12.07.2019

Prof. Dr. Martin Garzke

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Jena, den 20.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Maschinenbau“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 16.05.2017 (VBl. vom Juli 2017, S. 50). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau der Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 20.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz eingefügt: „(6) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des Prüfungsanmeldezeitraums ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „der Prüfling für Lehrveranstaltungen, die auf § 15 der Studienordnung basieren, einen Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht führen kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig

angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt ge-

nehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 12.07.2019

Prof. Dr. Martin Garzke
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Jena, den 20.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Mechatronik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik vom 16.05.2017 (VBl. vom Juli 2017, S. 132). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau der Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 20.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken,

das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

4. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

5. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 12.07.2019

Prof. Dr. Martin Garzke

Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Jena, den 20.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Mechatronik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik vom 16.05.2017 (VBl. vom Juli 2017, S. 141). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau der Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 20.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz eingefügt: „(6) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des Prüfungsanmeldezeitraums ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „der Prüfling für Lehrveranstaltungen, die auf § 15 der Studienordnung basieren, einen Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht führen kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig

angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt ge-

nehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 12.07.2019

Prof. Dr. Martin Garzke
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Jena, den 20.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Maschinenbau“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 16.05.2017 (VBl. vom Juli 2017, S. 89). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau der Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 20.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt ergänzt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

4. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach

Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. § 17 wird abgeändert in:

§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

6. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

7. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 12.07.2019

Prof. Dr. Martin Garzke
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Jena, den 20.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Maschinenbau“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 16.05.2017 (VBl. vom Juli 2017, S. 95). Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau der Hochschule hat am 19.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 20.08.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz eingefügt: „(6) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb des Prüfungsanmeldezeitraums ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „der Prüfling für Lehrveranstaltungen, die auf § 15 der Studienordnung basieren, einen Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht führen kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig

angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt ge-

nehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 12.07.2019

Prof. Dr. Martin Garzke
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau

Jena, den 20.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 19.07.2012 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 14.08.2014 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 20.12.2017 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird „§§ 60 bzw. 63“ durch „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. In § 9 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

c. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 15 erhält folgenden neuen Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken,

das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 als zulässig Festgelegten, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

7. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 16 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

8. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

9. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 19.07.2012 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 14.08.2014 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“ vom 20.12.2017 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

„6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen;“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

4. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG und dem PflegeZG.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG

gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 14.08.2014 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 20.12.2017 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird „§§ 60 bzw. 63“ durch „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. In § 9 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

c. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 15 erhält folgenden neuen Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken,

das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 als zulässig Festgelegten, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

7. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 16 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

8. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

9. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 14.08.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“ vom 20.12.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

„6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen;“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

4. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG und dem PflegeZG.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG

gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 33, Oktober 2012), die 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 14.08.2014 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 20.12.2017 (Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 wird „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

c. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 16 erhält folgenden neuen Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.“

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 als zulässig Festgelegten, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

7. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

8. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

9. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfäff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 33, Oktober 2012), die 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 14.08.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 20.12.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

„6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen;“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

4. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG und dem PflegeZG.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG

gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 14.08.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 20.12.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 wird „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

c. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 16 erhält folgenden neuen Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 als zulässig Festgelegten, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

7. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

8. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

9. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfäff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 19.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 14.08.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“ vom 20.12.2017 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:
„6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen;“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

4. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG und dem PflegeZG.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vervollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch

Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und
Biotechnologie

Genehmigung

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Studienordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Allgemeinen Studienordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec vom 21.03.2018 (Verköndungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 254). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“
2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.
 - b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs.3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
 - c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzei-

ten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

d. Die Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 4 bis 6.

4. In § 14 wird Absatz 2 gestrichen.

5. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw.

der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

6. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

7. §§ 17 bis 18 werden zu §§ 18 bis 19.

8. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/ 2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff

Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich SciTec vom 21.03.2018 (Verköndungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 260). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

2. In § 3 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

3. Im § 4 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt: „Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.“

4. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich angefügt: „f. in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15

der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Absatz 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vervollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Absatz 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Absatz 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Absatz 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet

versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zu den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Augenoptik/Optometrie“ vom 21.03.2018 (Verkündungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 274). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

2. In § 6 wird nach Satz 1 folgende Passage ergänzt: „Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen bis einschließlich des 5. Semesters verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Optometrist/in (FH).“

3. In § 7 Abs. 4 wird die Passage „sind die erfolgreiche Absolvierung des Vorpraktikums sowie der Module bis einschließlich des 4. Fachsemesters“ durch den Passus „ist die erfolgreiche Absolvierung des Vorpraktikums“ ersetzt.

4. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1, S. 278) wird das Pflichtmodul „Kontaktlinse I“ (SciTec.1.266) im 3. Semester durch das Pflichtmodul „Kontaktlinse I“ (SciTec.1.345) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	1	0	3	6

Die Prüfungsleistung bleibt unverändert.

5. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1, S. 279) wird das Pflichtmodul „Low Vision“ (SciTec.1.265) im 4. Semester durch das Pflichtmodul „Low Vision“ (SciTec.1.347) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
SP 90 min.	80 %	---
AP	20 %	

Die Semesterwochenstunden bleiben unverändert.

6. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1, S. 280) wird das Pflichtmodul „Kontaktlinse III“ (SciTec.1.268) im 5. Semester durch das Pflichtmodul „Kontaktlinse III“ (SciTec.1.346) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	1	0	2	6

Die Prüfungsleistung bleibt unverändert.

7. Hinter Anlage 5 wird eine neue Anlage 6 eingefügt (siehe nächste Seite).

8. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Optometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Allgemeinen Studienordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec vom 21.03.2018 (Verköndungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 393). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“
2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.
 - b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs.3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“
 - c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Pra-

xiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

d. Die Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 4 bis 6.

4. In § 14 wird Absatz 2 gestrichen.

5. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

6. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

7. §§ 17 bis 18 werden zu §§ 18 bis 19.

8. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/ 2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff

Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Fachbereich SciTec vom 21.03.2018 (Verköndungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 399). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“
2. In § 3 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.
3. Im § 4 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt: „Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.“
4. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.
5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich angefügt: „f. in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15

der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Absatz 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vervollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Absatz 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Absatz 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Absatz 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt

zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/ 2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ im Fachbereich SciTec

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zu den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ vom 21.03.2018 (Verkündungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 413). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

2. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1, S. 417) wird das Wahlpflichtmodul „Optische Schichten“ (SciTec.2.184) im 1. Semester durch das Wahlpflichtmodul „Optische Schichten“ (SciTec.2.234) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP	100 %	---

Die Semesterwochenstunden bleiben unverändert.

3. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1, S. 419) wird für das Wahlpflichtmodul „Nichtlineare Optik“

(SciTec.2.186) im 2. Semester die Studienleistung gestrichen:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP	100 %	---

Die Semesterwochenstunden bleiben unverändert.

4. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1, S. 421) werden für die Wahlpflichtmodule „Lasermesstechnik“ (SciTec.2.165) und „Lasermaterialbearbeitung“ (SciTec.2.166) im 3. Semester die Passage „Teilmodul I“ durch den Passus „Teilmodul II“ ersetzt.

5. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

**Erste Änderungsordnung
der Studiengangs-
spezifischen
Bestimmungen für den
Masterstudiengang
„Optometrie/
Ophthalmotechnologie/
Vision Science“ im
Fachbereich SciTec
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zu den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“ vom 21.03.2018 (Verköndungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 463). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 6 wird nach Satz 1 folgende Passage ergänzt:
„Nach erfolgreicher Absolvierung des Masterstudiums verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Zertifikate:

- Spezialist/in für Binokularsehen (FH)
- Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)
- Low Vision-Spezialist/in (FH)
- Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)
- Sportoptometrist/in (FH)
- Klinische(r) Optometrist/in (FH)“

3. Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) erhält eine neue Fassung (siehe nächste Seiten).

4. Hinter Anlage 5 wird eine neue Anlage 6 eingefügt.

5. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.620	Forschungspraktikum Research Internship	---	---	---	---	6	---	---	---	---	Praktikumsbericht	Siehe § 7 Abs. 4	Deutsch/ Englisch
ST.2.148	Spezialkontaktlinsen Special Contact Lenses	2	0	0	2	6	---	---	MP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.149	Vertiefende Klinische Optometrie Advanced Clinical Optometry	2	1	0	2	6	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.174	Optische Messtechnik Optical Measuring Technique	2	0	0	2	6	---	---	MP AP: Prot.	70 % 30 %	---	---	Deutsch
ST.2.218	Mikroskopie Microscopy	2	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.234	Optische Schichten Optical Coatings	2	0	1	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“

2. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.150	Projekt I: Optometrie und Ophthalmotechnologie Project I: Optometry and Ophthalmotechnology	0	4	0	2	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.236	Physiologie des visuellen Systems Physiology of the Visual System	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.152	Spezielle Low Vision Special Low Vision	1	1	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.240	Kinderoptometrie Paediatric Optometry	0	2	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.189	Ophthalmotechnologie Ophthalmic Techniques	2	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.176	Optikdesign I Optical Design I	2	0	1	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.166	Lasermaterialbearbeitung (Teilmodul I) Laser Material Processing (Sub-module I)	2	0	0	1	3	---	---	---	---	---	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul I Compulsory optional module I	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 2. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.157	Patient Care Patient Care	1	1	0	2	---	6	---	SP 90 AP: B	50 % 50 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.239	Moderne Laseranwendungen mit Laserschutz Modern Laser Applications with Laser Safety	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.162	Business Administration Business Administration	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.173	English for Specific Purposes English for Specific Purposes	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Englisch
ST.2.502	Soft Skills Soft Skills	0	2	0	0	---	3	---	---	---	SL	---	Deutsch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“

3. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.238	Projekt II: Refraktive Chirurgie Project II: Refractive Surgery	0	4	0	2	6	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.156	Didaktik und wissenschaftliches Arbeiten Didactics and Scientific Working Methods	2	2	0	0	6	---	---	SP 90 min.	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.237	Interdisziplinäre Optometrie Interdisciplinary Optometry	2	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.235	Sportoptometrie Sport Optometry	1	0	0	1	3	---	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.191	Laser in der Medizin Lasers in Medicine	2	0	0	0	3	---	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.166	Lasermaterialbearbeitung (Teilmodul II) Laser Material Processing (Sub-module II)	2	0	0	1	3	---	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
---	Wahlpflichtmodul II Compulsory optional module II	---	---	---	---	6	---	---	---	---	---	---	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule im 3. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.158	Orthoptik Orthoptics	0	2	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.159	Vision Training/ Therapy Vision Training/ Therapy	0	1	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: erfolgreich erbrachtes Praktikum	---	Deutsch
ST.2.161	Vertiefende Lichttechnik Advanced Illumination Technology	2	0	0	1	---	3	---	AP	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
ST.2.177	Optikdesign II Optical Design II	2	0	1	2	---	6	---	AP AP: Prot.	50 % 50 %	---	---	Deutsch
ST.2.193	Mikrooptik Microoptics	3	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.163	Qualitätsmanagement Quality Management	2	0	0	1	---	3	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Deutsch
BW.2.908	Marketing Marketing	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.909	Unternehmensführung Business Management	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
BW.2.910	Unternehmensgründung Business Formation	2	0	0	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Deutsch
GW.2.179	Weitere Fremdsprache Further Foreign Language	0	0	3	0	---	3	---	AP	100 %	---	---	Französisch Portugiesisch Russisch Spanisch

Für die Wahlpflichtmodule wird semesterweise ein aktueller Katalog erstellt, der vom Fachbereichsrat beschlossen wird.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Optometrie/Ophthalmotechnologie/Vision Science“

4. Semester:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.709	Masterarbeit Master Thesis	---	---	---	---	27	---	---	AP: Masterarbeit	100 %	---	Alle Modulprüfungen außer Praxismodul	Deutsch/ Englisch
ST.2.804	Kolloquium Colloquium	---	---	---	---	3	---	---	AP: Koll.	100 %	---	Praxismodul, Masterarbeit	Deutsch/ Englisch

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Spezialist/in für Binokularsehen (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Low Vision-Spezialist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Sportoptometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Klinische(r) Optometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

Erste Änderungsordnung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zu den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Scientific Instrumentation“ vom 21.03.2018 (Verkündungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 486). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 2 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

2. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1, S. 490) wird das Postgraduale Basis-Module „Design of Precision Devices“ (SciTec.2.199) im 1. Semester zweimal durch das Postgraduale Basis-Module „Design of Precision Devices“ (SciTec.2.233) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
2	0	0	3	6

Die Prüfungsleistung bleibt unverändert.

3. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

**Erste Änderungsordnung
der Studiengangsspezifischen
Bestimmungen für den
Masterstudiengang
„Werkstofftechnik/
Materials Engineering“
im Fachbereich SciTec
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zu den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“ vom 21.03.2018 (Verköndungsblatt Nr. 60, Juli 2018, S. 510). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

2. Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) werden drei Wahlpflichtmodule im 2. Semester neu aufgenommen (siehe nächste Seite).

3. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/ 2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Inbesondere sollen folgende Wahlpflichtmodule II im 2. Semester angeboten werden:

Modulnummer	Modulname Module name	Semesterwochenstunden				ECTS-Punkte des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Sprache der LV und PL
		V	S	Ü	P	PM	WPM	WM					
ST.2.229	Energiesysteme: Materialien und Design Energy Systems: Materials and Design	2	1	0	4	---	6	---	SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST	---	Englisch
ST.2.230	Polymere und Energie Polymers and Energy	2	0	0	0	---	3	---	MP	100 %	---	---	Deutsch
ST.2.231	Erneuerbare Energien Renewable Energies	2	0	1	0	---	3	---	SP 90 min. oder MP	100 %	---	---	Deutsch

Die Belegung des Studienschwerpunktes „Energiewandlung und -speicherung“ wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, wenn:

- i. das Modul „Materials for Sensors and Electronics“ (6 ECTS, ST.2.223) an der EAH Jena erfolgreich abgeschlossen wurde und
- ii. weitere 6 ECTS-Punkte durch die Belegung folgender Module an der FSU Jena erreicht wurden:
 - a. „Energiesysteme: Materialien und Design“ (6 ECTS, ST.2.229)
 - b. „Polymere und Energie“ (3 ECTS, ST.2.230)
 - c. „Erneuerbare Energien“ (3 ECTS, ST.2.231)
 - d. „Legierungen – Anwendungen und Eigenschaften“ (3 ECTS, ST.2.228).

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ im Fachbereich SciTec

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Optometrie“ vom 16.05.2018 (Verköndungsblatt Nr. 59, Juni 2018, S. 64). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

2. In § 3 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze ergänzt: „Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden. Das Studium ist gebührenpflichtig.“

4. In § 7 wird nach Satz 1 folgende Passage ergänzt: „Nach erfolgreicher Absolvierung des Bachelorstudiums verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat:

- Optometrist/in (FH)

5. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

6. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich angefügt: „f. in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Absatz 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

8. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Absatz 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Absatz 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der

zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutter-schutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Absatz 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

9. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 80) wird das Pflichtmodul „Low Vision“ (SciTec.1.939) im 6. Semester durch das Pflichtmodul „Low Vision“ (SciTec.1.948) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
SP 90 min.	100 %	---

10. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 80) wird das Pflichtmodul „Kasuistik Low Vision“ (SciTec.1.940) im 6. Semester durch das Pflichtmodul „Kasuistik Low Vision“ (SciTec.1.949) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP: Kasuistikvorstellung	100 %	---

11. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 81) wird das Pflichtmodul „Kasuistik Kontaktlinse“ (SciTec.1.945) im 6. Semester durch das Pflichtmodul

„Kasuistik Kontaktlinse“ (SciTec.1.900) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP: Kasuistikvorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der Praxisfälle

12. Hinter Anlage 7 wird eine neue Anlage 8 eingefügt (siehe nächste Seite).

13. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Optometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ vom 16.05.2018 (Verköndungsblatt Nr. 59, Juni 2018, S. 16). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

3. In § 6 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs.1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs.3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

d. Absatz 2 wird zu Absatz 4.

5. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre

Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

6. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.“

7. §§ 17 bis 18 werden zu §§ 18 bis 19.

8. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Klinische Optometrie I“ (SciTec.2.907) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Klinische Optometrie I“ (SciTec.2.917) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
32	148	6

10. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Klinische Optometrie II“ (SciTec.2.906) im 3. Semester durch das Pflichtmodul „Klinische Optometrie II“ (SciTec.2.916) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
22	158	6

11. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie“ (SciTec.2.908) im 3. Semester

durch das Pflichtmodul „Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie“ (SciTec.2.918) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
20	160	6

12. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Business Administration“ (SciTec.2.912) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Business Administration“ (SciTec.2.919) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
14	76	3

13. Im Studienplan (Anlage 1, S. 21) wird das Pflichtmodul „Projektmanagement“ (SciTec.2.913) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Projektmanagement“ (SciTec.2.920) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
12	78	3

14. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/ 2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ vom 16.05.2018 (Verköndungsblatt Nr. 59, Juni 2018, S. 22). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

2. In § 3 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze ergänzt: „Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden. Das Studium ist gebührenpflichtig.“

4. In § 7 wird nach Satz 1 folgende Passage ergänzt: „Nach erfolgreicher Absolvierung des Masterstudiums verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Zertifikate:

- Spezialist/in für Binokularsehen (FH)
- Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)
- Low Vision-Spezialist/in (FH)

- Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)
- Sportoptometrist/in (FH)
- Klinische(r) Optometrist/in (FH)“

5. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

6. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich angefügt: „f. in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
- b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Absatz 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

8. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Absatz 11

ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Absatz 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Absatz 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

9. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 36) wird das Pflichtmodul „Kasuistik Sportoptometrie“ (SciTec.2.905) im 1. Semester durch das Pflichtmodul „Kasuistik Sportoptometrie“ (SciTec.2.915) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP	100 %	---

10. Hinter Anlage 7 wird eine neue Anlage 8 eingefügt (siehe nächste Seiten).

11. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Spezialist/in für Binokularsehen (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Low Vision-Spezialist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Sportoptometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, xx.xx.20xx

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

Vorname Name
geboren am *xx.xx.19xx*

die Studienleistungen zum

Klinische(r) Optometrist/in (FH)

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ vom 28.04.2017 (Verköndungsblatt Nr. 55, Juli 2017, S. 4). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“
2. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.
3. In § 6 Abs.1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs.1 oder 2“ ersetzt.
4. In § 6 Abs.2 wird die Zahl 60 durch die Zahl 67 ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.
 - b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs.3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit

nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

d. Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 7.

6. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit

§§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.“

7. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Teilzeitstudium

Dieser Paragraph entfällt.“

8. §§ 17 bis 18 werden zu §§ 18 bis 19.

9. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Im Studienplan (Anlage 1, S. 9) wird im Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“ das Pflichtmodul „Klinische Optometrie I“ (SciTec.2.907) im 1. Semester durch das Pflichtmodul „Klinische Optometrie I“ (SciTec.2.917) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
32	148	6

11. Im Studienplan (Anlage 1, S. 9) wird im Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“ das Pflichtmodul „Klinische Optometrie II“ (SciTec.2.906) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Klinische Optometrie II“ (SciTec.2.916) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
22	158	6

12. Im Studienplan (Anlage 1, S. 9) wird im Zertifikatskurs „Klinische(r) Optometrist/in (FH)“ das Pflichtmodul „Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie“ (SciTec.2.908) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie“ (SciTec.2.918) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
20	160	6

13. Im Studienplan (Anlage 1, S. 9) wird im Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“ das Pflichtmodul „Business Administration“ (SciTec.2.912) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Business Administration“ (SciTec.2.919) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
14	76	3

14. Im Studienplan (Anlage 1, S. 9) wird im Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik/ Optometrie (FH)“ das Pflichtmodul „Projektmanagement“ (SciTec.2.913) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Projektmanagement“ (SciTec.2.920) mit folgenden Präsenz- und Selbstlernzeiten ersetzt:

Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS-credits
Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
12	78	3

15. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optomietrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch den Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optomietrie“ vom 14.06.2017 (Verköndungsblatt Nr. 55, Juli 2017, S. 14). Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 12.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. § 2 wird ersetzt durch: „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“
2. In § 3 Nr. 9 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 1 wird nach der Tabelle folgender Satz ergänzt: „Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.“
4. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.
5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich angefügt: „f. in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach §

15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Absatz 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut: „1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vervollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Absatz 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Absatz 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Absatz 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt

zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 29) wird im Zertifikatskurs „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“ das Pflichtmodul „Kasuistik Kontaktlinse“ (SciTec.1.945) im 2. Semester durch das Pflichtmodul „Kasuistik Kontaktlinse“ (SciTec.1.900) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der Praxisfälle

9. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 29) wird im Zertifikatskurs „Low Vision-Spezialist/in (FH)“ das Pflichtmodul „Low Vision“ (SciTec.1.939) im 1. Semester durch das Pflichtmodul „Low Vision“ (SciTec.1.948) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
SP 90 min.	100 %	---

10. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 29) wird im Zertifikatskurs „Low Vision-Spezialist/in (FH)“ das Pflichtmodul „Kasuistik Low Vision“ (SciTec.1.940) im 1. Semester durch das Pflichtmodul „Kasuistik Low Vision“ (SciTec.1.949) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	---

11. Im Prüfungsplan (Anlage 1, S. 30) wird im Zertifikatskurs „Sportoptometrist/in (FH)“ das Pflichtmodul „Kasuistik Sportoptometrie“ (SciTec.2.905) im 1. Semester durch das Pflichtmodul „Kasuistik Sportoptometrie“ (SciTec.2.915) mit folgender Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
AP	100 %	---

12. Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft. Die Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Mirko Pfaff
Dekan des Fachbereichs SciTec

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 (BA Überleitungsordnung 2019)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Überleitungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 05.06.2019 die Überleitungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe Hochschule Jena, die in die Studien- und Prüfungsordnung vom 27.06.2012 (SPO BA Soziale Arbeit 2012, VkbI. der EAH Jena Nr. 32 vom 28. September 2012) immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

§ 2 Umstellung auf SPO BA Soziale Arbeit 2019

(1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wurde mit Wirkung ab 1. Oktober 2019 von der AHPGS e.V. mit neuer Studien- und Prüfungsordnung (SPO BA Soziale Arbeit 2019, VkbI. der EAH Jena Nr. 65 vom 28.06.2019) reakkreditiert.

(2) Der Fachbereich Sozialwesen gewährleistet, dass den Studierenden, einschließlich den im Wintersemester 2018 letztmalig in die SPO BA Soziale Arbeit 2012 Immatrikulierten, das Lehrangebot für die Regelstudienzeit nach der SPO BA Soziale Arbeit 2012 zur Verfügung steht.

§ 3 Angebot von Prüfungen

(1) Nach der Einstellung des Lehrangebotes auf der Grundlage der SPO BA Soziale Arbeit 2012 werden alle Prüfungen auf deren Grundlage für weitere die Dauer von 4 Semestern über die Regelstudienzeit hinaus angeboten.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der SPO BA Soziale Arbeit 2012 geltenden Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.

§ 4 Übergangsregelung und Außerkrafttreten der SPO BA Soziale Arbeit 2012

(1) Mit Ablauf der Regelstudienzeit des Matrikels 2018/2019 zuzüglich 6 Semestern tritt die SPO BA Soziale Arbeit 2012 außer Kraft.

(2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch in die SPO BA Soziale Arbeit 2012 immatrikuliert sind, werden übergeleitet in die SPO BA Soziale Arbeit 2019.

(3) Die Anerkennung bereits nach der SPO BA Soziale Arbeit 2012 erfolgreich absolvierter Module ergibt sich aus dem Anerkennungskatalog (Anlage I).

(4) Studierende nach der SPO BA Soziale Arbeit 2012 können auf Antrag in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund von Studienunterbrechungen wegen der Geburt bzw. Betreuung von Kindern, wegen Krankheit oder wegen der Pflege von nahen Angehörigen, auch schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in die SPO BA Soziale Arbeit 2019 wechseln. Auch in diesem Fall erfolgt die Anerkennung erfolgreich absolvierter Module gemäß der Anlage I.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt mit dem Ablauf der Reakkreditierung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit im Jahr 2026 außer Kraft.

Jena, den 16.07.2019

Prof. Dr. A. Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Genehmigung

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage
Anlage I: Anerkennungskatalog

Anlage I

Anerkennungskatalog von Modulen im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

alte Ordnung, gültig ab WS 12/13				neue Ordnung gültig ab WS 19/20			
Modulnummer	Modulname	SWS	CP	Modulnummer	Modulname	SWS	CP
SW.1.101	Grundlagen des Studiums	10	8	SW.1.201	Grundlagen des Studiums	10	9
SW.1.102	Soziale Arbeit I	6	10	SW.1.202	Soziale Arbeit	7	9
SW.1.103	Recht I	4	5	SW.1.205	Recht I	4	6
SW.1.104	Recht II	6	9	SW.1.206	Recht II	6	8
SW.1.105	Psychologie I	6	10	SW.1.203	Psychologie I	6	9
SW.1.106	Soziologie	6	10	SW.1.204	Soziologie für Soziale Arbeit	6	9
SW.1.107	Kulturelle Kommunikation I	4	5	SW.1.201	Grundlagen des Studiums – Kommunikation	2	2
SW.1.108	Erziehungswissenschaft	4	5	SW.1.201	Grundlagen des Studiums - Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns	2	2
SW.1.109	Orientierungspraktikum	1	10	SW.1.212	Orientierungspraktikum	1	10
SW.1.110	Methoden der Sozialen Arbeit I	6	7	SW.1.207	Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit	6	8
SW.1.111	Gesundheitswissenschaft	4	5	SW.1.209	Gesundheitswissenschaften	4	6
SW.1.112	Sozialmanagement I	2	3	SW.1.210	Management im Nonprofit-Sektor I	4	5
SW.1.113	Forschungsmethoden	4	5	SW.1.222	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	4	6
SW.1.114	Berufspraktisches Semester	9	30	SW.1.215	Berufspraktisches Semester	9	30
SW.1.115	Praxisprojekt	2	5	SW.1.215	Projektstudium 2 – Praxisprojekt	1,5	5
SW.1.116	Methoden der Sozialen Arbeit II	4	5	SW.1.217	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, sollte eine PL im Modul SW 1.116 oder 1.117 erfolgreich abgelegt worden sein, ist eine APL zu einem Thema des anderen Moduls zu absolvieren	8	10
SW.1.117	Soziale Arbeit II	4	7				
SW.1.118	Psychologie II	4	5	SW.1.220	Psychologie II: Angewandte Psychologie	4	6

SW.1.119	Recht III	4	5	SW.1.218	Recht III	4	6
SW.1.120	Sozialmanagement II	4	7	SW.1.223	Management im Nonprofit-Sektor II	4	7
SW.1.121	Kulturelle Kommunikation II	4	5	SW.1.216	Bildung, Kommunikation und Medien	4	6
SW.1.122	Vertiefungsrichtung Methoden	4	5	SW.1.226	Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit	4	6
SW.1.123	Ethik und Soziale Arbeit	4	5	SW.1.208 und SW.1.225	Ethik und Soziale Arbeit I und II	4	6
SW.1.124	Sozialpolitik	4	8	SW.1.221	Sozialpolitik	4	6
SW.1.125	Wahlpflichtmodul	2	6	SW.1.219	Wahlpflichtmodul 2 / Studium Integrale	4	6
SW.1.126	Vertiefungsrichtung Arbeitsfeldbezogen	8	10	SW.1.224	Vertiefung Arbeitsfeld	8	12
SW.1.127	Bachelor-Arbeit		15	SW.1.227	Bachelorprüfung		15

Stand: 21.05.2019

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudienganges Soziale Arbeit und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 (MA Überleitungsordnung 2019)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Überleitungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 05.06.2019 die MA Überleitungsordnung 2019 beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 23.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Masterstudienganges Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe Hochschule Jena, die in die Studien- und Prüfungsordnung vom 27.06.2011 (Studien- und Prüfungsordnung 2012, VklBl. der EAH Jena Nr. 30 vom 30.03.2012 bzw. VklBl. der EAH Jena Nr. 32 vom 28. September 2012) immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

§ 2 Umstellung auf Studien- und Prüfungsordnung 2019

(1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit wurde mit Wirkung ab 1. Oktober 2019 von der AHPGS e.V. mit neuer Studien- und Prüfungsordnung (Studien- und Prüfungsordnung 2019, VklBl. der EAH Jena Nr. 65 vom 28.06.2019) reakkreditiert.

(2) Der Fachbereich Sozialwesen gewährleistet, dass den Studierenden, einschließlich den im Sommersemester 2019 letztmalig in die Studien- und Prüfungsordnung 2012 Immatrikulierten, das Lehrangebot für

die Regelstudienzeit nach der SPO MA Soziale Arbeit 2012 zur Verfügung steht.

§ 3 Angebot von Prüfungen

(1) Nach der Einstellung des Lehrangebotes auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung 2012 werden alle Prüfungen auf deren Grundlage für die Dauer von 3 Semestern über die Regelstudienzeit hinaus angeboten.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der Studien- und Prüfungsordnung 2012 geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.

§ 4 Übergangsregelung und Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung 2012

(1) Mit Ablauf des Matrikels 2019 zuzüglich 5 Semestern tritt die SPO MA 2012 außer Kraft.

(2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch in die SPO MA 2012 immatrikuliert sind, werden übergeleitet in die SPO MA 2019.

(3) Die Anerkennung bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung 2012 erfolgreich absolvierter Module ergibt sich aus dem Anerkennungskatalog (Anlage I).

(4) Studierende nach der SPO MA Soziale Arbeit 2012 können auf Antrag in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund von Studienunterbrechungen wegen der Geburt bzw. Betreuung von Kindern, wegen Krankheit oder wegen der Pflege von nahen Angehörigen, auch schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in die SPO MA Soziale Arbeit 2019 wechseln. Auch in diesem Fall erfolgt die Anerkennung erfolgreich absolvierter Module gemäß der Anlage I.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt mit dem Ablauf der Reakkreditierung des Masterstudienganges Soziale Arbeit im Jahr 2026 außer Kraft.

Jena, den 16.07.2019

Prof. Dr. A. Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Genehmigung

Jena, den 23.07.2019

Prof. Dr. S. Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage
Anlage I: Anerkennungskatalog

Anlage I

Anerkennungskatalog von Modulen im **Master-Studiengang „Soziale Arbeit“**

alte Ordnung, gültig ab SS 2012				neue Ordnung, gültig ab SS 2020			
Modulnummer	Modulname	SWS	CP	Modulnummer	Modulname	SWS	CP
SW.2.101	Soziale Arbeit	6	10	SW.2.201	Soziale Arbeit	6	6
SW.2.102	Forschungsmethoden	6	10	SW.2.202	Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt	8	21
SW.2.103	Internationales – Politik	4	5	SW.2.203	Internationales – Politik	4	6
SW.2.104	Management	6	10	SW.2.204	Management	4	6
SW.2.105	Führung: Personal und Organisationsentwicklung	6	10	SW.2.205	Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum	4	18
SW.2.106	Recht	6	10	SW.2.206	Recht	6	9
SW.2.107	Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4	15	SW.2.202	Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt	s.o.	s.o.
SW.2.108	Masterarbeit		20	SW.2.208	Masterprüfung		21

Stand: 21.05.2019

Dritte Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Coaching und Führung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende dritte Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Coaching und Führung vom 04.09.2015 (Verkündungsblatt September 2015, Heft Nr. 47).

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs.1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs.3“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“ Vgl. § 14 (2) der Studienordnung des Master Coaching und Führung.

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach

vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. § 16 („Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen“) wird um folgenden Inhalt in den Absätzen (3) – (6) ergänzt:

Anwesenheitspflicht

(3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

5. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

6. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

7. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 17.09.2019

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den 19.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Coaching und Führung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ vom 04.09.2015 (Verköndungsblatt September 2015, Heft Nr. 47).

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der auf die Anmeldung folgenden Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach

dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollen- dung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur

weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. § 26 Abs. 2 wird geändert wie folgt: „Nr. 1 Sätze 4-15 gelten entsprechend“.

7. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 17.09.2019

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den 19.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Vierte Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges Spiel- und Medienpädagogik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende vierte Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Spiel- und Medienpädagogik vom 21.10.2015 (Verköndungsblatt Dezember 2015, Heft Nr. 48).

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs.1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs.3“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „ , Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“ Vgl. dazu die geltende Studienordnung des Masterstudienganges Spiel- und Medienpädagogik § 14 (2).

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw.

dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. § 16 („Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen“) wird um folgenden Inhalt in den Absätzen (3) – (6) ergänzt:

Anwesenheitspflicht

(3) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(5) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(6) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der

Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.
5. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

- (1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.
- (2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

6. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

7. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 17.09.2019

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den 19.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Spiel- und Medienpädagogik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Spiel- und Medienpädagogik vom 21.10.2015 (Verköndungsblatt Dezember 2015, Heft Nr. 48).

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 17.09.2019 mittels Eilentscheid des Dekans die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 19.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der auf die Anmeldung folgenden Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „,- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an

den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird geändert: „Nr. 1 Sätze 4-15 gelten entsprechend“.

7. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 17.09.2019

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den 19.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 5). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 d) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 14). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International vom 24.05.2018 (VBl. vom 29.06.2018, S. 110). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 d) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie International vom 24.05.2018 (VBl. vom 29.06.2018, S. 123). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende

der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als

Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan der Prüfungsordnung wird neu gefasst, sh. Anhang.

7. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Anlage I zur Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) - International
Studien- und Prüfungsplan

Semester	Studienplan/ Module	Credits	Teilmodule	Veranstaltung			Prüfungsart	
				Bereich	Art	SWS	P/AP	Art
1	Mathematik	6	Mathematik	Pflicht	V	3	P	K 120 min
1			Mathematik	Pflicht	Ü	2		
1	Statik und Festigkeitslehre	6	Statik	Pflicht	V	1	AP	Tests
1			Statik	Pflicht	Ü	2		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	V	1		
1			Festigkeitslehre	Pflicht	Ü	1		
1	Konstruktion und Fertigung	6	Konstruktion und Werkstoffe	Pflicht	S	3	P	K 120 min
1			Fertigungstechnik I	Pflicht	S	1	AP	Test
1	Grundlagen der industriellen Technik	6	Arbeits- und Lerntechniken	Pflicht	P	1	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	V	2	AP	Test 60 min
1			Einführung in die industrielle Produktion	Pflicht	S	1		
1	Einführung Wirtschaftswissenschaften	6	Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	V	4	P	K 120 min
1			Einführung Wirtschaftswissenschaften	Pflicht	Ü	1		
2	Konstruktion und Fertigung	3	Fertigungstechnik II	Pflicht	S	2	AP	Test und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika
2			Fertigungstechnik II	Pflicht	P	1		
2	Mathematik und Operations Research	6	Mathematik und Operations Research	Pflicht	S	3	P	K 120 min
2			Mathematik und Operations Research	Pflicht	Ü	3		
2	Dynamik	3	Dynamik	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Dynamik	Pflicht	Ü	1		
2	Elektrotechnik	6	Elektrotechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2		
2	Business and Technical English	3	Business and Technical English	Pflicht	Ü	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2	Produktion, Investition, Marketing	6	Produktion und Investition	Pflicht	V	2	AP	Tests
2			Produktion und Investition	Pflicht	P	1		
2			Marketing	Pflicht	V	2	P	K 90 min
2			Marketing	Pflicht	Ü	1		
2	Rechnungswesen	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
2			Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1		
3	Rechnungswesen	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
3			Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1		
3	Physik	6	Physik	Pflicht	V	2	P	K 120 min + Erfolgreiche Teilnahme an Übungen und ggfs. E-Learning,
3			Physik	Pflicht	Ü	1		
3			Physik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsinformatik	6	Grundlagen Informatik	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen Informatik	Pflicht	P	1		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2		
3			Wirtschaftsinformatik	Pflicht	P	1		
3	Statistik	3	Statistik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
3			Statistik	Pflicht	P	1		
3	Wirtschaftsrecht	6	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	5	P	K 120 min
3	Projekt- und Personalmanagement	6	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	AP	Tests
3			Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	P	1		
3			Personalmanagement	Pflicht	S	1	AP	Test und/oder Referat
3			Personalmanagement	Pflicht	Ü	2		

4	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
4	Fertigung	6	Fertigung	Pflicht	S	4	P	K 120 min
4			Fertigung	Pflicht	P	2		
4	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	6	Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	Pflicht	V	4	P	K 120 min und Hausarbeit und Vortrag
4			Konstruktionstechnik und Maschinenelemente	Pflicht	Ü	2		
4	Arbeitsrecht	3	Arbeitsrecht	Pflicht	S	3	P	K 90 min
4	Produktionslogistik	6	Produktionslogistik	Pflicht	V	2	P	K 120 min und aktive Teilnahme an PBL-Sitzungen und im PPS-Praktikum
4			Produktionslogistik	Pflicht	S	2		
4			Produktionslogistik	Pflicht	P	1		
4	Industrielle Steuerung	6	Steuerungs- und Regeltechnik	Pflicht	V	2	P	K 90 min und Testat für erfolgreiches Absolvieren aller Praktika
4			Steuerungs- und Regeltechnik	Pflicht	P	1		
4			Elektronik	Pflicht	V	2	P	K 90 min
4			Elektronik	Pflicht	Ü	1		
5	Auslandsjahr	3	Interkulturelles Training	Pflicht	S	2	AP	Hausarbeit
5		27	Auslandsstudium	Pflicht				nach Prüfungsordnung der Gasthochschule. Noten gehen nicht in Gesamtnote ein.
6		30	Praktisches Studiensemester Ausland	Pflicht	P		SL	Bericht
7	Controlling	6	Controlling I	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
7			Controlling I	Pflicht	Ü	1		
7			Controlling II	Pflicht	S	2	AP	Test
7	Robotik und Werkzeugmaschinen	6	Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	S	4	P	K 120 min
7			Robotik und Werkzeugmaschinen	Pflicht	P	2		
7	Innovation und Qualität	3	Gestaltung von Innovationsprozessen	Pflicht	S	2	AP	Test
7			Gestaltung von Innovationsprozessen	Pflicht	Ü	1		
7	Technischer Vertrieb und Außenhandel	6	Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
7			Technischer Vertrieb und Außenhandel	Pflicht	Ü	2		
7	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Fabrikplanung	Pflicht	S	2	AP	Präsentation und/oder Test
7	Internationale Wirtschaft	6	Internationale Wirtschaft	Pflicht	S	4	AP	Präsentation und Tests
8	Wahlpflichtfach	3	Wahlpflichtfach	WPF				
8	Innovation und Qualität	3	Qualitätsmanagement	Pflicht	S	1	AP	Tests
8				Pflicht	Ü	1		
8	Gestaltung von Arbeits- und Fabrikssystemen	3	Arbeitswissenschaft	Pflicht	S	2	AP	Referat und Ausarbeitung
8				Pflicht	P	1		
8	Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Technisch-wirtschaftliches Projekt	TWP				
8	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit	Pflicht	BA		BA	Abschlussarbeit
8		3	Kolloquium	Pflicht				Kolloquium

Wahlpflichtfächer	3	Data Mining	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Angewandte Marktforschung	WPF	S	1	AP	Test und/oder Marktforschungsprojekt
			WPF	U	2		
	3	Messemanagement	WPF	S	2	AP	Test und/oder Gruppenprojekt
	3	Softwarpraktikum	WPF	P	4	AP	Tests
	3	Spanisch I	WPF	S	2	AP	schriftlicher Test
	3	Spanisch II	WPF	S	2	AP	Tests
	3	Investitionsrechnung und Finanzierung	WPF	S	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	Strategisches Management für mittelständische Unternehmen	WPF	S	2	AP	Referate
	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	3	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	CAD-Solidworks	WPF	S	2	AP	Hausarbeit
	3	English for Specific Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	English for Academic Purposes	WPF	U	2	AP	veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	1	AP	Tests
			WPF	P	1		
WPF			S	1			
3	ERP-Systeme - Geschäftsprozessabwicklung	WPF	P	1	AP	Vortrag oder Tests	
Studium Integrale Modul	6	Arbeitsgestaltung	WPF	S	2	AP	Projekttagbuch; Präsentation inklusive schriftlicher Dokumentation
	3	Mindfulness Based Student Training	WPF	S	4	AP	Projekttagbuch, Hausarbeit
Technisch-wirtschaftliches Projekt	6	Robotik-Projekt	TWP	P	2	AP	Hausarbeit/Laborarbeit
	6	Fabrikplanungsprojekt	TWP	P	2	AP	Studienarbeit/Laborarbeit
	6	IT-Projekt Geschäftsprozessmanagement/betriebliche Anwendungen	TWP	P	2	AP	Referat und Ausarbeitung

Für die alternativen Prüfungsleistungen (AP kann der Dozent die Prüfungsleistung auch abweichend von der vorstehenden angegebenen Art gemäß §22 Abs. 4 Prüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen Industrie festlegen. Als Wahlpflichtfächer können auch alle weiteren Fächer aus dem Angebot der Ernst-Abbe-Hochschule gewählt werden, die nicht Pflichtfach in diesem Studiengang sind.

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digitale Wirtschaft vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 53). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 c) nach den Worten ECTS-Punkten folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digitale Wirtschaft vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 63). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 93). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 c) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das

Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 102). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 133). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 c) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das

Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 142). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/ Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 173). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 cd) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 186). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende

der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als

Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 217). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. § 5 Dauer des Studiums

(1) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 210 ECTS-Punkten in einer Ingenieurwissenschaft, die Vorleistungen nachweisen müssen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

4. Im § 10 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 c) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken,

das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

7. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

8. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

9. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 24.05.2018 (VBl. vom 13.07.2018, S. 224). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.03.2017 (VBl. vom 30.06.2017, S. 58). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

3. Im § 10 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit

nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre

Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

8. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.03.2017 (VBl. vom 30.06.2017, S. 65). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26.06.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie vom 17.07.2012 (VBl. vom 28.09.2012, S. 375). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 d) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie vom 17.07.2012 (VBl. vom 28.09.2012, S. 387). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik vom 17.07.2012 (VBl. vom 28.09.2012, S. 418). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 c) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik vom 17.07.2012 (VBl. vom 28.09.2012, S. 430). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce vom 10.09.2013 (VBl. vom 20.09.2013, S. 15). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 d) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das

Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „E-Commerce“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang E-Commerce vom 10.09.2013 (VBl. vom 20.09.2013, S. 24). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik vom 23.07.2014 (VBl. vom 15.09.2014, S. 162). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 c) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das

Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umwelttechnik vom 23.07.2014 (VBl. vom 15.09.2014, S. 172). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung vom 23.07.2014 (VBl. vom 15.09.2014, S. 204). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Im § 9 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 d) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des internationalen Bachelorstudienganges „Umwelttechnik und Entwicklung“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Umwelttechnik und Entwicklung vom 23.07.2014 (VBl. vom 15.09.2014, S. 218). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende

der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als

Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 17.07.2012 (VBl. vom 28.09.2012, S. 462). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. § 5 Dauer des Studiums

(1) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Basis von 210 ECTS-Punkten in einer Ingenieurwissenschaft, die Vorleistungen nachweisen müssen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „§ 60 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 70 Abs. 3“ ersetzt.

4. Im § 10 Aufbau des Studiums wird im Absatz 2 d) nach den Worten ECTS-Punkten. folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

6. § 16 erhält folgenden Inhalt:

„§ 16 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken,

das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

7. Hinter § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 17 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

8. §§ 17 bis 19 werden zu §§ 18 bis 20.

9. In § 18 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 17.07.2012 (VBl. vom 28.09.2012, S. 468). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie vom 01.10.2007 (VBl. vom 30.10.2007, S. 151). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. Im § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen wird nach den Worten „von 900 Stunden.“ folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

3. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie vom 01.10.2007 (VBl. vom 30.10.2007, S. 164). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/ Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik vom 01.10.2007 (VBl. vom 30.10.2007, S. 208). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. Im § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen wird nach den Worten „von 900 Stunden.“ folgender Satz eingefügt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.“

3. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Son-

derstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 15 erhält folgenden Inhalt:

„§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU- Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu

machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 15 wird ein neuer § 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 16 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

7. §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

8. In § 17 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik“ im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Informationstechnik vom 01.10.2007 (VBl. vom 30.10.2007, S. 220). Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule hat am 26. Juni 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt

3. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Die bzw. der Studierende kann sich bei alternativen Prüfungsleistungen (AP) bis zwei Wochen vor der Erbringung der ersten Prüfungs-/Teilprüfungsleistung durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden, sowie bei Prüfungsleistungen (P) bis zum Ende der 13. Studienwoche durch Erklärung ohne Angabe von Gründen.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 5 angefügt:
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“
c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfungsordnung gemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist

beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 08.07.2019

Prof. Dr. Nico Brehm
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena
Tel. (03641) 205546
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.09.2019

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.